

PROSPEKT

OpenWorld[®]

Prospekt vom 30. November 2022

Russell Investments Multi-Strategy Alternative UCITS Fund (ehemals Dynamic Assets)*	Russell Investments Global High Dividend Equity
Russell Investments Euro Credit*	Russell Investments Global Listed Infrastructure
Europe Focus Equity*	Russell Investments US Credit*
Global Focus Equity*	Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund

OPENWORLD PUBLIC LIMITED COMPANY (DIE „GESELLSCHAFT“)

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und eine nach den Gesetzen von Irland gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gegründete Investmentgesellschaft

*Alle Anteile der Teilfonds wurden zurückgenommen, und die Teilfonds wurden geschlossen und stehen für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Die Gesellschaft hat die Absicht, nach der endgültigen Auszahlung der Vermögenswerte in den Teilfonds bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung zu beantragen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	3
DEFINITIONEN	5
DIE GESELLSCHAFT	14
Vorstellung der OpenWorld p.l.c.....	14
Verwaltung der Fonds	14
DIE TEILFONDS.....	15
Russell Investments Global High Dividend Equity	16
Russell Investments Global Listed Infrastructur	18
Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund	20
ALLGEMEINE ANLAGESTRATEGIEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	23
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	27
RISIKOERWÄGUNGEN	32
VERWALTUNG DER TEILFONDS	46
Kauf von Anteilen	46
Rückgabe von Anteilen	47
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION.....	56
Die Verwaltungsgesellschaft	56
Hauptfinanzverwalter, Vertriebsstelle, UK Facilities Agent und deutsche Informationsstelle	56
Die Direktoren	57
Der Secretary	57
Der Administrator.....	57
Die Verwahrstelle.....	58
Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen.....	59
Interessenkonflikte.....	59
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	62
Allgemeines.....	62
Gebühren und Auslagen	62
BETRIEB DER GESELLSCHAFT	67
Das Anteilkapital	67
Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds	67
Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern	69
Berichte.....	69
Auflösung von Teilfonds	69
Verschiedenes.....	70
Wesentliche Verträge	70
Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen	71
ANHANG 1: EIGENSCHAFTEN DER ANTEILSKLASSEN.....	74
ANHANG 2: DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE.....	78
ANHANG 3: DIREKTORIUM UND DIREKTOREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	81
ANHANG 4: DIE GEREGLTEN MÄRKTE	85
ANHANG 5: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	87
ANHANG 6: BESCHRÄNKUNGEN DES EINSATZES VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN.....	91
ANHANG 7: VERTRIEB DER ANTEILE IN ANDEREN JURISDIKTIONEN.....	97
ANHANG 8: BESTEUERUNG IN IRLAND.....	100
ANHANG 9: LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN	108
ANHANG 10: WESENTLICHE VERTRÄGE.....	113

WICHTIGE INFORMATIONEN

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält. Da von den Anlegern in den einzelnen Fonds bei der Ausgabe von Anteilen ein Ausgabeaufschlag verlangt werden kann, ist die Anlage zudem aufgrund der Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile als mittel- bis langfristig zu betrachten. Es sollte ferner beachtet werden, dass aufgrund dessen, dass die Teilfonds Russell Investments Global High Dividend Equity und Russell Investments Global Listed Infrastructure Gebühren und Auslagen zulasten des Kapitals anstatt auf den Ertrag erheben. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko, dass das Kapital gemindert wird und Gebühren so gezahlt werden, dass die Anlage eines Anteilinhabers in der Zukunft nicht wachsen kann. Dieser Zyklus kann eventuell anhalten, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist.

Die Direktoren, deren Namen auf Seite 12 genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung solcher Informationen beeinträchtigen könnte, und die Direktoren übernehmen entsprechend die Verantwortung hierfür.

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen. Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung genehmigt, dass dem Dokument ein Exemplar des neuesten Jahresberichts und, falls danach veröffentlicht ist, des neuesten Halbjahresberichts beigelegt ist. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts. Anteile werden nur auf Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen und auf Grundlage des neuesten testierten Jahresberichts bzw. des jeweils darauf folgenden Halbjahresberichts angeboten. Jegliche darüber hinausgehende Informationen oder Zusicherungen eines Händlers, Verkäufers oder einer anderen Person sollten nicht beachtet werden und folglich sollte nicht darauf vertraut werden.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigelegten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion kann ihnen eine solche Einladung gesetzlich in zugelassener Art und Weise unterbreitet werden, und ein solches Antragsformular könnte gesetzlich ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung von irgend jemandem in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu berechtigt ist, oder an jemand, dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zur Zeichnung zu unterbreiten ungesetzlich ist. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind oder die aufgrund dieses Prospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Regeln der jeweiligen Jurisdiktion zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich eigenständig über die rechtlichen Anforderungen beim Zeichnen von Anteilen sowie über etwaige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung im Land ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Die Gesellschaft ist gemäß Definition in § 739B(1) des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung eine Investmentgesellschaft.

Vorschriften zur Produktüberwachung (Product Governance) im Rahmen von MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

In Artikel 25 von MiFID II sind die Anforderungen für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden beschrieben. Artikel 25(4) enthält Regeln zum Verkauf von Finanzinstrumenten durch ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen an Kunden auf reiner Ausführungsbasis. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzinstrumente in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), muss ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, keine so genannte „Angemessenheitsprüfung“ der Instrumente für seine Kunden durchführen. Eine Angemessenheitsprüfung umfasst das Einholen von Informationen über die Kenntnisse über und Erfahrungen des Kunden mit der angebotenen Anlageform und auf Basis dessen die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt (d. h. sie sind als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss das nach MiFID zugelassene Unternehmen zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung der Instrumente der Kunden

durchführen.

In der Liste in Artikel 25(4)(a) wird explizit auf OGAW (außer strukturierte OGAW) verwiesen. Dementsprechend gilt jeder Teilfonds in diesem Sinne als nicht komplexes Finanzinstrument.

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Investmentfonds, der weder der Regulierung noch der Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) untersteht. Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d. h. „Qualified Investors“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („DIFC“), und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren. Die DFSA ist nicht dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Investmentfonds beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige mit dem Investmentfonds verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. Potentielle Käufer der angebotenen Anteile sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene Due Diligence durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.

Wesentliche Informationen für den Anleger („KIIDs“)

Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der im aktuellen KIID und Prospekt, im letzten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss sowie einem eventuellen nachfolgenden Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss enthaltenen Informationen angeboten.

Weitere Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten ignoriert werden und sind folglich nicht vertrauenswürdig.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KIID veröffentlicht. Potenzielle Anleger sollten das KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse in Erwägung ziehen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.

Jeder Teilfonds muss in dem betreffenden KIID einen synthetischen Indikator zum Risiko- und Ertragsprofil (Synthetic Risk and Reward Indicator („SRRI“) in Übereinstimmung mit den Methoden ermitteln und offenlegen, die in den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, „ESMA“) zur Methode für die Berechnung des SRRI festgelegt sind. Der SRRI entspricht einer Zahl, mit welcher der betreffende Teilfonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil eingeordnet wird. Die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds wird in den maßgeblichen wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) aufgeführt.

Da der Prospekt und das KIID von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten sich Anleger vergewissern, dass sie über die jeweils aktuellste Version verfügen.

In diesem Prospekt enthaltene Feststellungen beruhen auf den Gesetzen und Gepflogenheiten, die am Datum des Prospekts in Irland gelten, und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten. Die Aushändigung dieses Prospekts bzw. das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind.

In diesem Prospekt enthaltene Feststellungen beruhen auf den Gesetzen und Gepflogenheiten, die am Datum des Prospekts in Irland gelten, und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, vorausgesetzt, dass es sich um eine direkte Übersetzung der englischsprachigen Version handelt. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der englische Wortlaut Vorrang. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang, unabhängig von der Sprache des maßgeblichen Prospekts, unterliegen den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

„Aktien“	bezeichnet Anteilspapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden (Stammanteile, Vorzugsaktien und Stammaktien);
„Aktienähnliche Wertpapiere“	bezeichnet Anteilspapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden (Stammanteile, Vorzugsaktien und Stammaktien);
„Aktienähnliche Wertpapiere“	bezeichnet American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Bezugsrechte, aktiengebundene Schuldtitel und Wertpapiere sowie Partizipationsscheine, nicht jedoch wandelbare Schuldtitel;
„Anlageberater“	bezeichnet die jeweils von einem Anlageverwalter als Anlageberater ernannte(n) Person(en), einschließlich verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft;
„Anlageverwalter“	bezeichnet Russell Investments Limited, Russell Investments Management LLC oder Russell Investments Management Limited;
„Anlagepools“	bezeichnet Anlagepools gemäß Definition im Abschnitt „Anlagepools“ weiter unten;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen oder mehrere Anteile am Kapital der Gesellschaft;
„Ausschüttungstag“	bezeichnet den Tag, an dem für jede Anteilsklasse eines Teilfonds die Ertragsausschüttung dieses Teilfonds und/oder dieser Anteilsklasse erfolgen soll;
„Basiswährung“	bezeichnet bezogen auf einen Teilfonds die Währung dieses Teilfonds, die im relevanten Teil des Abschnitts „Die Teilfonds“ genannt ist;
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden;
„Berater“	bezeichnet Russell Investments Limited;
„Börsengehandelter Indexfonds“	ein börsengehandelter Indexfonds, dessen Anteile nach den Vorschriften als Anteile eines OGAW oder als Anteile eines AIF eingestuft werden;
„CRS“	bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards.
„Datenschutz“	bezeichnet ab dem 25. Mai 2018 die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen;
„Delegierte MiFID II-Richtlinie“	bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden,

	Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen;
Der „Teilfonds“ oder die „Teilfonds“	bezeichnet den oder die jeweils von der Gesellschaft in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank aufgelegten Teilfonds, von denen jeder eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft umfasst;
„Deutsche Steuer“	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz und das deutsche Investmentsteuerreformgesetz;
„Direktoren“	bezeichnet die Direktoren der Gesellschaft;
„Dividendenstarke Unternehmen“	bezeichnet Unternehmen, die nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Anlageverwalters, Finanzverwalters oder Anlageberaters aktuell eine attraktive Dividendenrendite bieten oder letztlich bieten werden;
„EMIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
„Erstausgabezeitraum“	bezeichnet den von den Direktoren festgelegte Zeitraum, zu dem die Anteile zum ersten Mal zur Zeichnung angeboten werden und im Falle des Fonds das Datum, das die Direktoren festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt haben und im Falle einer in Anlage 1 als „Neu“ bezeichneten Anteilklasse die darin angegebenen Zeiträume., Die Zentralbank wird im Voraus über eine Verlängerung des Zeitraums informiert, wenn Zeichnungen eingegangen sind, sowie ansonsten nachträglich auf jährlicher Basis;
„Erzeugter umweltfreundlicher Strom“	bezeichnet die Menge an Energie, die ein Unternehmen aus Wind-, Solar-, Biomasse-, Geothermie-, Wellen-/Gezeiten- oder Wasserkraftquellen erzeugt;
„Europa“ oder „europäisch“	bezeichnet die Region, welche die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Mitteleuropa und Osteuropa umfasst, europäische Länder;
„FATCA“	<p>(a) bezeichnet:</p> <p>(b) §§ 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;</p> <p>(c) zwischenstaatliche Abkommen, Verträge, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA oder einer anderen Jurisdiktion (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Jurisdiktion), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (i) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Absatz (a) beschrieben sind; und</p> <p>(d) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die das in den vorstehenden Absätzen Genannte umsetzen;</p>
„DFI“	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich einem OTC-Derivat).
„Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente“	bezeichnet übertragbare Schuldtitel und Instrumente unterschiedlicher Durationen, die auf verschiedene Währungen lauten und durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z. B. durch Regierungen und Unternehmen) ausgegeben werden. Hierzu gehören insbesondere Kommunal- und Staatsanleihen, Agency Debt (d. h. von lokalen Behörden oder internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere

Staaten angehören, emittierte Wertpapiere), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen, versicherungs-gebundene Anleihen, hypothekarisch besicherte Anleihen, ABS-Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Unternehmensanleihen), die an einem geregelten Markt in der OECD notiert sind oder gehandelt werden. Hierbei kann es sich um fest- oder variabel verzinsliche Titel mit Anlagequalität oder unter Anlagequalität handeln, jedoch nicht um wandelbare Schuldtitel, derivative Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente;

„Finanzverwalter“

bezeichnet die Person oder Personen, die durch die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit zum Finanzverwalter eines Teilfonds bestellt wird/werden;

„Geeignete Gegenparteien“

bezeichnet eine Gegenpartei eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Teilfonds handeln kann, und die einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen:

- (i) ein relevantes Institut
- (ii) eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder
- (iii) eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;

„Geregelter Markt“

bezeichnet eine Börse oder einen geregelten Markt in der EU oder eine Börse oder einen geregelten Markt, zu der/dem Einzelheiten in Anhang 4 dieses Dokuments angeführt sind;

„Gesamtenergieerzeugung“

bezeichnet die Gesamtmenge an Energie, die ein Unternehmen aus allen Quellen produziert;

„Geschäftstag“

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Privatkundenbanken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage gemäß Beschluss der Direktoren;

„Growth-Unternehmen“

bezeichnet Unternehmen, die nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Anlageverwalters, Finanzverwalters oder Anlageberaters Wachstumsmerkmale aufweisen, unter anderem:

- (i) überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Umsatz oder Gewinn; oder
- (ii) eine hohe oder wachsende Kapitalrendite;

„Handelstag“

bezeichnet sofern für einen Teilfonds keine Periode abweichender Handelstage vorliegt, die Geschäftstage nach der Erstzeichnungsfrist, die für den betreffenden Teilfonds im relevanten Teil des Abschnitts „Die Teilfonds“ festgelegt sind, wobei es mindestens alle 14 Tage einen Handelstag (zum Zwecke von Rücknahmen) geben muss;

„Hauptfinanzverwalter“

bezeichnet Russell Investments Limited;

„Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag“

bezeichnet den Hauptfinanzverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;

„Investor Money Regulations“

bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in der jeweils geltenden Fassung;

„Irischer Gebietsansässiger“	bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen (wie im Abschnitt Besteuerung in Irland des Prospekts beschrieben);
„KIID“	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID);
„Klasse“	bezeichnet jede Anteilsklasse eines Teilfonds;
„Klassenwährung“	bezeichnet bezogen auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds, die Währung, in der die Anteile ausgegeben werden;
„Kreditinstrumente“	bezeichnet übertragbare Schuldtitel und Instrumente unterschiedlicher Durationen, die auf verschiedene Währungen lauten und durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z. B. durch Unternehmen) ausgegeben werden. Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen, versicherungsgebundene Anleihen, hypothekarisch besicherte Anleihen, ABS-Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Unternehmensanleihen). Hierbei kann es sich um fest- oder variabel verzinsliche Titel mit Anlagequalität oder unter Anlagequalität handeln, jedoch nicht um wandelbare Schuldtitel, derivative Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente;
„Kurzfristige Instrumente“	bezeichnet kurzfristige Schuldtitel, die durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z. B. Regierungen und Unternehmen) ausgegeben werden und Laufzeiten von weniger als einem Jahr haben. Hierzu gehören insbesondere Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, Schatzwechsel und Diskontpapiere. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt.
„Managementvertrag“:	bezeichnet den Managementvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. September 2021, mit dem letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde und der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU (Neufassung) über Märkte für Finanzinstrumente.
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einen wie in diesem Dokument beschrieben errechneten Nettoinventarwert;
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
„Nettoertrag“	bezeichnet in Bezug auf den Russell Investments Global High Dividend Equity und den Russell Investments Global Listed Infrastructure (jeweils ein Teilfonds, der Gebühren und Auslagen dem Kapital und nicht den Erträgen belastet): alle Zinsen, Dividenden und sonstigen Beträge, welche die Verwaltungsgesellschaft als Erträge betrachtet. in Bezug auf alle anderen Teilfonds: sämtliche Zins-, Dividenden- und sonstige Beträge, die von der Verwaltungsgesellschaft den Erträgen zugerechnet werden, abzüglich der geschätzten Aufwendungen des jeweiligen Teilfonds, die dem Ausschüttungszeitraum zuzurechnen sind.
„Notierte Infrastrukturunternehmen“	bezeichnet börsennotierte Unternehmen, die in Infrastrukturunternehmen engagiert sind, welche in Verbindung zu den grundlegenden Einrichtungen, Diensten und Anlagen stehen, die für das Funktionieren

eines Gemeinwesens oder einer Gesellschaft erforderlich sind, wie z. B. Energiespeicherung, -übertragung und -verteilung, Wasserversorgung und Abwasseraufbereitung, Transporteinrichtungen wie Straßen, Seehäfen und Eisenbahnlinien, soziale Infrastrukturen wie Schulen, Krankenhäuser und Gefängnisse sowie einige Telekommunikationsanlagen mit Monopolcharakter wie Masten, Türme und Leitungen.

„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGA“	bezeichnet einen OGAW oder einen anderen alternativen Anlagefonds im Sinne von Vorschrift 68 (1)(e) der Vorschriften, der nicht mehr als 10 % seines Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
„OGAW-V“	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind.
„OTC“	bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over-the-Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Gegenparteien ausgehandelte Derivate;
„Periode abweichender Handelstage“	bezeichnet bezogen auf einen Teilfonds, einen Zeitraum, in dem von den Direktoren andere Geschäftstage als Handelstage festgelegt werden als die im relevanten Teil des Abschnitts „Die Teilfonds“ genannten, vorausgesetzt dass: (i) die Zentralbank und die Anteilinhaber über diese Festlegung vorab benachrichtigt wurden; und (ii) es mindestens alle 14 Tage einen Handelstag (zum Zwecke von Rücknahmen) gibt;
„Revenue Commissioners“	bezeichnet die Revenue Commissioners of Ireland (die irischen Steuerbehörden);
„Russell Investments“	bezeichnet die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter der Anlageberater und sonstige unter der Bezeichnung „Russell Investments“ tätige verbundene Unternehmen oder Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft;
„Satzung“	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
„Schwellenländer (EM)“	bezeichnet alle Märkte, die nicht in der folgenden Gruppe der Industrieländer enthalten sind: Australien, Belgien, Bermuda, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten;

„SFDR-Anlage“	bezeichnet eine jeweils herausgegebene Anlage zu diesem Prospekt, die erstellt wurde, um den bestimmten, in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf Ebene des Finanzprodukts nachzukommen, insbesondere den für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 geltenden Offenlegungspflichten;
„SFDR“ oder „Offenlegungsverordnung“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form;
„SFT Regulations“ oder „SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„Small Cap-Unternehmen“	bezeichnet Unternehmen, die bezogen auf ihre relative Marktkapitalisierung klein sind und in einem anerkannten Small-Cap-Index, wie z. B. dem Russell/Nomura Small Cap Index in Japan oder dem Russell Investments Europe Small Cap Index in Europa, vertreten sind;
„Support-Dienstevertrag“	bezeichnet den Support-Dienstevertrag zwischen dem Fonds und Russell Investments Limited vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung EU/2020/852) in der jeweils in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung;
„TCA“	bezeichnet den Irish Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivat (und eine Transaktion, die unter die SFTR fällt), bei dem die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzverbindlichkeit von einem Kontrahenten auf einen anderen übertragen wird;
„Trust-Anteile“	bezeichnet übertragbare Anteile, die an geregelten Märkten notiert sind und von börsennotierten Immobiliengesellschaften oder börsennotierten Infrastrukturunternehmen ausgegeben werden, bei denen es sich um Trusts handelt;
„Überhöhte Handelsaktivität“	bezeichnet wiederholte Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile aufgrund von Marktschwankungen oder Zeichnungen oder Rücknahmeanträge in überhöhtem Umfang, durch welche die Umsetzung der Anlagestrategie der Teilfonds gestört wird oder die zu erhöhten Kosten führen und die Interessen aller Anteilhaber beeinträchtigen, sofern die betreffenden Aktivitäten nicht unter folgenden Umständen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> (i) im Namen eines Anteilhabers, der die periodische Reallokation von Vermögenswerten wünscht; und (ii) nicht häufig und nicht im Rahmen eines klar erkennbaren Zeitmusters;
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet

- (i) Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen;
- (ii) Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen;
- (iii) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und
- (iv) Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.

„US-Person“

bezeichnet, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt, eine Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person handelt: (i) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Behörden oder Einrichtungen ansässig ist, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtsperson, die nicht in erster Linie dem Zweck einer passiven Beteiligung dient und nach dem Recht eines anderen Landes als den USA errichtet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz in einem anderen Land als den USA hat, (iii) ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen, der bzw. das unabhängig von der Quelle der Einkünfte nicht der US-Einkommensteuer unterliegt, (vi) eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Körperschaft, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft, vorausgesetzt, dass Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen (gemäß CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) sind, insgesamt weniger als 10 Prozent der wirtschaftlichen Eigentumsanspruchs an der Körperschaft ausmachen, und dass diese Körperschaft nicht hauptsächlich zu dem Zwecke gebildet sein darf, Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen von Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist und (v) eine Pensionskasse für Mitarbeiter, Führungskräfte oder Inhaber eines Unternehmens, das außerhalb der USA errichtet ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

„Value-Unternehmen“

bezeichnet Unternehmen, die nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Anlageverwalters, Finanzverwalters oder Anlageberaters an ihrem jeweiligen Markt unterbewertet sind.

„Verbriefungsposition“

bezeichnet ein von einem Teilfonds gehaltenes Instrument, das den Kriterien einer „Verbriefung“ wie in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung enthalten entspricht, sodass solche Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen auslösen, denen der Teilfonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) nachkommen muss. Unbeschadet der genauen Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erstreckt sich dies allgemein auf Transaktionen oder Strukturen, durch die (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur

	entscheidet;
„Verbriefungsverordnung“	bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils geltenden Fassung;
„Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzt oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited;
„Verwahrstelle“	bezeichnet die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine ihr nachfolgende, vom Fonds ernannte und zuvor von der Zentralbank als Verwahrstelle des Fonds genehmigte Verwahrstelle;
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank, gemäß derer Letztere als Verwahrstelle des Fonds bestellt wurde, geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwässerungsausgleich“	bezeichnet eine Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen als prozentualer Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme vorgenommen und bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;
„Vorschriften“	bezeichnet die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden geänderten Fassung, die jeweils erneut geändert, ergänzt oder ersetzt werden können und alle von der Zentralbank in ihrer Anwendung getroffenen Regelungen;
„Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Verordnungen von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und den Fonds betreffen;
„Wertpapierfinanzierungs-geschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen von den SFTR geregelten Geschäfte, die ein Teilfonds abschließen darf;
„Zeichneranteile“	bezeichnet das anfängliche Anteilskapital von 39.000 Anteilen ohne Nennwert, das für 39.000 EUR gezeichnet wurde;
„Zeichnungs-/ Rücknahmekonto“	bezeichnet das Konto im Namen des Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Teilfonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht des Fonds zuständig ist.

**OpenWorld
Public Limited Company**

Direktoren der Gesellschaft

James Finn (Vorsitzender)
John McMurray
William Roberts
David Shubotham
Joseph Linares
Neil Jenkins
Tom Murray
Peter Gonella
William Pearce

Eingetragener Geschäftssitz

78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers
2nd Floor, Block E
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland)
Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator

State Street Custodial Services (Ireland)
Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Neil Clifford
Teddy Otto
Michael Bishop
Sarah Murphy
David McGowan
Elizabeth Beazley

Rechtsberater

Maples and Calder (Ireland) LLP
75 St Stephens Green
Dublin 2
Irland

Secretary der Gesellschaft

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street,
Dublin 2
Irland

**Hauptfinanzverwalter, Vertriebsstelle und UK
Facilities Agent**

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St. James's,
London SW1Y 4PE
England

Promoter

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St James's
London, SW1Y 4PE
England

Deutsche Informationsstelle

Russell Investments Limited,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main,
Operturm,
Bockenheimer Landstraße 2-4,
60306 Frankfurt am Main,
Germany.

DIE GESELLSCHAFT

Vorstellung der OpenWorld p.l.c.

Die Gesellschaft wurde am 12. Juni 2008 unter der Registernummer 458665 gegründet und von der Zentralbank am 19. November 2008 genehmigt. Die einzelnen Fonds wurden jeweils am 19. November 2008 zugelassen, ausgenommen der Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund, der am 7. Juni 2017 zugelassen wurde. Die Gesellschaft ist ein OGAW im Sinne der Vorschriften. Die Gesellschaft wurde in der Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft umfassen. Die Anteilklassen unterscheiden sich im Wesentlichen durch die zu zahlende Verwaltungsgebühr, die Ausschüttungspolitik, Zeichnungsbeträge, Anteilsbestände oder die Klassenwährung.

Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Zentralbank weitere Teilfonds auflegen und nach Benachrichtigung der Zentralbank und Genehmigung durch dieselbe weitere Anteilklassen ausgeben.

Die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. Die Genehmigung der Gesellschaft stellt keine Garantie für die Performance der Gesellschaft dar und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder Nichterfüllung seitens der Gesellschaft verantwortlich.

Verwaltung der Fonds

Russell Investments Limited wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag (wie nachstehend näher beschrieben) zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis ernannt.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Teilfonds delegieren, wie weiter unten beschrieben. Beispielsweise kann der Hauptfinanzverwalter:

- (i) einen oder mehrere Finanzverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten.
- (ii) das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten oder hierfür einen oder mehrere Anlageverwalter ernennen. In diesem Szenario gibt es drei Möglichkeiten:
 - a) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die Erfahrung in einem bestimmten Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse haben. Die optimalen Einschätzungen dieser Anlageberater zu Wertpapieren oder Instrumenten werden vom Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter gesammelt, und der Anlageverwalter führt regelmäßig Transaktionen durch mit dem Ziel, die Handelseffizienz zu verbessern, die Portfoliorisiken effektiver zu steuern und potenzielle Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds zu reduzieren.
 - b) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann einen Teil des Vermögens des Teilfonds direkt verwalten. Ziel dieses Ansatzes ist es, für die Zwecke des Risikomanagements und der Renditestigerung die Verwaltung von Engagements auf der Ebene des Gesamtportfolios zu ermöglichen.
 - c) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise direkt verwalten.

Informationen zu den Finanzverwaltern, Anlageverwaltern und Anlageberatern werden den Anteilhabern vom Fonds auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den für die jeweiligen Teilfonds ernannten Finanzverwaltern, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds enthalten. Der Hauptfinanzverwalter überwacht im Detail und in Absprache mit den jeweiligen Finanzverwaltern und/oder Anlageverwaltern die Eigenschaften jedes Teilfonds.

DIE TEILFONDS

Das Anlageziel und die Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds ist auf den Folgeseiten dieses Abschnitts angegeben. Das Anlageziel eines Teilfonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilinhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Teilfonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilinhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilinhaber im jeweiligen Teilfonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und wenn mehr als ein Teilfonds innerhalb des Fonds aufgelegt wird, kann jeder der Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds investieren, wenn eine solche Anlage den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar ist. Provisionen, die der Hauptfinanzverwalter im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), werden in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Außerdem werden bei einer wechselseitigen Anlage in andere Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Rückkauf- oder Umtauschgebühr erhoben.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und/oder Anlageerfolgsprämien zu vermeiden, darf einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds investiert ist, keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in andere Teilfonds investiert ist, berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einen anderen Teilfonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie anfällt. Ein Teilfonds darf nicht in einen anderen Teilfonds investieren, wenn dieser selbst in einen anderen Teilfonds des Fonds investiert.

Investiert ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Teilfonds des Fonds, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. von beiden in Rechnung gestellt werden können, im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht des betreffenden Teilfonds enthalten. Diese Gebühren und Auslagen können insgesamt höher ausfallen als die Gebühren und Auslagen, die einem Anleger im Fall einer Direktanlage in einen zugrunde liegenden Teilfonds normalerweise entstehen würden. Investiert ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Teilfonds des Fonds, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. von beiden in Rechnung gestellt werden können, im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht des betreffenden Teilfonds enthalten. Diese Gebühren und Auslagen können insgesamt höher ausfallen als die Gebühren und Auslagen, die einem Anleger im Fall einer Direktanlage in einen zugrunde liegenden Teilfonds normalerweise entstehen würden.

Russell Investments Global High Dividend Equity

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Schwellenländern investieren. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikoerwägungen“ beschriebenen Risikofaktoren.

Anlageziel

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in ein überwiegend aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren bestehendes Portfolio investiert.

Anlagestrategien

Der Teilfonds strebt die Umsetzung seines Anlageziels durch Anwendung folgender Strategien an:

1. Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die an Geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.
2. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert, die von oder in Bezug auf dividendenstarke Unternehmen weltweit emittiert werden.
3. Vorbehaltlich der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen kann der Anteil des Fondsvermögens, der nicht in die in Absatz 2 beschriebenen Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert wird, wie folgt investiert werden:
 - in sonstige Aktien und aktienähnliche Instrumente, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, Investmentfonds (*Collective Investment Schemes, CIS*), kurzfristige Instrumente, nicht börsennotierte Wertpapiere und wandelbare Schuldtitel entsprechend der im Abschnitt „Allgemeine Anlagestrategien und Anlagebeschränkungen“ und im Anhang 5 aufgeführten Anlagestrategien und Anlagebeschränkungen; und
 - in derivative Finanzinstrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder für Anlagezwecke gemäß Abs. 1(a) und 1(b) von Anhang 2, sofern durch den Einsatz der derivativen Finanzinstrumente ein Leverage-Grad von 100 % des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds nicht überschritten wird.
4. Der Teilfonds kann nach Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Wertpapierleihgeschäfte im Rahmen der von der Zentralbank aktuell vorgegebenen und in Anhang 6 beschriebenen Grenzen tätigen.

Der Russell Investments Global High Dividend Equity investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung der Engagements

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von 145 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 25 Prozent eingehen wird. Short-Engagements werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und berücksichtigt dabei den MSCI ACWI, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten

Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat. Der Hauptfinanzverwalter (oder der ordnungsgemäß bestellte Beauftragte) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Teilfonds berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI ACWI handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder einen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung für einen bestimmten Teil des Teilfonds genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Einzelheiten zu solchen Indizes können bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden und werden in den geprüften Abschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den MSCI ACWI Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Teilfonds ist bestrebt, den MSCI ACWI mittel- bis langfristig um 1,25 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Anlagen sind kein Ziel Teilfonds, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Russell Investments Global High Dividend Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Basiswährung: USD

Handelstag: Jeder Geschäftstag – siehe Abschnitt „Zeichnungstermine für geschäftstäglich gehandelte Fonds“ und „Rücknahmetermine für geschäftstäglich gehandelte Fonds“.

Profil eines typischen Anlegers: Ein typischer Anleger in den Teilfonds ist ein Anleger, der ein langfristiges (in der Regel 5 Jahre oder mehr) Kapitalwachstum anstrebt und bereit ist, eine mäßige bis hohe Volatilität zu akzeptieren.

Russell Investments Global Listed Infrastructure

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Schwellenländern investieren. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikoerwägungen“ beschriebenen Risikofaktoren.

Anlageziel

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in ein überwiegend aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Trust-Anteilen bestehendes Portfolio investiert.

Anlagestrategien

Der Teilfonds strebt die Umsetzung seines Anlageziels durch Anwendung folgender Strategien an:

1. Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Trust-Anteile, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.
2. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Trust-Anteile investiert, die von oder in Bezug auf börsennotierte Infrastrukturunternehmen weltweit emittiert werden.
3. Vorbehaltlich der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen kann der Anteil des Fondsvermögens, der nicht in die in Absatz 2 beschriebenen Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere und Trust-Anteile investiert wird, wie folgt investiert werden:
 - in sonstige Aktien und aktienähnliche Instrumente, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, Investmentfonds (*Collective Investment Schemes, CIS*), kurzfristige Instrumente, nicht börsennotierte Wertpapiere und wandelbare Schuldtitel entsprechend der im Abschnitt „Allgemeine Anlagestrategien und Anlagebeschränkungen“ und im Anhang 5 aufgeführten Anlagestrategien und Anlagebeschränkungen; und
 - in derivative Finanzinstrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder für Anlagezwecke gemäß Abs. 1(a) und 1(b) von Anhang 2, sofern durch den Einsatz der derivativen Finanzinstrumente ein Leverage-Grad von 100 % des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds nicht überschritten wird.
4. Der Teilfonds kann nach Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Wertpapierleihgeschäfte im Rahmen der von der Zentralbank aktuell vorgegebenen und in Anhang 6 beschriebenen Grenzen tätigen.

Der Russell Investments Global Listed Infrastructure investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung der Engagements

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird. Short-Engagements werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P Global Infrastructure Index (USD) - Net Returns („S&P GI Index“) verwaltet werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und berücksichtigt dabei den S&P GI Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat. Der Hauptfinanzverwalter (oder der

ordnungsgemäß bestellte Beauftragte) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Teilfonds berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den S&P GI Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder einen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung für einen bestimmten Teil des Teilfonds genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Einzelheiten zu solchen Indizes können bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden und werden in den geprüften Abschlüssen des Fonds veröffentlicht. Der Teilfonds nimmt auf den MSCI ACWI Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Teilfonds ist bestrebt, den S&P GI mittel- bis langfristig um 2,00 % zu übertreffen.

Der Teilfonds kann dem Hauptfinanzverwalter auch eine Anlageerfolgsprämie auszahlen, die anhand eines Index berechnet wird.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Anlagen sind kein Ziel Teilfonds, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Russell Investments Global High Dividend Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Basiswährung: USD

Handelstag: Jeder Geschäftstag – siehe Abschnitt „Zeichnungstermine für geschäftstäglich gehandelte Fonds“ und „Rücknahmetermine für geschäftstäglich gehandelte Fonds“.

Profil eines typischen Anlegers: Ein typischer Anleger in den Teilfonds ist ein Anleger, der ein langfristiges (in der Regel 5 Jahre oder mehr) Kapitalwachstum anstrebt und bereit ist, eine mäßige bis hohe Volatilität zu akzeptieren.

Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund ist das Eingehen eines Engagements in globalen Aktien mit einem Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung und der Verbesserung der Merkmale für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) im Vergleich zum MSCI World Index (der „Index“).

Anlagepolitik/Anlagestrategien

Um sein Ziel zu erreichen investiert der Teilfonds:

- a) sein gesamtes oder im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen direkt in eine repräsentative Auswahl der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, die Komponenten des Index sind; und
- b) setzt danach ein aktives Overlay bei diesen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren ein, um die Wertpapiere im Index zu ermitteln, die es dem Teilfonds ermöglichen: (i) die Höhe seiner Kohlenstoffbelastung im Vergleich zum Index zu reduzieren, (ii) eine höhere Quote umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio, gemäß Definition in der SFDR-Anlage zu Anhang 11 dieses Prospekts) als der Index aufzuweisen und (iii) einen höheren ESG-Score als der Index zu erzielen.

Der Index

Der Index ist ein streubesitzadjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) in 23 Industrieländern abbildet. Der Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder der Verbesserung von ESG-Merkmalen legt. Er deckt rund 85 % der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung in jedem Land ab. Der Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder der Verbesserung von ESG-Merkmalen legt. Der Index wird vierteljährlich im Februar, Mai, August und November überprüft. Bei den halbjährlichen Indexüberprüfungen im Mai und November wird der Index einer Neugewichtung unterzogen, und die Schwellenwerte der großen und mittleren Kapitalisierung werden neu berechnet. Die Indexperformance wird täglich in USD berechnet und ist nicht abgesichert, das heißt der Index unterliegt Schwankungen in den Basiswährungen der Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen auf der Website des Indexanbieters zur Verfügung und sind unter dem folgenden Link leicht abrufbar:

<https://www.msci.com/developed-markets>

SFDR-Klassifizierung

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang 11 dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Anlagenauswahl

Der Teilfonds strebt Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (in Form von American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR), Bezugsrechtsemissionen, aktiengebundene Schuldverschreibungen, aktiengebundenen Wertpapieren und Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen sind aber ausgeschlossen) an, die zwecks Lieferung einer mit der des Index vergleichbaren Rendite eine repräsentative Auswahl der im Index gehaltenen Komponenten sind. Der Hauptfinanzverwalter kann beschließen, einige Wertpapiere des Index auszulassen oder auszuschließen, beispielsweise diejenigen, die illiquide sind oder eine sehr geringe Gewichtung haben (d. h. der Index kann zu viele Wertpapiere enthalten, so dass der Teilfonds nicht alle effizient erwerben kann, und/oder Wertpapiere enthalten, die schwierig auf den offenen Märkten zu erwerben sind).

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die keine Komponenten des Index sind, wenn diese Wertpapiere nach Einschätzung des Hauptfinanzverwalters eine ähnliche Rendite wie bestimmte Wertpapiere bieten, die im Index enthalten sind, und/oder der Hauptfinanzverwalter überzeugt ist, dass dies angesichts des Anlageziels und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds oder anderer Faktoren angebracht ist.

Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der im Index vertretenen Wertpapiere erfordern für gewöhnlich, dass der Teilfonds entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen bei seinen Anlagen vornimmt, um das Halten einer repräsentativen Auswahl des Index anzustreben.

Nach der repräsentativen Auswahl des Index unterliegt das Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der Anwendung einer aktiven ESG-Overlay-Strategie, zu der sich vollständige Angaben in der SFDR-Anlage zu Anhang 11 finden.

Liquiditätsmanagement

Für Liquiditätszwecke kann der Teilfonds auch bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwertes in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, u. a. Commercial Paper, Einlagenzertifikaten und Schatzwechseln mit Fälligkeiten von unter einem Jahr, halten. Des Weiteren kann der Teilfonds Terminkontrakte (Futures) zum Zweck des Liquiditätsmanagements und zur Anlage überschüssiger Liquidität (Cash Equitisation) eingehen, d. h. sie werden zur Steuerung kleiner Barbestände genutzt, die vom Teilfonds für Liquiditätszwecke oder Zeichnungs- und/oder Dividendenzahlungen gehalten werden, die vom Teilfonds vereinnahmt wurden. In diesen Fällen können das Terminkontrakte (Futures) auf (i) den Index und/oder (ii) Finanzindizes, die nach Einschätzung des Hauptfinanzverwalters eine hohe Korrelation zum Index aufweisen, und/oder (iii) Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Index vertreten sind, und/oder (iv) Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Index basieren, sein. Der Basiswert der Terminkontrakte (Futures) steht immer mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang.

Derivative Finanzinstrumente

Zu Anlagezwecken und/oder Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und Absicherungszwecken darf der Teilfonds in begrenzten Fällen unter Beachtung der in Anhang 6 des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Zulässige derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Wenn das Vermögen nicht voll in die im Index vertretenen Wertpapiere investiert ist, oder es für den Teilfonds nicht möglich ist, die Wertpapiere direkt zu halten, kann der Teilfonds versuchen, sein Anlageziel durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente in Form von Terminkontrakten (Futures) und Optionen zu erreichen. Diese derivativen Finanzinstrumente werden vom Teilfonds eingesetzt, um Long- und Short-Engagements in den Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren gemäß obiger Politik zu bieten.

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds Währungssicherungsgeschäfte (in Form von Devisen-Futures, Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Devisenswaps) tätigen. Diese derivativen Finanzinstrumente werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt. Der Teilfonds kann auch Devisenkassageschäfte tätigen.

Tracking Error (Nachbildungsfehler)

Wie vorstehend bereits genauer erläutert, wird der Teilfonds so verwaltet, dass das aktive Overlay nicht zu einem 0,50 Prozent übersteigenden Tracking Error des Teilfonds gegenüber dem Index führt.

In den Jahres- und Halbjahresberichten wird die Höhe des Tracking Error am Ende des Berichtszeitraums angegeben. Der Jahresbericht enthält auch eine Erläuterung etwaiger Abweichungen zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error im maßgeblichen Zeitraum.

Auch die folgenden Faktoren können die Renditedifferenz zwischen dem Teilfonds und dem Index negativ beeinflussen: (i) Der Teilfonds muss verschiedene Kosten begleichen, während der Index keine Kosten berücksichtigt; (ii) die zeitweilige Nichtverfügbarkeit bestimmter im Index enthaltener Wertpapiere; (iii) inwieweit der Teilfonds nicht identisch in Bezug auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der im Index vertretenen Wertpapiere investiert ist und (iv) inwieweit Dividenden in einen Teilfonds reinvestiert werden. Das aktive Overlay hat keine Auswirkung auf den Tracking Error des Teilfonds.

Risikomessung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines relativen VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen

festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Das Verlustrisiko des Teilfonds wird überwacht und täglich berechnet, um sicherzustellen, dass der VaR des Teilfonds nicht das Doppelte des VaR des Referenzportfolios, basierend auf einer Haltedauer von einem Tag und einem einseitigen Konfidenzniveau von 95 Prozent bei Anwendung eines Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr, überschreitet. Das Referenzportfolio ist der Index, der ein ähnliches Risikoprofil wie der Teilfonds hat. Der Index ist repräsentativ für die Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes basierend auf allen investierbaren Aktienwerten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 35 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, auch wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang 1 zugestimmt.

Überwachung der Engagements

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds so verwaltet wird, dass er unter normalen Umständen in einer erwarteten Spanne von 100 % bei Long-Positionen und 5 % bei Short-Positionen tätig ist. Short-Engagements werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für Zwecke der Anlage, Absicherung oder Risikominderung eingegangen. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Verwendung von Nominalwerten berechnet, wobei Abzüge für Aufrechnungen (Netting) oder Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt werden.

Basiswährung: USD

Handelstag: Jeder Geschäftstag – siehe Abschnitt „Zeichnungstermine für geschäftstäglich gehandelte Teilfonds“ und „Rücknahmetermine für geschäftstäglich gehandelte Teilfonds“.

Profil eines typischen Anlegers: Ein typischer Anleger in den Teilfonds ist ein Anleger, der ein langfristiges (in der Regel 5 Jahre oder mehr) Kapitalwachstum anstrebt und bereit ist, eine mäßige bis hohe Volatilität zu akzeptieren.

ALLGEMEINE ANLAGESTRATEGIEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Ein Teilfonds verfolgt die folgenden Anlagestrategien und hält die folgenden Anlagebeschränkungen ein, sofern im relevanten Teil des Abschnitts „Die Teilfonds“ nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgelegt ist:

1. Die Anlagen eines Teilfonds beschränken sich auf die gemäß den Vorschriften und den in Anhang 5 genannten Anforderungen zulässigen Anlagen. Werden die in Anhang 5 genannten Beschränkungen von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) aus nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der Teilfonds als oberstes Ziel im Hinblick auf seine Verkaufstransaktionen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber die Beseitigung dieser Situation anstrebt. Ein Teilfonds unterliegt zudem seiner eigenen Anlagestrategien, und wo diese Anlagestrategien von den Vorschriften abweichen, findet die restriktivere Beschränkung Anwendung.
2. Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs (CIS, offene Investmentfonds) im Sinne der Vorschrift 68 der Vorschriften anlegen. Investitionen eines Fonds in einen Teilfonds der Russell Investment Company III p.l.c. („RIC III“), wie in Absatz 7 weiter unten beschrieben, werden in Bezug auf die in diesem Absatz 2 genannte Beschränkung zusammen mit den Anlagen des Fonds in anderen Investmentfonds (CIS) betrachtet.
3. Ein Teilfonds kann für zeitweilige defensive Zwecke, zur Ergänzung der Liquidität oder für strategische Anlagezwecke in kurzfristige Instrumente investieren. Diese kurzfristigen Instrumente müssen
 - (i) an geregelten Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden.
 - (ii) sofern in den Anlagestrategien eines Teilfonds nicht anders angegeben, eine kurzfristige Bewertung oder eine Emittentenbewertung von mindestens A1/P1 durch S&P oder Moody's aufweisen. Kurzfristige Instrumente, die nicht von diesen beiden Rating-Agenturen bewertet werden, sind zulässig, wenn das kurzfristige Instrument von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) als von gleichwertiger Kreditqualität im Vergleich zur Mindestkreditanforderung eingestuft wird.
4. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes in Optionsscheinen anlegen.
5. Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt beantragt wird.
6. Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren beim Kauf, Umtausch oder Verkauf von Anteilen anderer Investmentfonds, die durch ein gemeinsames Management und eine gemeinsame Kontrolle verbunden sind.
7. Jeder Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes, der als Barüberschuss vorhanden ist, in einen oder mehrere Teilfonds der RIC III investieren, um die Renditen aus diesen Barmitteln zu maximieren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist auch die Verwaltungsgesellschaft der RIC III. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Verwaltung der überschüssigen Barmittel des Fonds, welche in Teilfonds der RIC III angelegt sind, die Verwaltungsgebühr für die betreffende Anteilsklasse in der im Verkaufsprospekt der RIC III genannten Höhe zu erheben.
8. Vorbehaltlich der jeweils von der Zentralbank auferlegten Bestimmungen kann ein Teilfonds auch in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen, wobei jedoch keine Anlage in einen Teilfonds der Gesellschaft getätigt werden darf, der selbst Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Ferner darf der anlegende Teilfonds keine jährliche Verwaltungsgebühr für den Anteil seines Vermögens berechnen, der in anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegt ist. Bei einer wechselseitigen Anlage in andere Teilfonds keine werden keine Ausgabeaufschläge, Rückkauf- oder Umtauschgebühren erhoben.
9. Ein Teilfonds kann sich an Währungs-Absicherungstransaktionen zum Zweck der Absicherung gegen Wechselkursrisiken im Rahmen der in Anhang 6 dargelegten Beschränkungen beteiligen.
10. Die Gesellschaft darf nur vorübergehend für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwertes eines solchen Teilfonds nicht

überschreiten. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Teilfonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme desselben Teilfonds belasten.

11. Die Gesellschaft kann durch eine Back-to-back-Kreditvereinbarung Fremdwährung erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Vorschrift 103(1) klassifiziert, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.
12. Ein Teilfonds kann für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements nach Anweisung der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen
13. Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren, u. a. auch in nicht regulierte Investmentfonds (CIS).
14. Ein Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwertes in wandelbare Schuldtitel investieren.

Zusätzlich zu den in den Anlagerichtlinien für jeden Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen können die Fonds versuchen, Unternehmen oder Emittenten auszuschließen, die an der Herstellung von Tabak oder umstrittenen Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse sind unter Umständen nicht vollständig und können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Informationen über die für jeden Fonds geltenden Ausschlüsse sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „effiziente Portfoliomanagementtechniken“) eingehen, vorbehaltlich der in Anhang 6 festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und den Anlagestrategien des Teilfonds vereinbar.

Ein Teilfonds kann in OTC-Derivate gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen und sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um geeignete Gegenparteien handelt.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (i) zur Risikoreduzierung;
- (ii) zur Kostenreduzierung; oder
- (iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Teilfonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und der Vorschriften zur Risikostreuung, die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aufgeführt sind.

Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur normaler Marktpraxis entsprechend und im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen den weiter oben in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Sämtliche aus effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften zahlbar sind, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, die von der Gesellschaft beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den diese beauftragt wurden. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft enthalten. Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer Beauftragten) oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese

Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft speziell angegeben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder dem Einsatz von derivativen Instrumenten für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Vorschriften der Zentralbank sowie den Bedingungen in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft.

Von einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringernd berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann insoweit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit dem Wert des Betrags entspricht, der dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft gesteuert und gemindert werden. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Vorschrift 24, Abs. (8) der Zentralbankvorschriften enthaltenen Vorgaben enthalten:

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten kann ein Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und den in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Anforderungen übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds erhaltene Sicherheiten können in Form von liquiden Vermögenswerten oder Sachwerten vorliegen und müssen immer die speziellen, in den Vorschriften der Zentralbank umrissenen Kriterien wie nachstehend zusammengefasst in Bezug auf folgende Faktoren erfüllen: (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Emittentenbonität; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration); und (vi) sofortige Verfügbarkeit:

- (a) Liquidität: Erhaltene Sachsicherheiten sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Bepreisung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen.
- (b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden. Zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen des Teilfonds bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Die vorstehend beschriebene Bewertungsmethodik wird angewandt, um sicherzustellen, dass die in den Vorschriften der Zentralbank angegebenen Anforderungen erfüllt werden.
- (c) Emittentenbonität: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (d) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von dem

Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.

- (e) Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen darf. Unterliegt der Teilfonds Risiken in Bezug auf verschiedene Kontrahenten, so sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzurechnen, um das 20 %-Limit für ein Engagement in einem Einzelemittenten zu berechnen.
- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten von dem Teilfonds jederzeit vollständig rechtlich durchsetzbar sein, ohne Verweis auf den oder Genehmigung von dem Kontrahenten.
- (g) Der Hauptfinanzverwalter wendet für die einzelnen Teilfonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests gemäß den EMIR-Anforderungen. Die EMIR schreibt nicht die Anwendung eines Sicherheitsabschlags für Nachschusszahlungen vor. Dementsprechend erfolgt ein Sicherheitsabschlag, der zur Absicherung von Währungsrisiken vorgenommen wird, wie mit dem betreffenden Kontrahenten vereinbart. Der Hauptfinanzverwalter festgelegt, dass generell gilt: Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich vom Hauptfinanzverwalter auf laufender Basis unterhalten werden. Insoweit ein Teilfonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Schedule 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
- (h) Verwahrung: Sachsicherheiten, die ein Teilfonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern die Sicherheiten ausreichend liquide sind.

Für die Zwecke der Bewertung müssen entgegengenommene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie weiter unten näher beschrieben) vorgenommen werden.

Sachsicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds gehalten werden, werden, soweit angemessen, gemäß den Bewertungsmethoden und -grundsätzen der Gesellschaft bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder wiederangelegt werden.

Alle durch einen Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

Unbare Sicherheiten, die der Teilfonds von einem Kontrahenten auf Grundlage einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) erhalten hat, müssen von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten werden. Vermögenswerte, die der Teilfonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung überlässt, sind nicht mehr Eigentum des Teilfonds und befinden sich nicht mehr im Depotbanknetz. Der Kontrahent ist berechtigt, diese Vermögenswerte nach seinem eigenen Ermessen zu verwenden. Vermögenswerte, die einem Kontrahenten auf einer anderen Grundlage als auf der einer Eigentumsübertragung gestellt werden, müssen von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den oben aufgeführten, für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Teilfonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Teilfonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Teilfonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Teilfonds Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Sicherheiten, die von einem oder im Auftrag eines Teilfonds gestellt werden, bestehen aus denjenigen Sicherheiten, die von Zeit zu Zeit mit dem Kontrahenten vereinbart werden und können jegliche Art von Vermögenswerten des Teilfonds enthalten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Teilfonds darf, wenn es seine Anlagepolitik vorsieht, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte gemäß der normalen Marktpraxis sowie und vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank verwenden. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen für Zwecke abgeschlossen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen; dazu gehören auch die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Rendite des Teilfonds und die Verminderung der Aufwendungen und Risiken des Portfolios. Wenn dies in der in der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen ist, kann er Total Return Swaps für Anlagezwecke einsetzen. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen ausschließlich für die Zwecke eines effektiven Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Einsatz von effizienten Portfolio-Managementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten“.

Alle Anlagen, die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, unterliegen möglicherweise den SFTR. Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein können. Daher kann der maximale und erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungen oder Total Return Swaps sein kann, bis zu 100 Prozent betragen, also das gesamte Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds können für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden. In jedem Fall wird im jüngsten Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps besteht, als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an den Kontrahenten überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass der Kontrahent gleichwertige Wertpapiere zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückgibt. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet. Pensionsgeschäfte sind Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei einer anderen ein Wertpapier verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und gleichzeitig sich verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Geht ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.

Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge werden nach Abzug anfallender direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den diese beauftragt wurden. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds enthalten.

Geht ein Teilfonds Pensionsgeschäfte ein, muss sichergestellt werden, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von bis zu sieben Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögensgegenstände vom Teilfonds jederzeit zurückgefordert werden können

Kontrahenten bezogen auf solche Transaktionen: (1) sollen in ihrem Herkunftsstaat regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Unternehmen sein; und (2) sollen sich in einem OECD-Mitgliedstaat befinden; diese Anforderungen gelten zusammen als die Kriterien des Fonds für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen über keine Mindest-Bonitätsbeurteilung verfügen. Gemäß der Richtlinie Kreditratingagenturen (2013/14/EU) („CRAD“) darf sich der Hauptfinanzverwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings verlassen. Wenn jedoch ein Kontrahent auf A-2 oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditbewertung dieses Kontrahenten.

Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingeht, muss sicherstellen, dass er in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Es können durch den Teilfonds Sicherheiten oder Margeneinschüsse an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte geleistet werden. Bitte entnehmen Sie nähere Details dem Abschnitt „Sicherheiten“.

Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds speziell angegeben.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar.

Der beschriebene Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu den beschriebenen Zwecken des effizienten Portfoliomanagements setzt den Teilfonds den im Abschnitt „Risikoerwägungen“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Finanzaufsichtsbehörde im Namen jedes Teilfonds ihre Risikomanagementpolitik eingereicht, die ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFIs und ggf. Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Nicht im aktuellen Risikomanagementverfahren erfasste DFIs werden erst dann eingesetzt, wenn Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank aktualisiert worden ist. Die Gesellschaft stellt den Anteilhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Bezugnahme auf Ratings

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 of 2014) (die „Änderungsverordnungen“) setzen die Anforderungen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (2013/14/EU) im Hinblick auf einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings („CRAD“) in irisches Recht um. Die CRAD zielt darauf ab, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen einzuschränken und die Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement klarzustellen. In Übereinstimmung mit den Änderungsverordnungen und der CRAD und unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt darf sich der Hauptfinanzverwalter nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten oder Kontrahenten stützen.

Verweise auf Benchmarks

Gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung ‚verwendet‘ ein Teilfonds einen Referenzwert, wenn er eingesetzt wird zur (i) Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination; (ii) Bestimmung der Zusammensetzung eines Teilfonds; oder (iii) Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees). Eine solche Verwendung wird im Profil eines Teilfonds oder im Abschnitt über Anlageerfolgsprämien in diesem Prospekt eindeutig geregelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung robuste schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung aufgestellt. Die Pläne geben detailliert an, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich ein bestimmter von einem Teilfonds auf diese Weise verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird oder von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Hauptfinanzverwalter eine Änderung der Benchmark veranlasst wird. In den Plänen werden gegebenenfalls Einzelheiten über alternative Indizes angegeben, die von einem Teilfonds bei Bedarf anstelle der Benchmark verwendet werden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Absprache mit dem Hauptfinanzverwalter in verschiedenen Fällen eine Änderung der Benchmark für einen Teilfonds anstreben, unter anderem wenn:

- der bestimmte Index oder die Indexserie nicht mehr bereitgestellt wird oder nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der den bisherigen ablöst;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der für professionelle Investoren auf dem betreffenden Markt als Marktstandard gilt und/oder als für die Anteilhaber nützlicher erachtet würde als der bisherige Index;
- es schwieriger wird, in Aktien zu investieren, die in dem betreffenden Index enthalten sind;
- der Indexanbieter eine Gebühr einführt, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptfinanzverwalter als zu hoch erachtet; oder
- die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index sich nach Ansicht des Hauptfinanzverwalters verschlechtert hat.

Jede wesentliche Änderung an einem Index, die zu einer Änderung am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds führt, unterliegt der Genehmigung durch die Anteilhaber.

Die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallenden Teilfonds verwenden Benchmarks, die von MSCI verwaltet oder bereitgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts ist MSCI Limited ein EU-Benchmark-Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung und in dem gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA erstellten und geführten öffentlichen Register aufgeführt. Die von S&P Dow Jones

Indices bereitgestellte Benchmark ist im ESMA-Register aufgeführt.

Indizes können auch zu anderen Zwecken verwendet werden, unter anderem (i) zur Verwendung als Referenzbenchmark, gegenüber der der Teilfonds eine Outperformance erzielen möchte; und (ii) zur Bewertung des relativen VaR. Wird ein Index für die oben unter (i) genannten Zwecke verwendet, stellt dies keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, da der betreffende Teilfonds nicht die Rendite des Index abbildet und der Index nicht die Zusammensetzung des Teilfonds bestimmt. Anteilinhaber sollten beachten, dass der Fonds und/oder seine Vertriebsstellen in Marketing-Materialien oder anderen Mitteilungen allein aus finanziellen Gründen oder für Risikovergleichszwecke von Zeit zu Zeit auf andere Indizes verweisen können. In solchen Fällen handelt es sich nicht um eine Benchmark, gegenüber der ein Teilfonds gemanagt wird.

Abgesicherte Anteilklassen

Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Anteilklassen- und Vermögensebene abzusichern.

Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht. Wenngleich die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Durationsabsicherung allein der relevanten Klasse zufließen, besteht für die Anteilinhaber dennoch das Risiko, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte in einer Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken könnten.

Wenn der Fonds sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die der Fonds nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Dabei gilt jedoch, dass überbesicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht überschreiten, unterbesicherte Positionen 95% des abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten und abgesicherte Positionen laufend überprüft werden (mindestens in den Bewertungsintervallen des betreffenden Teilfonds), um sicherzustellen, dass über- bzw. unterbesicherte Positionen die o. g. Grenze nicht über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvereinbarungen um sicherzustellen, dass eine solche Position innerhalb der o. g. Positionsgrenzen bleibt und nicht in den Folgemonat fortgeschrieben wird. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken des Fonds dürfen nicht auf einzelne Klassen umgelegt werden.

Daten zur Fondsperformance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber der Benchmark des betreffenden Teilfonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf welche die Benchmark eines Teilfonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung der Benchmark des Teilfonds, umgerechnet in die Basiswährung des Teilfonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilsklasse auf eine Währung lautet, die sich von der Benchmark des Teilfonds unterscheidet, alle von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung der Benchmark des Teilfonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilsklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilsklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Benchmark des Teilfonds dargestellt.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein einziges gemeinsames Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Umbrella-Geldkonten. Dementsprechend werden Gelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz gemäß den Investor Money Regulations. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung von Liquiditätsbeständen überwachen und eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den in OGAW V dargelegten Verpflichtungen sicherstellen wird.

Für die Anleger besteht dessen ungeachtet ein Risiko, wenn Gelder vom Fonds im Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem ein solcher Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) insolvent wird.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen (wie es in Zusammenhang mit Teilfonds, die erst nach Eingang von frei verfügbaren Zahlungsmitteln Anteile ausgeben, der Fall ist), werden diese Zeichnungsgelder zum Eigentum des betreffenden Teilfonds, und dementsprechend wird ein Anleger als allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds während des Zeitraums zwischen Erhalt der Zeichnungsgelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen behandelt.

Etwaige Dividendenerträge, die von einem Teilfonds ausgezahlt und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bleiben so lange ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds, bis diese Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt ein Anleger als ein allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds. Für Rücknahmeerlöse schließt dies Fälle ein, bei denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsüberprüfung, die vom Fonds oder Administrator angefordert werden können, erhalten wurden. Daran wird ersichtlich, dass derlei Anforderungen unverzüglich nachgekommen werden sollte, damit Rücknahmeerlöse freigegeben werden können.

Der Fonds formuliert in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und in Einklang mit den Leitlinien der der Zentralbank Richtlinien darüber, wie das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu unterhalten ist. Diese Leitlinien werden vom Fonds und von der Verwahrstelle mindestens jährlich überprüft.

RISIKOERWÄGUNGEN

Im Folgenden sind die wichtigsten Risikofaktoren der Teilfonds aufgeführt. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

1. Anlage

Die Performance der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die Performance der Zukunft. Anteilspreise und daraus resultierende Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und es ist möglich, dass Anleger nicht den vollen Anlagebetrag zurückerhalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder dass ein Anteilinhaber den vollen in einem Teilfonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Die Kapitalverzinsung und Erträge der einzelnen Fonds basieren auf den Kursgewinnen und Erträgen der Wertpapiere, die die Fonds halten, abzüglich der angefallenen Kosten. Daher kann die Rendite der einzelnen Fonds schwanken, wenn diese Kursgewinne und Erträge sich verändern. Da von den Anlegern bei der Ausgabe von Anteilen ein Ausgabeaufschlag verlangt werden kann, sollte die Anlage in einen Teilfonds als mittel- oder langfristige Anlageform betrachtet werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner kann die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Teilfonds gestatten, für sechs (6) Monate ab dem Datum seiner Genehmigung von bestimmten Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Teilfonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilinhaber vor einer Abwicklung des Teilfonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilinhaber in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht).

2. Aktien

Die Kurse von Aktien schwanken täglich in Abhängigkeit von den Marktbedingungen. Märkte können von einer Reihe von Faktoren, wie z. B. politische und wirtschaftliche Nachrichten, Ertragsberichte von Unternehmen, demographische Trends, Katastrophen und weitreichendere Markterwartungen beeinflusst werden. Anleger in Aktienfonds sollten berücksichtigen, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann und dass sie unter Umständen nicht den ursprünglich von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Bei einem in Aktien anlegenden Fonds können erhebliche Verluste entstehen.

3. Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente sowie Kredittitel und -instrumente

Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente sowie Kredittitel und -instrumente werden von tatsächlichen und wahrgenommenen Hinweisen auf die Bonität ihrer Emittenten beeinflusst. Die „Herabstufung“ des Ratings eines Schuldtitels/-Instrumentes oder negative Publicity, verbunden mit der Wahrnehmung der Anleger, können den Wert und die Liquidität solcher Wertpapiere/Instrumente mindern. Ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente und/oder Kredittitel und -instrumente investiert, kann zudem von Veränderungen der Zinssätze und Bonitätserwägungen betroffen sein. Die Kurse kurzfristigerer festverzinslicher Wertpapiere und Instrumente und/oder von Kredittiteln und -instrumenten schwanken auch generell weniger in Reaktion auf Zinsänderungen als längerfristige festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente und Kredittitel und -instrumente. Weitere Erwägungen betreffen die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, die durch individuelle Entwicklungen beim Emittenten beeinträchtigt sein kann, oder das Unvermögen des Emittenten, Prognosen zu erfüllen.

Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente sowie Kredittitel und -instrumente unter Anlagequalität können einen hohen Leverage-Grad haben und mit einem höheren Ausfallrisiko auf Seiten des Emittenten verbunden sein, da die Emittenten möglicherweise nicht über eine solche finanzielle Stärke verfügen wie diejenigen, die Instrumente mit höheren Kreditratings begeben. Darüber hinaus sind festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente sowie Kredittitel und -instrumente unter Anlagequalität häufig volatiler als festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente sowie Kredittitel und -instrumente mit höheren Ratings, was die Bewertung und den Verkauf dieser Wertpapiere und Instrumente erschweren kann. Die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente sowie Kredittitel und -instrumente unter Anlagequalität kann mit Verzögerungen und administrativen Unwägbarkeiten verbunden sein. Ferner können am Markt für solche Wertpapiere und Instrumente Liquiditätsprobleme auftreten, was den Wert dieser Wertpapiere und Instrumente beeinflussen kann. Daneben sind Emittenten von Wertpapieren und Instrumenten mit niedrigeren Ratings stärker von tatsächlichen oder wahrgenommenen konjunkturellen Veränderungen, politischen Veränderungen und anderen nachteiligen Veränderung betroffen, die spezieller auf den Emittenten zielen.

4. Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung

Die Teilfonds können in Small Cap-Unternehmen investieren, und für diese Aktien kann ein weniger liquider Markt vorhanden sein als für Large und Mid Cap-Werte. Zudem können die Marktkurse dieser Aktien volatiliter und etwas spekulativer als die Kurse von Large Cap-Werten sein.

Kleinere oder neuere Unternehmen können aufgrund mangelnder Managementtiefe erhebliche Verluste erleiden, aber auch ein deutlich größeres Wachstum erzielen als größere und möglicherweise nicht die Mittel aufbringen, die sie für ihr Wachstum oder die Entwicklung oder Vermarktung neuer Produkte oder Dienstleistungen, für die noch keine etablierten Märkte vorhanden sind, benötigen. Darüber hinaus können solche Unternehmen innerhalb ihrer Branchen bedeutungslos sein und einem intensiven Wettbewerb von Seiten größerer oder etablierter Unternehmen ausgesetzt sein.

5. Branchenspezifische Faktoren

Fonds, die in einer bestimmten Wirtschaftsbranche investieren (wie z. B. Teilfonds, die einen wesentlichen Teil ihres Nettoinventarwertes in Landwirtschaftsunternehmen, Klimawandelunternehmen, börsennotierte Infrastrukturunternehmen oder börsennotierte Immobilienunternehmen investieren), können einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen, die über eine Vielzahl von Wertpapieren in verschiedenen Wirtschaftsbranchen gestreut sind. Anlagen in Wertpapieren innerhalb einer bestimmten Branche können mit Risiken verbunden sein, die bei Anlagen anderer Art möglicherweise nicht im selben Maße vorhanden sind. Zum Beispiel können manche Unternehmen aus einer bestimmten Wirtschaftsbranche begrenzte Produktlinien oder finanzielle Ressourcen haben oder von einer begrenzten Management-Gruppe abhängig sein. Die Performance von Teilfonds, die in eine bestimmte Branche investieren, kann in Richtung und Grad von der Performance des Gesamtmarktes abweichen, und die Teilfonds können möglicherweise plötzlichen Veränderungen der Anlegeraktivität ausgesetzt sein.

6. Schwellenländer

Die Märkte von Schwellenländern (*Emerging Markets*) sind typischerweise Märkte in weniger entwickelten Ländern, die ein geringeres Maß an wirtschaftlicher und/oder Kapitalmarktentwicklung und ein höheres Maß an Kurs- und Währungsvolatilität aufweisen. Fonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Politische Faktoren:

Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen wesentlichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und es können erhebliche politische und gesellschaftliche Unsicherheiten bestehen. Unter ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen haben Regierungen in der Vergangenheit die Märkte mit Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, Verstaatlichungen, Interventionen an Wertpapiermärkten und Abwicklungssystemen und durch Verhängung von Anlagebeschränkungen für ausländisches Kapital und Devisenkontrollen beeinflusst. Neben der Einbehaltung von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger oder schränken sogar den Wertpapierbesitz von Ausländern ein.

Wirtschaftliche Faktoren:

Ein weiteres Risiko, das viele dieser Länder gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische Faktoren:

Die allgemein anerkannten Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung sowie die rechtliche Infrastruktur können sich in Schwellenländern wesentlich von den Praktiken entwickelter Märkte unterscheiden. Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Marktfaktoren:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen für das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds haben.

Abrechnung:

Die Praktiken bei der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass die Gesellschaft gezwungen ist, mit

Kontrahenten zu arbeiten, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen in der Abrechnung können dazu führen, dass ein Fonds Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

7. Politische Faktoren

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann in einigen Ländern, in die die Gesellschaft investiert, durch Ungewissheiten wie politische Entwicklung, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführungsbeschränkungen und Beschränkungen der Anlagen ausländischer Anleger beeinflusst werden.

8. Währung und gehedgte Anteilsklassen

Die Anlagen eines Teilfonds können in einer Vielzahl von Währungen erworben werden und Wechselkursänderungen zwischen bestimmten Währungen können Wertschwankungen einer Anlage in einem Teilfonds bewirken.

Ein Teilfonds kann Anteilsklassen auflegen, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet. Außerdem kann ein Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten. Demnach kann sich der Wert der Anlage eines Anteilinhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen günstig oder ungünstig entwickeln.

Die Gesellschaft kann gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das resultierende Währungsrisiko wieder in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Außerdem kann sich die Gesellschaft gegen das Währungsrisiko absichern, das dadurch entsteht, dass der Teilfonds in Vermögenswerte anlegt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilsklasse abgesichert werden. Dabei können sich aufgrund von Faktoren, die der Fonds nicht beeinflussen kann, unbeabsichtigt zu hohe oder zu niedrige Absicherungen von Positionen ergeben. Zu hoch abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass das zulässige Maß an zu hoch abgesicherten Positionen nicht überschritten wird. Es werden Verfahren angewandt, mit denen sichergestellt wird, dass zu hoch abgesicherte Positionen, welche die Schwelle von 100 % des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse wesentlich überschreiten, nicht in den nächsten Monat fortgeschrieben werden.

Bei gehedgten Anteilsklassen kann ein Teilfonds im Rahmen der jeweils von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen Sicherungsgeschäfte, Gegensicherungsgeschäfte und andere Techniken und Instrumente einsetzen.

Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit den für währungsgesicherte Anteilsklassen durchgeführten Absicherungsgeschäften verbunden sind, werden ausschließlich den währungsgesicherten Anteilsklassen zugewiesen, auf die sie sich beziehen. Bei währungsgesicherten Anteilsklassen setzt ein Teilfonds Instrumente wie Devisenterminkontrakte ein, um das Währungsrisiko gegenüber der Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern.

Bei erfolgreicher Absicherung müsste sich die relative Performance der währungsgesicherten Anteilsklasse entsprechend der relativen Performance der Basiswerte bewegen. Der Einsatz von Hedging-Strategien kann jedoch die Chancen der Anteilinhaber einer währungsgesicherten Anteilsklasse auf Gewinne wesentlich einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, steigt. Dasselbe Risiko besteht, wenn der Teilfonds Anlagen hält, die nicht auf die Basiswährung lauten, und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzt.

9. Devisengeschäfte

Der Einsatz von Devisengeschäften mit dem Ziel, die Charakteristika des Währungsrisikos der von den Fonds gehaltenen Wertpapieren zu ändern, ist zulässig. Dementsprechend kann die Performance eines Teilfonds stark von den Wechselkursschwankungen abhängen, da die vom Teilfonds gehaltene Währungsposition möglicherweise nicht der Wertpapierposition entspricht.

10. Kontrahenten und Erfüllung

Die Gesellschaft ist in Hinblick auf die Parteien, mit denen sie handelt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt außerdem das Risiko von Abwicklungsversäumnissen.

11. Verwahrung

Da die Gesellschaft in Märkte investieren kann, auf denen die Depot- oder Abrechnungssysteme noch nicht voll entwickelt sind (wie z. B. in Schwellenländern), können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die an solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken anvertraut wurden, weil der Einsatz von Unterdepotbanken aufgrund der besonderen Bedingungen notwendig ist, Risiken ausgesetzt sein, für welche die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

12. Umbrella-Struktur der Gesellschaft und gegenseitige Haftung

Die Fonds haben, unabhängig von ihrer Ertragslage, ihre Gebühren und Kosten selbst zu tragen. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und gemäß irischem Recht haftet die Gesellschaft im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Teilfonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorherstehenden kann es keine Gewährleistung geben, dass, wenn jemand gegen die Gesellschaft vor den Gerichten einer anderen Jurisdiktion klagen sollte, die getrennte Natur der Teilfonds zwangsläufig Bestand haben würde.

13. Anlage in andere Investmentfonds (CIS)

Jeder Teilfonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich Organismen, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Teilfonds). Als Anteilinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Teilfonds gemeinsam mit anderen Anteilinhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Märkte und Instrumente können illiquide sein

Zu manchen Zeiten können die Märkte für die von den Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere „dünn“ oder illiquide sein, wodurch Käufe oder Verkäufe zu den gewünschten Preisen oder in den gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich sein können. Dies kann es den zugrunde liegenden Fonds zeitweise unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, Rücknahmeanträge zu erfüllen oder Rücknahmezahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Teilfonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielten Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Teilfonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Teilfonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Teilfonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den OGAW-Richtlinien entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Teilfonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt ‚Ermittlung des Nettoinventarwerts‘ enthalten).

Insoweit der jeweilige Teilfonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Teilfonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können

dazu führen, dass dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Teilfonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds sondern auch von der Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) ab, die Anlagen der Teilfonds unter diesen zugrunde liegenden Fonds fortlaufend effizient auszuwählen und zuzuordnen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Annahme eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Die zugrunde liegenden Fonds können gehebelt oder ungehebelt sein und können in unregelmäßigen Gerichtsbarkeiten eingerichtet sein, die nicht über denselben Anlegerschutz verfügen, der in Irland eingerichteten Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß irischem Recht geboten wird, die den irischen Bestimmungen und Bedingungen unterliegen. Die Verwendung von Hebeln bildet besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten.

Die Geschäftstätigkeit der Fonds und daher die Profitabilität der Fonds, die als Dachfonds eingerichtet wurden, hängen fast vollständig von der Verwaltung der zugrundeliegenden Fonds ab. Von Zeit zu Zeit kann der Fonds jedoch in einen oder mehrere andere Fonds investieren, mit denen (oder mit deren Anlageverwaltern) die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Einheiten enge geschäftliche Verbindungen pflegen. Wenn ein wichtiges Mitglied des Verwaltungsteams eines solchen Fonds stirbt, zurücktritt oder geschäftsunfähig wird, kann die Profitabilität des Fonds negativ beeinflusst werden. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Performance-Aktivitäten der Anlageverwalter oder Finanzverwalter dieser Fonds genau zu überwachen und zu prüfen. Diese Verwaltungsgesellschaften haben allerdings unter Umständen ungünstige Steuerpositionen, verwenden zu viel Hebelwirkung oder agieren anderweitig in einer Art, die nicht vorhersehbar ist und außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die Anlageverwalter oder Finanzverwalter der zugrundeliegenden Fonds können auch andere Konten mit Anlagestrategien, die denen dieser Fonds ähneln, verwalten oder beraten. Dies kann den Wettbewerb um Anlagen erhöhen, die für diese Fonds geeignet sind. Diese Faktoren könnten es teuer oder sogar unmöglich machen eine Position in einem bestimmten Wertpapier umzusetzen oder zu liquidieren und anderweitig die Profitabilität des Fonds negativ beeinflussen.

14. Derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds kann zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang 6 genannten Bedingungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Auf Wunsch stellt die Gesellschaft den Anteilhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung. Eine Beschreibung der in den Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente ist in Anhang 2 enthalten. Eine Liste der geregelten Märkte, an denen diese derivativen Finanzinstrumente notiert sein oder gehandelt werden können, ist in Anhang 4 enthalten.

Der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann vorteilhaft sein, kann aber auch Risiken bergen, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höher als diese sind. Die primären Risiken, die mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, sind im Folgenden zusammengefasst:

Kontrahentenrisiko:

Jeder Teilfonds kann außerbörslich Transaktionen abschließen, im Rahmen derer er dem mit den Parteien, mit denen er solche Geschäfte tätigt, verbundenen Kreditrisiko ausgesetzt ist und auch das Erfüllungsrisiko trägt. Wenn die Teilfonds Credit Default Swaps oder andere Swap-Vereinbarungen eingehen und derivative Techniken einsetzen, werden sie dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen unter dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten können den Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste entstehen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass laufende Derivate-Transaktionen aufgrund von Ereignissen, die die Gesellschaft nicht kontrollieren kann – z. B. aufgrund eines Konkurses, nachträglich festgestellter Rechtswidrigkeit oder einer Veränderung der Steuer- oder Buchführungsgesetze gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem diese Transaktionen ursprünglich vereinbart wurden – unerwartet beendet werden.

Leverage-Risiko:

Da derivative Finanzinstrumente sich häufig der Hebelwirkung („Leverage“) bedienen, können nachteilige Veränderungen in Bezug auf den Kurs des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder den zugrunde liegenden Zinssatz oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich größer ist, als der Betrag, der in ein solches Derivat angelegt wurde. Bestimmte derivative Finanzinstrumente beinhalten, unabhängig von der Höhe des in diese investierten Betrags, das Risiko eines potenziell unbegrenzten Verlusts. Bei einer Nichterfüllung durch den Kontrahenten einer solchen Transaktion sind vertragliche Rechtsmittel vorgesehen; die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit

Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des Portfolios geringer ist als er ohne Eingehen der Transaktion gewesen wäre.

Liquiditätsrisiko:

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren stark gewachsen, und zahlreiche Banken und Investment-Banking-Unternehmen agieren dort sowohl als Auftraggeber (Principals) als auch als Beauftragte (Agents) unter Einsatz standardisierter Swap-Dokumentationen. Hierdurch ist der Swap-Markt liquide geworden, es kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Swap ein liquider Sekundärmarkt vorhanden ist. Der Markt für Credit Default Swaps kann unter Umständen weniger liquide sein als der Anleihemarkt.

Mit Futures, Optionen und Optionsscheinen verbundene Risiken:

Ein Teilfonds kann sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil seiner Anlagestrategie oder zu Absicherungszwecken abschließen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse oder Markt existiert, auf der bzw. dem man eine offene Positionen glattstellen könnte. Es ist unter Umständen nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position oder das Risiko zu bewerten. Die Werte von Optionsscheinen schwanken in der Regel stärker als die Kurse der Basiswerte, bedingt durch die höhere Volatilität der Optionsscheinkurse.

Sonstige Risiken:

Derivate weisen nicht immer eine perfekte, ja nicht einmal hochgradige Korrelation mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie nachbilden sollen, auf bzw. stellen nicht immer eine perfekte oder sehr enge Nachbildung derselben dar. Aus diesem Grund kann der Einsatz von derivativen Techniken durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zur Umsetzung des Anlageziels der Gesellschaft sein, in manchen Fällen kann er sogar kontraproduktiv sein. Eine nachteilige Kursentwicklungen einer Derivatposition kann Nachschusszahlungen durch die Gesellschaft erforderlich machen, die wiederum den Verkauf von Anlagen der Gesellschaft unter ungünstigen Bedingungen erforderlich machen können, wenn nicht ausreichend liquide Mittel im Portfolio verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen rechtliche Risiken beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die zu Verlusten führen können, weil unerwartet ein Gesetz oder eine Bestimmung angewendet wird oder Kontrakte nicht gesetzlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

15. Risiken von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschließlich des Kontrahentenrisikos, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Teilfonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und des Liquiditätsrisikos, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls des Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu veräußern.

Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Teilfonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Teilfonds seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird. Der Teilfonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Behauptung dieser Rechte und dem Risiko, die Einnahmen aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.

Risiko der Wertpapierleihe

Wie bei jeder Kreditvergabe bestehen Risiken der Verzögerung und der Rückforderung. Sollte der Emittent von Wertpapieren finanziell scheitern oder seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, werden die in Verbindung mit einer solchen Transaktion gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen. Teil eines Wertpapierleihgeschäfts ist der Erhalt von Sicherheiten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten fällt und der Teilfonds in der Folge einen Verlust erleidet. Da ein Teilfonds die erhaltenen Barsicherheiten gemäß den Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen anlegen kann, ist ein Teilfonds, der Sicherheiten investiert, außerdem dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, z. B. dem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Ein Teilfonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Broker und Banken zur Generierung weiterer Einkünfte für diesen Teilfonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Teilfonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Einnahmen und mangelnder Zugang zu den Einnahmen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang 7 können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagezertifikate und britische Staatspapiere (Gilts) umfassen.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß ernannten Beauftragten versuchen, eine Reihe von Kontrollen einzusetzen, um das mit dem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen die Darlehen in Höhe von mindestens 100 % des Marktwertes der Darlehen besichert werden - höhere Sicherheiten können in Abhängigkeit vom Typ der erhaltenen Sicherheit und von sonstigen Darlehensmerkmalen verlangt werden; außerdem müssen die Entleiher über eine Kreditbewertung von mindestens A2 bzw. über eine gleichwertige Kreditbewertung verfügen, oder der Fonds muss sie als Entleiher mit einem implizierten A2-Rating ansehen. Die vom Fonds beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten überwachen außerdem die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrages der Vermögenswerte vor, die ein Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Besicherungsrisiko

Es können durch den Teilfonds Sicherheiten oder Margeneinschüsse an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte geleistet werden. Möglicherweise werden die als Sicherheit oder Einschusszahlung hinterlegten Vermögenswerte bei den Brokern nicht in getrennten Konten gehalten und werden somit im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Brokers für dessen Gläubiger verfügbar. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einem Kontrahenten oder einem Broker hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke des Kontrahenten oder des Brokers verwendet werden. Damit wird der Teilfonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht eines Kontrahenten auf Weiterverwendung von Sicherheiten gehört u. a. das Risiko, dass diese Vermögensgegenstände bei Ausübung eines solchen Weiterverwendungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Teilfonds gehören und der Teilfonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten rangiert der Teilfonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger und kann möglicherweise seine Vermögenswerte nicht vom Kontrahenten zurückerlangen. Im weiteren Sinne können Vermögenswerte, die einem Recht zur Weiterverwendung durch einen Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Geschäften sein, in die der Teilfonds oder seine Beauftragten keinen Einblick haben und die sie nicht kontrollieren können.

16. Rohstoffe

Ein Teilfonds kann Rohstoffen indirekt durch Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen ausgesetzt sein, da diese Wertpapiere repräsentativ für die Performance eines zugrunde liegenden Rohstoffes oder Rohstoffkorbs sein sollen. Rohstoffpreise werden u. a. durch verschiedene makroökonomische Faktoren beeinflusst, wie Änderungen im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, Wetterbedingungen und sonstige Naturereignisse, landwirtschaftliche Programme sowie Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogramme und die Politik von Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention in bestimmten Märkten) sowie sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse.

17. Anlageerfolgsprämien

Der Hauptfinanzverwalter kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds eine Anlageerfolgsprämie erhalten. Es ist zu beachten, dass aufgelaufene Anlageerfolgsprämien auf Basis der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste am Ende der jeweiligen Berechnungsperiode ermittelt werden. Daher werden unter Umständen Anlageerfolgsprämien hinsichtlich nicht realisierter Gewinne gezahlt, die nachträglich zu keinem Zeitpunkt realisiert werden.

Erhält der Hauptfinanzverwalter eine Anlageerfolgsprämie in Bezug auf die Wertentwicklung eines Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds während eines Performancezeitraums und entstehen einem Teilfonds in einem nachfolgenden Zeitraum Verluste, ist der Hauptfinanzverwalter nicht verpflichtet, diese Anlageerfolgsprämien zurückzuerstatten, und wird dies auch nicht tun.

Darüber hinaus sind die Anlageerfolgsprämien wie für den jeweiligen Teilfonds festgelegt zu zahlen und können auch dann noch zahlbar sein, wenn die Wertentwicklung in dem betreffenden Performancezeitraum negativ war.

18. Mittel- und Osteuropa

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken gehen auf die Tatsache zurück, dass in bestimmten Ländern keine physischen Wertpapiere existieren; das bedeutet, dass das Eigentum der Wertpapiere lediglich im Aktienregister des Emittenten niedergelegt ist. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle verantwortlich. Im Falle Russlands führt dies zu einer breiten geografischen Verteilung von landesweit mehreren Tausend Registerstellen. Die föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte Russlands (die „Kommission“) hat die Aufgaben von Registerstellen definiert; diese Definition enthält auch Definitionen des Eigentumsnachweises und der Übertragungsverfahren. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Kommission besteht jedoch noch immer ein Verlust- oder Fehlerpotenzial und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Registerstellen sich an die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen halten. Der Prozess der Einführung allgemein anerkannter Branchenpraktiken ist noch im Gange. Bei Registrierung erstellt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktienregister mit dem aktuellen Stand. Als Eigentumsnachweis dienen die Eintragungen der Registerstelle, nicht jedoch der Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister. Der Auszug ist lediglich ein Nachweis, dass die Registrierung erfolgt ist. Er ist nicht begebbar und hat keinen eigenen Wert. Eine Registerstelle wird auch in der Regel einen Auszug nicht als Eigentumsnachweis für Aktien anerkennen und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland zu benachrichtigen, wenn sie Änderungen am Aktienregister vornimmt. Infolgedessen sind russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle bzw. ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher ist davon auszugehen, dass weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland Funktionen der physischen Verwahrung oder Hinterlegung im herkömmlichen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Depotbank und Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland noch diesen gegenüber haftbar. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren getätigt, die auf Level 1 oder Level 2 der RTS oder MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle erstreckt sich auf die ungerechtfertigte Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten, nicht jedoch auf Verluste durch Liquidation, Konkurs, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassungen seitens einer Registerstelle. Im Falle solcher Verluste muss der betreffende Teilfonds seine Rechte direkt gegenüber dem Emittenten und/oder der von diesem bestellten Registerstelle geltend machen. Die oben genannten Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Weise auch in anderen mitteleuropäischen und osteuropäischen Ländern bestehen, in die ein Teilfonds gegebenenfalls investiert.

Die politischen, rechtlichen und operativen Risiken von Anlagen in russischen Emittenten können besonders ausgeprägt sein. Bestimmte russische Emittenten entsprechen möglicherweise auch nicht den international anerkannten Standards der Unternehmensführung. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögenswerte mindern oder den Zugang eines Teilfonds zu diesen Vermögenswerten ganz oder teilweise zum Nachteil des Teilfonds verhindern.

In dem Maße, wie ein Teilfonds direkt in die russischen Märkte investiert, werden erhöhte Risiken eingegangen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung von Transaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch Eintragung in ein Register geltend gemacht. Die Führung dieses Registers kann jedoch wesentlich von international anerkannten Standards abweichen. Der Teilfonds kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise verlieren, insbesondere durch Fahrlässigkeit, mangelnde Sorgfalt oder auch Betrug. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass das Register unabhängig, mit dem nötigen Sachverstand und der nötigen Kompetenz und Integrität und vor allem ohne Einflussnahme durch die betreffenden Unternehmen geführt wird; den Registerführern können Rechte nicht aberkannt werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei direkten Anlagen an russischen Märkten Eigentumsansprüche Dritter an den relevanten Vermögenswerten bestehen oder der Erwerb solcher Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, über die der Käufer nicht informiert wurde.

19. Anlagen in börsennotierten Infrastrukturgesellschaften

Investitionen börsennotierter Infrastrukturgesellschaften in Infrastrukturprojekte während der Bauphase sind mit gewissen Risiken verbunden. So kann z. B. ein Restrisiko bestehen, dass Projekte nicht im Rahmen des Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt werden; dass der Betrieb von Infrastrukturprojekten durch Naturkatastrophen oder Terroranschläge von ungeplanten Unterbrechungen betroffen ist; oder dass betriebliche und/oder Versorgungsunterbrechungen nachteilige Auswirkungen auf die Cashflows aus den Infrastruktur-Vermögenswerten haben. Nationale und lokale Umweltgesetze und -bestimmungen können ebenfalls Auswirkungen auf den Betrieb von Infrastrukturprojekten haben. Standards und Bestimmungen zu bestimmten Gesundheits- und Umweltaspekten sehen im Falle von Verstößen Strafen und weitere Haftungen vor und können die Verpflichtung zur Sanierung von vorhandenen oder ehemaligen Betriebseinrichtungen und -standorten auferlegen, welche sich auf die finanzielle Performance von Infrastrukturprojekten auswirken kann.

20. Anlagen in börsennotierten Immobiliengesellschaften

Es gibt besondere Risikoerwägungen im Zusammenhang mit Anlagen in börsennotierten Immobiliengesellschaften, wie z. B.: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen und lokalen Wirtschaftsbedingungen, Überbebauung und zunehmender Wettbewerb, steigende Immobiliensteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei den Mieteinkünften, Änderungen von Flächennutzungsgesetzen, Unfall- oder Enteignungsverluste, Umweltrisiken, regulatorische Beschränkungen der Mieten, Veränderungen des Standortwerts, Risiken durch Geschäfte mit verbundenen Parteien, Veränderung der Attraktivität für Mieter, steigende Zinsen und andere Einflüsse auf den Immobilien-Kapitalmarkt.

21. Bewertungen durch den Hauptfinanzverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich mit dem Hauptfinanzverwalter über die Bewertung von nicht börsennotierten Anlagen beraten. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Hauptfinanzverwalters an der Bestimmung der Bewertung der Anlagen des Fonds und seinen anderen Aufgaben, da seine Gebühr mit dem Wert eines Teilfonds steigt.

22. Erhebung von Gebühren und Auslagen zulasten des Kapitals anstelle des Ertrags

Die Teilfonds Russell Investments Global High Dividend Equity und Russell Investments Global Listed Infrastructure streben zusätzlich zum Kapitalwachstum einen Ertrag an, und um die Erträge, die ausgeschüttet werden können, zu steigern, kann das Fondskapital mit den Gebühren und Auslagen belastet werden. Die Anteilhaber sollten beachten, dass bei diesen Teilfonds ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie bei der Rückgabe der Anteile unter Umständen nicht den ursprünglich angelegten Betrag in voller Höhe zurückerhalten. Diese Kostenpolitik bedeutet, dass aufgrund des mangelnden Kapitalwachstumspotenzials ein erhöhtes Risiko einer Kapitalerosion besteht und der Wert zukünftiger Renditen infolge dieser Kapitalerosion gemindert sein kann. Die Anteilhaber sollten ferner beachten, dass die Zentralbank alle Ausschüttungen durch überwiegend in Schuldtitel investierende Teilfonds als eine Form der Kapitalrückzahlung betrachtet.

23. Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder“ von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie der Internationale Währungsfonds und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität annehmen. Auch die Europäische Zentralbank hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen.

Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatsführer aus den Eurozone-Ländern sowie den Staatsführern einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystem der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglichen künftigen Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Teilfonds und insbesondere diejenigen, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, kann nicht vorhergesehen werden.

Allgemeiner gesagt, die Liquidität und der Kurs bestimmter von den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten kann weiterhin durch die Krise in der Eurozone direkt oder indirekt beeinflusst werden, und dies kann sich negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken.

24. Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Teilfonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Teilfonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken“, „Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken“, „Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken“ und „Krise der Eurozone“.

25. Terrorismusrisiko, Feindseligkeiten und Pandemierisiko

Terroristische Gewalthandlungen, politische Unruhen, bewaffnete regionale und internationale Feindseligkeiten und internationale Reaktionen auf diese Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, einschließlich Hurrikane oder Überschwemmungen, globale Gesundheitsrisiken oder Pandemien oder die Bedrohung durch oder das wahrgenommene Potenzial für diese Ereignisse könnten sich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf das Niveau der geschäftlichen Aktivitäten auswirken und plötzliche signifikante Veränderungen in den regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und Konjunkturzyklen auslösen. Diese Ereignisse bergen auch erhebliche Risiken für Menschen und physische Einrichtungen und Betriebstätigkeiten auf der ganzen Welt.

Eine globale Pandemie kann zu extremer Volatilität und begrenzter Liquidität auf den Wertpapiermärkten führen, und diese Märkte können staatlichen Eingriffen unterliegen. Einige Regierungen können neben dem freien Personenverkehr auch Beschränkungen für die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmen, ihre Rentabilität und ihre Fähigkeit, einen positiven Cashflow zu generieren, haben. Unter diesen Marktbedingungen besteht ein viel höheres Risiko von Kreditausfällen und Konkursen. Deshalb könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben.

Angesichts eines starken Konjunkturrückgangs und auferlegter Beschränkungen besteht die Möglichkeit von Unterbrechungen in der Stromversorgung, anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen oder Netzdienste sowie von Systemausfällen in Einrichtungen oder auf andere Weise, die sich auf Unternehmen auswirken und die Performance eines Teilfonds nachteilig beeinflussen könnten. Eine globale Pandemie kann dazu führen, dass Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und bestimmter anderer Dienstleister des Fonds für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder Telearbeit nutzen. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und/oder anderer Dienstleistungsanbieter für den Fonds, effektiv auf Fernzugriffsbasis zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft eines Teilfonds auswirken.

26. Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, können zu politischer, rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Dies könnte sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich auswirken. Es ist noch nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften im Allgemeinen nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Bezug auf den Hauptfinanzverwalter gelten werden, aber es ist möglich, dass die Anleger weniger aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen würden, als dies sonst der Fall wäre. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters auswirken, Zugang zu Märkten zu erhalten, Kapitalanlagen zu tätigen, Mitarbeiter anzuwerben und zu halten oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen des Fonds oder der Teilfonds) einzugehen oder weiterhin mit nicht britischen Gegenparteien und Dienstleistern zusammenzuarbeiten, was jeweils zu erhöhten Kosten für den Fonds und/oder die Teilfonds führen könnte.

27. Steuern

Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Steuern“ zu entnehmen.

Quellensteuerrisiko

Die Erträge und Gewinne eines Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne anfallen, Quellensteuern unterliegen, die möglicherweise nicht erstattungsfähig sind.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß dem IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – ein „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) zu machen. Das IGA sieht

ferner die automatische Meldung und einen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden (*Revenue Commissioners*) und der US-Steuerbehörde (die „**IRS**“) in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, sowie umgekehrt in Bezug auf bei US-Instituten gehaltene Konten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern der Fonds die Anforderungen der IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte er keinem Abzug von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen unterliegen, den er erhält, und muss keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihm getätigten Zahlungen vornehmen.

Der Fonds wird zwar versuchen, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger / Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage im Fonds ihre Steuerberater konsultieren.

CRS

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die „**CRS-Vorschriften**“).

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit erlangt, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Privatpersonen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Der Fonds ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird der Fonds von seinen Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Der Fonds oder eine von dem Fonds ernannte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.

Alle potenziellen Anleger / Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS auf eine Anlage im Fonds ihre Steuerberater konsultieren.

28. Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)

Eine Anlage in einem Teilfonds kann wie bei jedem Teilfonds, mit operationellen Risiken einhergehen, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen, Zugriff durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistungserbringern wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator ergeben. Während die Teilfonds bestrebt sind, derlei Ereignisse durch Kontrollen und Überwachungen auf ein Minimum zu beschränken, kann es immer noch zu Fehlern oder Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) kann im Rahmen ihrer Verwaltungsdienstleistungen große Mengen elektronischer Daten verarbeiten, speichern und übertragen, u.a. Daten, die sich auf Transaktionen der Teilfonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilhaber. Ebenso können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, insbesondere der Administrator, solche Daten verarbeiten, speichern und übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten), der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Überzeugung der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um solche Daten zu schützen und Datenverluste und Sicherheitslücken zu verhindern. Wie jedes andere System können aber auch diese Systeme keine absolute Sicherheit bieten.

Die verwendeten Methoden, um sich unberechtigt Zugriff auf Daten zu verschaffen, Dienste zu sperren oder ihre Qualität zu mindern oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über längere Zeit schwer festzustellen sein. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann mit Konstruktions- oder Fertigungsfehlern oder sonstigen Problemen behaftet sein, die die Datensicherheit unerwartet gefährden könnten. Der Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) von Dritten bereitgestellte Netzwerkdienste können gefährdungsanfällig sein und zu einer Verletzung der Netzwerksicherheit der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) führen. Die Systeme oder Anlagen der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) können anfällig sein für Fehler oder Vergehen ihrer Beschäftigten, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsrisiken. Von der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilhaber erbrachte Onlinedienste können ebenfalls gefährdungsanfällig sein.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft unterliegen denselben Risiken bezüglich der Sicherheit elektronischer Daten wie die Verwaltungsgesellschaft. Trifft oder beachtet die Verwaltungsgesellschaft oder der Dienstleister keine angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit oder kommt es zu einer Verletzung ihrer Netzwerksicherheit, können Daten, die sich auf Transaktionen der Gesellschaft beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilhaber verloren gehen oder missbräuchlich abgerufen, verwendet oder weitergegeben werden.

Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene der Gesellschaft und seiner Beauftragten gemindert werden sollen, können der Verlust beziehungsweise der missbräuchliche Abruf, die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe geschützter Daten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, Betriebsstörungen, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleiden. Sämtliche der vorgenannten Ereignisse könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds und die Anlagen der Anteilhaber in diesem Teilfonds haben.

Es ist zu beachten, dass Anlegern in der Gesellschaft sämtliche angemessenen Schutzvorkehrungen und Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz gewährt werden.

29. Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („verwahrte Vermögenswerte“), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Teilfonds zu erstatten. Investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („nicht verwahrte Vermögenswerte“), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Teilfonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Teilfonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.

Da die Teilfonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen.

Die Teilfonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Anlagen des Teilfonds an der Kategorie der nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets im Einzelfall festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Teilfonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Teilfonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Teilfonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Teilfonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.

30. Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos“ weiter oben enthalten.

31. Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben

Anteilhaber werden bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse aus dem Anteilsregister gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilhaber behandelt und rangieren entsprechend als nicht bevorrechtigte Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße

Rechte als Anteilhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.

32. Auswirkungen der EU-Verbriefungsregeln

Die Verbriefungsverordnung galt ab dem 1. Januar 2019 und führt Sorgfaltspflichten, Transparenz und Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt für OGAW in Bezug auf Anlagen in Verbriefungspositionen ein. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird davon ausgegangen, dass bestimmte von einem Teilfonds gehaltene Instrumente Verbriefungspositionen darstellen können, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der Teilfonds als „institutioneller Anleger“ im Sinne der Verbriefungsverordnung charakterisiert und unterliegt dadurch in Bezug auf die jeweiligen Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt, unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung angegebenen Verpflichtungen. Dazu gehören eine Reihe spezifischer Sorgfaltspflichten, die vom Teilfonds sowohl im Vorfeld als auch während des Haltens einer Verbriefungsposition zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss der Teilfonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der jeweiligen Verbriefung zu halten, der gemäß der Verbriefungsverordnung mindestens 5 % der betreffenden Verbriefung beträgt (der „**Risikselbstbehalt**“), bevor er in eine Verbriefungsposition investiert. Der Teilfonds muss kontinuierlich die Einhaltung des Risikselbstbehalts beobachten. Ist ein Teilfonds eine Verbriefungsposition eingegangen, die die Anforderungen an den Risikselbstbehalt nicht mehr erfüllt, müssen die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten im besten Interesse der Anteilhaber im betreffenden Teilfonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt müssen vom Teilfonds ungeachtet dessen erfüllt werden, wo der Originator, Sponsor/ursprüngliche Kreditgeber seinen Sitz hat. Die Verbriefungsverordnung erlegt Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern mit Sitz in der EU direkte Verpflichtungen auf, darunter eine direkte Verpflichtung, die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt zu erfüllen. Dies steht in Einklang mit der für einen Teilfonds als institutionellem Anleger geltenden Verpflichtung zur Überprüfung vor der Anlage, dass in der EU emittierte Instrumente die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt erfüllen. In Bezug auf Verbriefungen, bei denen die Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgeber ihren Sitz außerhalb der EU haben, besteht keine direkte Verpflichtung für nicht in der EU ansässige Originatoren/-Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber, der Verbriefungsverordnung nachzukommen. Daher können sich nicht in der EU ansässige Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber dafür entscheiden, den vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt nicht nachzukommen, was einen Teilfonds vom Erwerb einer von solchen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern emittierten Verbriefung abhalten würde. Dies kann dazu führen, dass das Universum von Instrumenten, in die ein Teilfonds investieren kann, kleiner wird.

Während der Laufzeit eines Fonds können in Bezug auf Verbriefungen rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen auftreten, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken können. Das regulatorische Umfeld für Verbriefungen entwickelt sich. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Änderungen in der Besteuerung oder Regulierung von Verbriefungen nachteilig auf den Wert der Anteile auswirken, auch dadurch, dass sie den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlageziele, negativ beeinflussen. Insbesondere können verschiedene Arten von ABS (Asset Backed Securities) und andere Schuldtitel betroffen sein.

33. Informationen und Daten von Dritten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Hauptfinanzverwalter (und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) sind jeweils abhängig von Informationen und Daten von Dritten (wazu Anbieter von Research, Berichten, Überprüfungen, Ratings und/oder anderen Analysen, Indexanbieter und Berater gehören können), und diese Informationen und Daten können unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein. Es gibt insbesondere Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit und der Qualität nachhaltigkeitsbezogener Daten.

34. Verordnung für nachhaltige Finanzierungen

Die EU hat ein finanzpolitisches Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit dem Ziel geschaffen, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken (der „EU-Aktionsplan nachhaltige Finanzierung“). Gemäß dem EU-Aktionsplan nachhaltige Finanzierung hat die EU neue Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen, u. a. die SFDR, eingeführt sowie nachhaltigkeitsbezogene Aktualisierungen an bestehenden Verordnungen vorgenommen („Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen“). Die Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen werden stufenweise eingeführt und einige Elemente, wie aufsichtsrechtliche technische Vorschriften unterliegen Verzögerungen bei der Umsetzung.

Der Fonds ist bestrebt, alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, es kann jedoch zu Problemen bei der Erfüllung der von den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen geschaffenen neuen Verpflichtungen geben. Der Fonds muss möglicherweise Kosten auf sich nehmen, um den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen sowohl im Rahmen des anfänglichen Umsetzungsprozesses als auch auf laufender Basis bei

Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen zu entsprechen. Politische Entwicklungen oder Veränderungen in der Regierungspolitik während des Umsetzungsprozesses könnten zu weiteren Kosten für den Fonds führen.

VERWALTUNG DER TEILFONDS

Kauf von Anteilen

Anteile jeder Klasse können in Einklang mit den im Folgenden beschriebenen Anforderungen gekauft werden:

Zeichnungstermine für geschäftstüchtig gehandelte Teilfonds

Folgende Zeichnungstermine gelten für diejenigen Teilfonds, deren Handelstag im relevanten Teil des Abschnittes „Die Teilfonds“ als „jeder Geschäftstag“ beschrieben wird.

Anteile eines Teilfonds werden an einem bestimmten Handelstag ausgegeben, wenn der Administrator Folgendes erhalten hat:

1. bis 14.00 Uhr (irischer Zeit) am 5. Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag ein korrekt ausgefülltes Zeichnungsformular; und
2. bis zum 3. Geschäftstag nach diesem Handelstag die Zeichnungsgelder (in einer frei konvertierbaren Währung).

Geht das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular nicht bis 14.00 Uhr (irischer Zeit) am 5. Geschäftstag vor einem Handelstag beim Administrator ein, so erhält der Zeichner den Nettoinventarwert je Anteil am nächsten darauf folgenden Handelstag, vorausgesetzt, dass das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular bis 14.00 Uhr (irischer Zeit) am 5. Geschäftstag vor diesem Handelstag eingegangen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann individuell, nach ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit den Direktoren, korrekt ausgefüllte Zeichnungsformulare annehmen, die sie nach 14.00 Uhr (irischer Zeit), aber vor 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 5. Geschäftstag vor einem Handelstag erhalten hat, wenn die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände wie Versagen der Elektronik oder andere Ausfälle zurückzuführen ist. Zeichnungsformulare werden jedoch nicht mehr nach der börsentäglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts angenommen.

Zeichnungsverfahren

In Zeichnungsanträgen muss entweder der Barbetrag, für den Anteile gekauft werden, oder die Anzahl der zu kaufenden Anteile genannt werden.

Zeichnungsanträge für eine bestimmte Anzahl von Anteilen werden angenommen, wenn sich der Zeichner verpflichtet: (1) die Anteile zu bezahlen und (2) der Gesellschaft auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft und nach deren alleinigem Ermessen Schadenersatz für etwaige Verluste zu leisten, die durch nicht ordnungsgemäßen Geldeingang bei der Gesellschaft entstehen.

Der Zeichner ist verpflichtet, der Gesellschaft Schadenersatz für Verluste zu leisten, die durch nicht ordnungsgemäßen Geldeingang bei der Gesellschaft entstehen. Der Zeichnungsbetrag sollte auf das auf dem Zeichnungsformular angegebene Konto von der Verwahrstelle eingezahlt werden.

Gezeichnete Anteile werden nur vorläufig zugeteilt, bis sie vollständig bezahlt sind.

Zeichnungsanträge müssen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und können wie folgt erteilt werden:

- per Fax; oder
- auf elektronischem Wege über elektronische Medien, die mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator bereits vereinbart wurden;
- durch physische Übergabe, beispielsweise per Einschreibebrief oder Kurier, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator bereits vereinbart wurde.

Geht ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax ein, so muss die unterschriebene Originalfassung des Zeichnungsformulars umgehend nachgereicht werden. Dieser Originalfassung sind zusätzliche Unterlagen beizulegen, die eingefordert werden, um Geldwäsche zu verhindern. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax von einem Anteilinhaber eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise zurückzuweisen. Jede Anteilsklasse kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zeitweise oder endgültig für die Zeichnung geschlossen werden. Wird eine Zeichnung zurückgewiesen, wird der Zeichnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zeichnung auf Gefahr des Zeichners und ohne Zinsen an den Zeichner zurückgezahlt.

Wenn bis zum Handelsschluss oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine vollständige Zahlung eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, kann die Zuteilung von Anteilen in Bezug auf einen solchen Antrag ganz oder teilweise annulliert werden oder der Administrator kann stattdessen den Zeichnungsantrag als Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am Handelstag nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder des Eingangs frei verfügbarer Gelder erworben werden können. In derlei Fällen kann der Fonds dem Antragsteller etwaige dem betreffenden Teilfonds entstandene Verluste in Rechnung stellen. Der Fonds behält sich das Recht vor, bei Zeichnungen, die verspätet abgewickelt werden, Zinsen zu einem angemessenen Satz in Rechnung zu stellen

Der Administrator stellt den Anteilhabern nach Bearbeitung eine Ausführungsanzeige mit Bestätigung der Details ihrer Zeichnung aus.

Zeichnungspreis

Der Erstzeichnungspreis je Anteil für jede neue Anteilsklasse während der Erstzeichnungsfrist ist in Anhang 1 aufgeführt. Im Anschluss an die Erstzeichnungsfrist einer Anteilsklasse werden die Anteile dieser Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Handelstag, an dem die Anteile als ausgegeben gelten, gültig ist. Die Vertriebsstelle oder ihre Vermittler können ferner einen Ausgabeaufschlag auf den Erstausgabepreis je Anteil verlangen. Für die Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds muss möglicherweise eine Verwässerungsanpassung an den Teilfonds gezahlt werden – siehe Abschnitt „Verwässerungsanpassung“.

Ausgabe von Anteilen im Tausch gegen Wertpapiere

Die Gesellschaft kann nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Anteile im Tausch gegen Wertpapiere ausgeben, in die ein Teilfonds gemäß seiner Anlageziele und Anlagestrategien anlegen darf. Die Anzahl solcher im Tausch gegen Wertpapiere ausgegebenen Anteile darf nicht größer sein als die Anzahl der Anteile, die – nach Bewertung der zu tauschenden Wertpapiere gemäß den Bewertungsbestimmungen der Gesellschaft – gegen Barzahlung ausgegeben worden wären.

Rückgabe von Anteilen

Anteile jeder Klasse können in Einklang mit den im Folgenden beschriebenen Anforderungen zurückgegeben werden:

Rücknahmetermine für geschäftstüchtig gehandelte Teilfonds

Folgende Rücknahmetermine gelten für diejenigen Teilfonds, deren Handelstag im relevanten Teil des Abschnittes „Die Teilfonds“ als „jeder Geschäftstag“ beschrieben wird.

Anteilhaber können ihre Anteile zurückgeben, indem sie ein Rücknahmeformular ausfüllen und es bis 14 Uhr (irische Zeit) an einem Handelstag an den Administrator senden.

Jeder beim Administrator nach 14 Uhr (irische Zeit) an einem Handelstag eingegangene Rücknahmeantrag wird erst am nächsten Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Handelstages bearbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einzelfall und nach ihrem alleinigen Ermessen wie von den Direktoren beschlossen ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanträge nach 14 Uhr (irische Zeit) aber vor 17.00 Uhr (irische Zeit) an einem Handelstag annehmen, wenn die Verzögerung auf außergewöhnliche Umstände wie elektronische oder sonstige Störungen zurückzuführen ist. Rücknahmeanträge können jedoch nicht angenommen werden, nachdem der Nettoinventarwert für den jeweiligen Handelstag berechnet wurde.

Rücknahmeverfahren

Rücknahmeanträge müssen den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und können wie folgt erteilt werden:

- per Fax; oder
- auf elektronischem Wege über elektronische Medien, die mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator bereits vereinbart wurden;
- durch physische Übergabe, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator bereits vereinbart wurde.

Der Administrator stellt den Anteilhabern nach Bearbeitung eine Ausführungsanzeige mit Bestätigung der Details ihrer Rückgabe aus.

Wurde ein Zeichnungsantrag per Fax geschickt, so erfolgen Rückzahlungen erst nach Erhalt der unterschriebenen Originalfassung des Zeichnungsformulars des Anteilhabers. Dieser Originalfassung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die die Gesellschaft einfordert, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verhinderung von Geldwäsche verlangt werden. Rücknahmeanträge, die per Fax eingehen, werden nur unter der Bedingung bearbeitet, dass die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgen soll.

Rücknahmepreis

Anteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, der an dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, gilt. Für die Rückgabe von Anteilen eines Teilfonds muss möglicherweise eine Verwässerungsanpassung an den Fonds gezahlt werden – siehe Abschnitt „Verwässerungsanpassung“. Der Rücknahmeerlös wird in der Währung der Anteilsklasse des relevanten Teilfonds, dessen Anteile zurückgenommen werden, ausgezahlt.

Auszahlung von Rücknahmeerlösen

Rücknahmeerlöse werden den Anteilhabern in der Regel 3 Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag ausgezahlt; unter außergewöhnlichen Umständen können Erlöse jedoch auch bis zu 14 Kalendertage nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge ausgezahlt werden.

Ausgabe von Anlagen der Gesellschaft im Tausch gegen Anteile

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung des Antragstellers sowie im Falle von Rücknahmeanträgen, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds betreffen, nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft Rücknahmeanträge für Anteile durch Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft *in specie* auf den Anteilhaber erfüllen, wobei die Art der zu übertragenden Vermögenswerte von den Direktoren auf der Basis festgelegt wird, die die Direktoren mit Genehmigung der Verwahrstelle für angemessen und nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilhaber erachten. Auf Ersuchen des einen solchen Rücknahmeantrag stellenden Anteilhabers werden die Vermögenswerte veräußert (wobei die Kosten der Veräußerung der betreffenden Anteile dem Anteilhaber belastet werden können) und der Veräußerungserlös wird auf den Anteilhaber übertragen.

Rücknahmebeschränkungen

Wenn die Gesellschaft an einem Handelstag Rücknahmeanträge für 10 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds erhält, können die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen beschließen, den Gesamtwert der zurückzunehmenden Anteile auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zu beschränken. Entscheiden sich die Direktoren, die Rücknahme von Anteilen auf diese Art zu beschränken, so:

1. werden sämtliche relevanten Rücknahmeanträge proportional zum Wert der Anteile vermindert, deren Rücknahme beantragt wurde; und
2. vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen werden alle an einem Handelstag nicht zurückgenommenen Anteile so behandelt, als wäre der Rücknahmeantrag für die betreffenden Anteile für den nächsten und den jeweils darauf folgenden Handelstag gestellt worden, bis alle Anteile, auf die sich der/die ursprüngliche(n) Antrag/Anträge bezogen hatte(n), zurückgenommen sind.

Übertragung Ihrer Anteile

Jede Übertragung von Anteilen erfolgt durch schriftliche Übertragung in üblicher, gebräuchlicher oder sonstiger Form, und jede Form der Übertragung muss den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Die Übertragungsurkunde eines Anteils muss vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt so lange als Anteilhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Anteilsregister eingetragen wird. Die Registrierung von Anteilübertragungen unterliegt den Bestimmungen der Satzung. Die weiter oben unter „Kauf von Anteilen“ beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche gelten für die Übertragung von Anteilen gleichermaßen.

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds wird gemäß der Satzung und unter Bezugnahme auf den Börsenschlusskurs an dem Markt, an dem solche Wertpapiere notiert werden, ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird um 14.30 Uhr (irischer Zeit) am folgenden Handelstag berechnet.

Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:

- (a) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke des Fonds um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Veräußerungswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Für jede Anlage, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder deren Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder nicht verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Veräußerungswert bei Handelsschluss, der vorsichtig und in gutem Glauben von einer sachverständigen Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen ist, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle anerkannt wird. Wenn am Markt keine zuverlässigen Notierungen für festverzinsliche Wertpapiere verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere mit einer Matrix-Methode bestimmt werden, die vom Verwaltungsrat oder einer sachverständigen Person mit Zustimmung der Verwahrstelle zusammengestellt wird, wobei diese Wertpapiere mit Bezug auf die Bewertung anderer Wertpapiere mit ähnlichem Rating, ähnlicher Rendite und Laufzeit und ähnlichen anderen Eigenschaften bewertet werden.
- (c) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil oder mit dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, sofern diese an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden gemäß den Ausführungen unter (a) oben bewertet.
- (d) Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (e) Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am betreffenden Markt bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert gemäß (b) oben ermittelt.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (e) gilt:
 - (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter oder Finanzverwalter über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Teilfonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (g) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls sie aufgrund der Währung, der Marktgängigkeit, der Transaktionskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (h) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden. Die Gründe bzw. Methoden dafür müssen eindeutig festgehalten werden. Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds

auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil ist das auf vier Dezimalstellen gerundete Ergebnis der Berechnung. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen, Anlageverwaltungsgebühren und sonstige Gebühren, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Gebühren Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen oder Anlageverwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

Wie im Abschnitt „Anlagepools“ beschrieben, gelten die oben dargelegten Bewertungsbestimmungen der Gesellschaft gleichermaßen für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft errichteten Anlagepools.

Verwässerungsanpassung

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der Anlagen eines Teilfonds können höher oder niedriger als der letztgehandelte Preis sein, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eingesetzt wurde. Transaktionsgebühren, Provisionen und Transaktionen zu Preisen, die vom letztgehandelten Preis abweichen, können wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds haben. Um diesen als „Verwässerung“ bekannten Effekt zu vermeiden und die Interessen der Anteilinhaber zu wahren, kann die Gesellschaft eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn Nettozuflüsse in einen Teilfonds oder Nettoabflüsse aus einem Teilfonds vorliegen, so dass der Preis der Anteile des Teilfonds über oder unter dem Preis liegt, der sich aus einer Bewertung auf Basis des letztgehandelten Preises ergeben hätte. Durch die Vornahme einer Verwässerungsanpassung kann sich entweder der Rücknahmepreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und reduziert sich im Falle von Nettorücknahmen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds. Die Vornahme einer Verwässerungsanpassung auf den Erstausgabepreis findet ähnliche Anwendung bei der Auflegung neuer Anteilsklassen in einem Teilfonds, der bereits besteht, und hat den Effekt, die Anzahl der ausgegebenen Anteile zu reduzieren. Der Erstausgabepreis wird in der offiziellen Preisentwicklung veröffentlicht. Verwässerungsanpassungen können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Klasse vorgenommen werden. Dies ist aber bei der Schließung eines Teilfonds nicht der Fall, da sich die tatsächlichen Schließungskosten stattdessen auf alle Anteilsklassen niederschlagen.

Die Vornahme einer Verwässerungsanpassung ist abhängig vom Wert der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen an einem Handelstag. Die Gesellschaft kann unter folgenden Umständen eine Verwässerungsanpassung vornehmen:

- (i) wenn Nettozeichnungen oder -rücknahmen (ohne In-Specie-Übertragungen) einen bestimmten zuvor festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten (solche Prozentsätze werden für jeden Teilfonds von Zeit zu Zeit von den Direktoren oder einem von den Direktoren eingesetzten Ausschuss festgelegt); oder
- (ii) wenn das Vermögen eines Teilfonds kontinuierlich sinkt (d. h. ein Nettoabfluss der Anlagen stattfindet); oder
- (iii) in allen anderen Fällen, in denen der Fonds einen angemessenen Grund zu der Annahme hat, dass es im Interesse der Anteilinhaber liegt, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die typischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds, einschließlich Handelsspannen, Markteffekt, Provisionen, Gebühren und Steuern, berechnet. Diese Kosten können schwanken und infolgedessen kann auch der Umfang der Verwässerungsanpassung variieren. Der Preis für die einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds wird separat berechnet, doch eine Verwässerungsanpassung betrifft den Preis der Anteile aller Anteilsklassen eines Teilfonds gleichermaßen.

Wenn keine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird und Anteile gekauft oder verkauft werden, kann dies negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Zeichnungen oder Rücknahmen in Sachwerten (in specie) werden nicht bei der Feststellung berücksichtigt, ob es Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Teilfonds gibt. Anteilinhaber, die Anteile in Sachwerten zeichnen oder zurückgeben, tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Verwässerungsanpassung erfolgt. Im Fall eines Teilfonds, dem infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren entstehen, kann jedoch eine Verwässerungsanpassung erfolgen, um die Kosten der infolge der Zeichnung in Sachwerten angefallenen Stempelgebühren zu berücksichtigen.

Verwässerungsanpassungen können an jedem Handelstag vorgenommen werden, doch die mögliche Höhe solcher Anpassungen wird von Zeit zu Zeit vom Hauptfinanzverwalter überprüft. Die Anteilinhaber können Einzelheiten zu den Verwässerungsanpassungen, die bei Zeichnungen und/oder Rücknahmen vorgenommen wurden, beim Hauptfinanzverwalter erfragen.

Ausschüttungspolitik

Jeder Teilfonds kann thesaurierende (*Accumulation*) Anteilsklassen oder ausschüttende (*Income*) Anteilsklassen (wie weiter unten definiert) ausgeben. **Sofern nicht anderweitig in der Bezeichnung der Anteilsklasse angegeben, sind alle Anteilsklassen thesaurierende Anteilsklassen.**

Anteile thesaurierender Anteilsklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoertrag jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Fonds wiederangelegt werden. Dadurch erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil einer thesaurierenden Anteilsklasse im Verhältnis zu einem Anteil einer ausschüttenden Anteilsklasse.

Anteile ausschüttender Anteilsklassen sind Anteile, die den Nettoertrag nach dem Ermessen der Direktoren an entsprechenden Ausschüttungsterminen ausschütten. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen Klassen von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen in einem Teilfonds kann variieren, da diese Anteilsklassen unterschiedlichen Gebühren und Aufwendungen unterliegen. Eine solche Ausschüttung erfolgt aus dem Nettoertrag. Es sollte beachtet werden, dass der Nettoertrag in Bezug auf Fonds, die der Generierung von Erträgen den Vorrang vor Kapitalwachstum geben, anders berechnet wird, und sämtliche für diese Fonds geltenden Gebühren und Auslagen zulasten des Kapitals des Fonds anstatt auf die Erträge des Fonds erhoben werden. Ein Anleger, der in Anteile ausschüttender Anteilsklassen investiert, hat die Wahl, den Ausschüttungsbetrag in weitere Anteile ausschüttender Anteilsklassen anzulegen oder eine Zahlung per Überweisung in der Klassenwährung der Anteile ausschüttender Anteilsklassen, in die er angelegt hat, zu erhalten. Der Anleger teilt seinen Wunsch dem Administrator schriftlich zu dem Zeitpunkt mit, zu dem er seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen stellt.

Es sollte beachtet werden, dass der Beschluss über Ausschüttungen im Fall dieser Fonds, die Gebühren (einschließlich Verwaltungsgebühren und Anlageerfolgsprämien) und Auslagen zulasten des Kapitals anstatt auf Erträge erheben, zur Kapitalerosion in diesen Fonds führen kann und diese erhöhten Erträge dadurch erzielt werden, indem auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum zum Teil verzichtet wird.

Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich

Ab und in Bezug auf die am 1. Juli 2011 beginnende Rechnungsperiode hat die Gesellschaft ihre Geschäfte so geführt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich erhalten kann.

Unter anderem muss ein berichtender Fonds die Ertragsrenditen der Gesellschaft pro Anteil für jeden Berichtszeitraum allen betreffenden Anteilinhabern anzeigen.

Anteilinhabern und potenziellen Anlegern, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird geraten, ihre Fachberater bezüglich einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich und der diesbezüglichen Steuervorschriften zu konsultieren.

Umrechnungsgebühren

Bei Anteilklassen ohne Währungsabsicherung findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den dann geltenden Wechselkursen statt. Der Zeichner übernimmt dementsprechend alle Währungsumrechnungsgebühren bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen.

Zwangweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche Anteile eines Anteilinhabers nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 14 Tagen zurückzunehmen, wenn:

- (i) der Anteilbesitz dieser Person rechtswidrig ist oder es dem Anteilinhaber aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen verboten ist, die Anteile zu halten, oder wenn nach Meinung der Direktoren der Anteilbesitz dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder Anteilhabern Steuerverbindlichkeiten entstehen oder sie finanzielle oder administrative Nachteile erleiden, welche die Gesellschaft bzw. die Anteilinhaber ansonsten nicht erleiden würden; oder
- (ii) die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen bei dem Anteilinhaber eine überhöhte Handelsaktivität festgestellt haben - bei dieser Feststellung können die Direktoren Anteile im Gemeinschaftseigentum oder unter gemeinsame Kontrolle kombinieren, um festzustellen, ob bei einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen eine überhöhte Handelsaktivität vorliegt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft Anteile zurücknehmen, wenn ein Scheck über eine Dividende der Anteile innerhalb von sechs Jahren nicht eingelöst wurde, und der Erhalt des Anteilscheins oder einer anderen Bestätigung des Anteilbesitzes seitens des Anteilinhabers nicht bestätigt wurde. Der Verkaufserlös wird auf einem separaten zinsbringenden Konto gehalten und der Anteilinhaber hat das Recht, das ihm zustehende Guthaben auf einem solchen Konto einzufordern.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

Veröffentlichung des Anteilpreises

Außer in den Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wie nachfolgend beschrieben ausgesetzt wird, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds am eingetragenen Geschäftssitz des Administrators und – sofern praktisch möglich – am ersten auf den relevanten Handelstag folgenden Geschäftstag auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) veröffentlicht.

Neben den in den regelmäßigen Berichten des Fonds veröffentlichten Informationen kann der Fonds von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Teilfonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Direktoren können nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Bestimmung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds sowie die Zahlung der Erlöse aus Rücknahmen vorübergehend aussetzen:

- (i) in einem Zeitraum (außer gesetzlichen Feiertagen und üblichen Wochenendschließungen), in dem der geregelte Markt geschlossen ist, der als hauptsächlich geregelter Markt für einen bedeutenden Teil des Teilfondsvermögens gilt, bzw. an dem der Handel mit solchen Anteilen eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (ii) in einem Zeitraum, in dem durch eine Notsituation der Verkauf von Wertpapieren, die einen bedeutenden Teil des Teilfondsvermögens ausmachen, praktisch nicht möglich ist; oder
- (iii) in einem Zeitraum, in dem die Kurse der Wertpapiere des Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden können; oder
- (iv) in einem Zeitraum, in dem Geldüberweisungen, die für die Veräußerung oder Bezahlung von Wertpapieren im Teilfonds (möglicherweise) benötigt werden, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zum normalen Wechselkurs durchgeführt werden können; oder
- (v) in Zeiträumen, in denen die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto oder vom Konto des Teilfonds überwiesen werden können.
- (vi) während des Ausfalls der Kommunikationsmittel, die der Administrator üblicherweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes einer Anlage eines Teilfonds oder bei der Berechnung oder Übermittlung des Preises oder Wertes eines Teilfonds selbst einsetzt; oder
- (vii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungsbezogener Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung oder der Macht der

Direktoren unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nicht ohne wesentliche Nachteile für die Interessen der Anteilhaber in angemessener Weise durchführbar ist, oder wenn nach Ansicht des Administrators die Rücknahmepreise nicht in angemessener Weise berechnet werden können; oder

- (viii) nach Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung von Anteilhabern, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beschlossen werden soll.

Wenn möglich, werden alle vertretbaren Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Einstellung so bald wie möglich zu beenden.

Die Einzelheiten einer solchen Aussetzung werden unverzüglich (ohne Verzögerung) am selben Geschäftstag der Zentralbank gemeldet und allen Anteilhabern so bald wie möglich durch eine offizielle Mitteilung mitgeteilt. Anträge von Anteilhabern auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds oder auf den Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in eine andere werden – sofern sie nicht zurückgezogen wurden, aber vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen – am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

Umtausch von Anteilen

Die Anteilhaber können mit Einverständnis der Direktoren ihre Anteile an jedem Teilfonds in Anteile an einem anderen Teilfonds umtauschen. Die Umwandlung erfolgt nach folgender Formel:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

Dabei ist:

- NS = Anzahl der Anteile, die im neuen Teilfonds ausgegeben werden;
S = Anzahl der umzuwandelnden Anteile;
R = Rücknahmepreis je Anteil nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr;
F = von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Währungsumrechnungsfaktor (ggf.);
P = Preis des Anteils des neuen Teilfonds nach Hinzurechnen des Ausgabeaufschlags;
X = Abwicklungsgebühr von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden Anteile.

Ergibt NS keine ganze Zahl von Anteilen, behält sich der Fonds vor, Bruchteile von Anteilen am neuen Teilfonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilhaber, der die Anteile umwandeln möchte, zurückzuzahlen.

Vorlage von Informationen bei der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft

Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilhabers müssen Originalunterlagen eingereicht werden.

Zeichner sind zum Zeitpunkt der Erstzeichnung zu einer Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, in der sie ihren Status als irische Gebietsansässige, Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland und/oder US-Personen angeben. Alle Zeichner, bei denen es sich um US-Personen handelt, sind zum Nachweis verpflichtet, dass sie bestimmte Bedingungen gemäß US-amerikanischem Recht erfüllen.

Jeder Anteilhaber muss die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Administrator schriftlich über etwaige Änderungen der Angaben in ihrem Depoteröffnungsantrag informieren (einschließlich Status als irischer Gebietsansässiger oder als US-Person) und der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Administrator auf Verlangen solche Änderungen durch weitere Dokumente belegen. Des Weiteren sind die Anteilhaber verpflichtet, die Gesellschaft darüber zu informieren, wenn sie US-Personen werden, da sie in einem solchen Fall nachweisen müssen, dass sie bestimmte Bedingungen erfüllen, oder die von ihnen gehaltenen Anteile sofort veräußern oder deren Rücknahme veranlassen müssen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2018 vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche

abzielen, treffen. Um diese Geldwäschebestimmungen zu erfüllen, verlangt der Administrator im Namen des Fonds von jedem Zeichner oder Anteilhaber einen gewissen Identitätsnachweis. Der Fonds und der Administrator behalten sich jeweils vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen.

Der Administrator behält sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Bewerbers erforderlichen Informationen anzufordern. Für den Fall, dass der Administrator einen weiteren Identitätsnachweis eines Antragstellers benötigt, wird er sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Im Falle einer Verzögerung oder Nichtvorlage von Informationen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, oder einer Verzögerung oder Nichtvorlage des unterzeichneten Originalantragsformulars durch den Antragsteller kann der Administrator die Annahme des Antrags und die Rückerstattung aller Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen verweigern.

Es wird ferner anerkannt, dass der Administrator bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben vom Antragsteller von jeglichem Verlust freigestellt wird, der durch die Nichtverarbeitung der Zeichnungen entsteht, wenn die vom Administrator angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage im Fonds und die damit verbundenen Interaktionen mit dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und seinen Beauftragten (unter anderem das Ausfüllen des Antragsformulars sowie die Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen, soweit zutreffend) oder durch Bereitstellung von persönlichen Informationen über mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (zum Beispiel Direktoren, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilhaber bzw. Aktionäre, Investoren, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vermittler) für den Fonds solche natürlichen Personen dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellt, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Der Fonds fungiert als verantwortliche Stelle in Bezug auf diese personenbezogenen Daten und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten wie die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, der Hauptfinanzverwalter und die Vertriebsstelle können als Datenverarbeiter fungieren (oder, unter bestimmten Umständen, gemeinsame verantwortliche Stellen).

Der Fonds hat ein Dokument erstellt, in dem die Datenschutzverpflichtungen des Fonds und die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß den Datenschutzgesetzen aufgeführt sind (die „Datenschutzerklärung“).

Alle Neuanleger erhalten eine Kopie der Datenschutzerklärung im Rahmen des Prozesses der Zeichnung von Anteilen am Fonds; zudem wird allen bestehenden Anlegern des Fonds, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetze Anteile gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über die folgenden Sachverhalte hinsichtlich des Datenschutzes:

- Anleger stellen dem Fonds bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung, die im Sinne der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten darstellen;
- eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlagen, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- Einzelheiten zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschließlich (sofern zutreffend) an Unternehmen außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den vom Fonds ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen gemäß den Datenschutzgesetzen;
- Informationen zur Politik des Fonds in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktangaben für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

Angesichts des spezifischen Zwecks, für den der Fonds und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten zu verwenden beabsichtigen, ist nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze nicht zu erwarten, dass eine individuelle Einwilligung für eine solche Verwendung erforderlich sein wird. Wie jedoch in der Datenschutzerklärung erläutert, haben natürliche Personen das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn dies nach Ansicht des Fonds für die Zwecke der berechtigten Interessen des Fonds oder eines Dritten erforderlich ist.

Nicht stimmberechtigte Anteilklassen

Es können Anteilklassen aufgelegt werden, die bei Beschlussanträgen, welche den Anteilhabern der Gesellschaft vorgelegt werden, bezüglich des Fonds, zu dem sie gehören oder bezüglich der betreffenden Anteilklasse keine Stimmrechte haben. Betroffene Anteilhaber werden im Falle von geplanten Änderungen (auf die sich ein solcher Beschluss bezieht) mindestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten benachrichtigt. In diesem Zeitraum können die Anteilhaber ihre nicht stimmberechtigten Anteile auf Wunsch zurückgeben. Die Entscheidung in eine nicht stimmberechtigte Anteilklasse zu investieren trifft der potenzielle Anteilhaber und nicht die Gesellschaft.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds delegiert die Funktionen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft an Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“). Die Vorschriften der Zentralbank beziehen sich auf die verantwortliche Person, also die Partei, die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbankvorschriften im Auftrag eines in Irland zugelassenen OGAW zuständig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für den Fonds die Rolle der verantwortlichen Person.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft als die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds und jeden Teilfonds ernannt, und zwar mit der Befugnis, eine oder mehrere ihrer Funktionen vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Fonds zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 10. November 2003 in Irland unter der Registernummer 377914 gegründet. Sie wurde von der Zentralbank ermächtigt, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Management- und verbundene Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) zu erbringen. Das Mutterunternehmen der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das allgemeine Management und die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds sowie für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank verantwortlich, einschließlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds unter Berücksichtigung von deren Anlageziel und Anlagepolitik. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch bestimmte ihrer Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen in Bezug auf jeden Teilfonds an den Administrator delegiert.

Gemäß dem Hauptfinanzverwaltungsvertrag (und wie weiter unten beschrieben) hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf jeden Teilfonds an den Hauptfinanzverwalter delegiert. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind in Anhang 3 aufgelistet.

Hauptfinanzverwalter, Vertriebsstelle, UK Facilities Agent und deutsche Informationsstelle

Russell Investments Limited wurde am 30. Dezember 1986 in England und Wales gegründet

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben Russell Investments Limited zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis gemäß dem Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag, wie nachstehend näher beschrieben) ernannt.

Gemäß den Bestimmungen des Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrags ist der Hauptfinanzverwalter vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch die Direktoren und die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen des Fonds und jedes seiner Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Teilfonds delegieren, wie weiter oben im Abschnitt mit der Überschrift „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben.

Russell Investments Limited wurde außerdem zur Vertriebsstelle für die Anteile des Fonds ernannt und ist auch das Unternehmen, das hauptsächlich für den Fonds wirbt.

Der Fonds hat Russell Investments Limited zudem mit der Erbringung bestimmter unterstützender operativer Dienstleistungen gemäß dem Support-Dienstvertrag beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben im Rahmen einer britischen Fazilitätsvereinbarung vom 30. September 2021, die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann, den

Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich beauftragt, dem Fonds im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit seiner öffentlichen Registrierung im Vereinigten Königreich Einrichtungen bereitzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben im Rahmen eines deutschen Informationsstellenvertrages vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann, die deutsche Zahlstelle beauftragt, dem Fonds in Deutschland im Zusammenhang mit seiner öffentlichen Registrierung in Deutschland, bestimmte Einrichtungen bereitzustellen.

Die Direktoren

Die Direktoren sind für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß Satzung zuständig. Die Direktoren dürfen bestimmte Aufgaben auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, allerdings nur unter Aufsicht und Anweisung durch die Direktoren.

Die Direktoren sind in Anhang 3 unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt. Die Gesellschaft hat die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen; folglich ist keiner der Direktoren in der Unternehmensleitung tätig. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen oder ist in der Unternehmensleitung der Gesellschaft tätig. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder jedem Geschäftsabschluss mit der Gesellschaft bzw. an der/dem die Gesellschaft ein Interesse hat, teilnehmen darf, vorausgesetzt, dieser Direktor hat die Direktoren über Art und Ausmaß seiner etwaigen wesentlichen Interessen informiert. Ein Direktor darf bei einem Vertrag keinen Gebrauch von seinem Stimmrecht machen, wenn seinerseits ein wesentliches Interesse besteht. Ein Direktor darf jedoch von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich anderer Gesellschaften, an denen er direkt oder indirekt ein Interesse hat, ob als leitender Angestellter, Anteilinhaber oder Ähnlichem., vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse einer solchen Gesellschaft bzw. der den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor darf ebenfalls von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich eines Angebotes von Anteilen, an denen er als Teilnehmer einer Übernahmevereinbarung oder einer Nachübernahmevereinbarung Interesse hat, und er darf ebenso von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei der Leistung von Sicherheiten, Garantien oder Schadensersatz bezüglich Geldern, die durch den Direktor an die Gesellschaft ausgeliehen wurden, oder bei der Leistung von Sicherheiten, Garantien oder Schadensersatz an Dritte bezüglich einer Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft, für die der Direktor gänzlich oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Der Secretary

MFD Secretaries Limited ist der *Secretary* der Gesellschaft.

Der Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator am 30. September 2021 geschlossenen Vereinbarung (die gemäß den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann) (die „Administrationsvereinbarung“) den die State Street Fund Services (Ireland) Limited zum Administrator der Gesellschaft bestellt.

Der Administrator ist für die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und die Fondsbuchhaltung verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und Nettoinventarwerts je Anteil; darüber hinaus stellt er der Gesellschaft Registrierungs-, Transferstellen- und verbundene Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Administrator wurde in Irland am 23. März 1992 als Private Limited Company gegründet und befindet sich nun im Besitz der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital d beträgt 5. Mio. Pfund Sterling mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von 350.000 Pfund Sterling.

Die State Street Corporation ist weltweit führend auf dem Gebiet der Investment-Services und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. State Street Corporation hat ihren Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA, und handelt an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel „STT“.

Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete Private Limited Company mit eingetragenem Sitz am 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrer des Vermögens von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet.

Die Verwahrstelle führt Funktionen in Bezug auf den Fonds aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgende:

- (a) die Verwahrstelle
 - (i) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (ii) stellt sicher, dass sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, in den Büchern der Verwahrstelle in separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission aufgeführten Grundsätzen eingetragen werden, die im Namen des Fonds eröffnet werden, damit diese Vermögenswerte eindeutig und jederzeit gemäß anwendbaren Gesetzen als dem OGAW zugehörig identifiziert werden können.
- (b) Die Verwahrstelle überprüft das Eigentum des Fonds an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten) und führt Aufzeichnungen zu denjenigen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds das Eigentum an ihnen hat.
- (c) die Verwahrstelle stellt eine ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher;
- (d) Die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf den Fonds zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten im Hinblick auf (a) und (b) vorstehend vorbehaltlich bestimmter Bedingungen übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch beeinflusst, dass sie ihre Verwahrungsaufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag übertragen hat.

Weitere Angaben über die Verwahrfunktionen, die auf andere übertragen wurden, und über die Identität der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten finden sich in Anhang 7 des Prospekts.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (c) und (d) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden. Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen laut den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;
- (c) die Anweisungen des Fonds zu befolgen, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;
- (d) sicherzustellen, dass bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Zeitabstände bei ihr eingeht;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;
- (f) das Geschäftsverhalten des Fonds in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Anteilinhabern diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist dem Verwaltungsrat zeitlich so vorzulegen,

dass der Verwaltungsrat ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht des Fonds aufnehmen können. Der Bericht des Verwaltungsrats soll darüber Auskunft geben, dass seiner Ansicht nach der Fonds in diesem Zeitraum wie folgt verwaltet wurde:

- (i) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen des Fonds auferlegen; und
- (ii) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn der Fonds nicht gemäß den oben unter (a) oder (b) genannten Beschränkungen und Bestimmungen verwaltet wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

- (a) sie wird die Zentralbank umgehend über wesentliche Verstöße des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten; und
- (b) sie wird die Zentralbank umgehend über nicht wesentliche Verstöße des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangte, behoben wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilhaber handeln.

Im Falle eines Verlusts eines wie gemäß OGAW V verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle etwaige Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag des Fonds unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können, zurückzuführen ist, und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen wie in OGAW V festgelegt, nicht hätten vermieden werden können.

In dem gemäß den Vorschriften zulässigen Rahmen haftet die Verwahrstelle nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

Es können lokale Zahlstellen und Vertreter („Zahlstellen“) ernannt werden, um die Zulassung oder Registrierung des Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch die Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Verwahrstelle (z. B. eine Untervertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Teilfonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlicher angegeben werden.

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter, Mitarbeiter und Vertreter (jeweils eine „verbundene Partei“ und zusammen die „verbundenen Parteien“) sind oder können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Tätigkeiten beteiligt sein (z. B. an der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe), die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung des Fonds und/oder ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf den Fonds verursachen können.

Zu diesen anderen Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Brokerdienste und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen gehören, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die der Fonds selbst investieren kann. Jede der verbundenen Parteien wird sich in angemessener Weise darum bemühen, dass eventuell auftretende Konflikte fair gelöst werden. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Hauptfinanzverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihrer Haupteigenschaft als Dienstleister für den Fonds sind vom Geltungsbereich dieser Anforderungen für verbundene Parteien ausgenommen.

Jeder Teilfonds kann Portfoliotransaktionen mit oder über Tochtergesellschaften von Russell Investments durchführen. Darüber hinaus kann ein Direktor von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Broker-Unternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Teilfonds abgewickelt werden. Die Finanzverwalter können vom Hauptfinanzverwalter aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an verbundene Unternehmen von Russell Investments weiterzuleiten. Die verbundenen Unternehmen von Russell Investments erstatten dem Teilfonds, der solche Transaktionen durchführt, den Wert der gezahlten Provision abzüglich der Kosten, die der Broker und/oder das verbundene Unternehmen von Russell Investments von Zeit zu Zeit als notwendig erachtet. Zu diesen ausgeschlossenen Kosten gehören u. a. die Kosten für den Zugang zu den Märkten, die Ausführung, das Clearing und die Mindestprovisionen.

Der Hauptfinanzverwalter, die Finanzverwalter und/oder Anlageverwalter können Transaktionen auf Basis von Verrechnungsprovisionen eingehen, d. h. die Dienste und Fachkenntnisse von Maklern gegen Ausübung der Handelsgeschäfte über diese Makler nutzen, sofern die Transaktionen nach dem Prinzip der besten Ausführung getätigt werden. Die bei der Transaktion erbrachten Leistungen tragen zur Erbringung von Anlagediensten für den Fonds bei. Weitere Informationen zu Verrechnungsprovisionen sind dem Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds zu entnehmen. Wo zweckmäßig, werden solche Arrangements den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen.

Es gibt kein Verbot von Transaktionen mit verbundenen Parteien, insbesondere in Bezug auf das Halten, die Veräußerung oder den anderweitigen Handel mit vom Fonds ausgegebenen Anteilen oder mit dem Eigentum des Fonds, und keine dieser Parteien ist verpflichtet, dem Fonds Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die durch solche Transaktionen erzielt oder aus ihnen abgeleitet wurden, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber sind und dass die Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen und auf marktüblicher Basis ausgehandelt werden. Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen ausgeführt, wenn:

- (i) eine beglaubigte Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) vorliegt oder
- (ii) die betreffende Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse in Übereinstimmung mit deren Regeln ausgeführt wird oder
- (iii) die unter (i) und (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind und die betreffende Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber ausgehandelt würden.

Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält (halten) schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen

Unternehmen an den Fonds und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und behandelt den Fonds und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und dergestalt, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für den Fonds nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu ermitteln, steuern und beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten“ hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).

Jede verbundene Partei stellt dem Fonds relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es dem Fonds zu ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Teilfonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in dem Fonds eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik, die sicherstellen soll, dass bei allen Geschäften vertretbare Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und falls sie nicht vermieden werden können, dass diese Konflikte so gehandhabt werden, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass der Hauptfinanzverwalter (und seine Beauftragten) beim Treffen von Entscheidungen für einen Teilfonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Teilfonds im besten Interesse dieses Teilfonds handelt. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Broker für den Hauptfinanzverwalter (und seine Beauftragten) erbrachten Analysedienste und sonstiger im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen das bestmögliche Ergebnis für den Teilfonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie verabschiedet mit der festgelegt wird, wann und wie die Stimmrechte ausgeübt werden. Diese Richtlinie steht den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Jeder Teilfonds zahlt alle eigenen Aufwendungen sowie den Anteil der Aufwendungen des Fonds, der diesem Teilfonds zuzurechnen ist, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich vom Hauptfinanzverwalter übernommen werden. Die Auslagen können Folgendes umfassen: (i) Kosten für Gründung, Unterhaltung und Registrierung des Fonds, des Teilfonds und der Anteile bei einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder an einem geregelten Markt oder einer Börse sowie Gebühren der Zahlstellen und/oder deren lokaler Vertreter zu branchenüblichen Sätzen; (ii) Kosten von Management, Verwaltung - einschließlich Compliance, Verwahrung oder damit verbundene Dienstleistungen; (iii) Kosten für Vorbereitung, Druck, Übersetzung und Versendung von Prospekten, Verkaufsliteratur oder Berichten für Anteilinhaber, die Zentralbank oder Regierungsbehörden; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren (im Einklang mit und vorbehaltlich von Artikel 13 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen); (v) Buchprüfungskosten, Honorare für Berater in Steuer-, Rechts-, Bilanzierungs-, Aufsichtsrechts-, Compliance-, Treuhänderfragen sowie sonstigen Belangen; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebskosten einschließlich Auslagen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter.

Die Kosten für die Rechtsberatung bezüglich der Gründung der Gesellschaft beliefen sich auf rund 150.000 €. Die Rechtskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund werden voraussichtlich nicht über 10.000 EUR hinausgehen und werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Direktoren haben Anspruch auf ein Honorar, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird; ferner erhalten sie sämtliche angemessenen Reise-, Hotel- und andere Kosten erstattet, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu Direktorenversammlungen oder anderen Versammlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen. Die Vergütungen der Direktoren für das am 31. Dezember 2021 endende Kalenderjahr werden 25.000 € nicht übersteigen. Keiner der Direktoren, die mit Russell Investments, der Verwaltungsgesellschaft, dem Hauptfinanzverwalter oder dem Anlageberater verbunden sind, wird eine Direktorenvergütung erhalten.

Gebühren und Auslagen

Die folgenden Gebühren und Auslagen (soweit nicht anderweitig gekennzeichnet, ausgedrückt als maximaler jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts) werden von der Gesellschaft übernommen; die Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt (soweit nichts anderes angegeben ist).

Verwaltungsgebühr

Die maximale Verwaltungsgebühr ist in Anhang 1 angegeben.

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und des Hauptfinanzverwalters werden aus den nachstehenden Verwaltungsgebühren beglichen, die aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds gezahlt werden. Sie werden täglich berechnet und abgegrenzt und sind monatlich nachträglich zu zahlen.

Der Fonds trägt alle angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter ordnungsgemäß entstanden sind.

Der Hauptfinanzverwalter wird alle an die Finanzverwalter, die Anlageverwalter, die Anlageberater und die Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren aus seiner Verwaltungsgebühr begleichen (außer den Anlageerfolgsprämien wie nachstehend aufgeführt). Der Hauptfinanzverwalter kann jederzeit ganz oder teilweise auf seine Gebühren verzichten oder der Gesellschaft seine Aufwendungen ganz oder teilweise erstatten. Dabei gilt, dass ein solcher Verzicht vom Hauptfinanzverwalter nach eigenem Ermessen jederzeit eingestellt werden kann. Die vom Fonds an Russell Investments Limited zu zahlenden Gebühren für die im Support-Dienstevertrag festgelegten Support-Dienste werden aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt. Diese Gebühren sind auf 0,5 Basispunkte des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds pro Jahr begrenzt.

Zusätzlich zu den in Anhang 1 aufgeführten Anteilsklassen können weitere Anteilsklassen aufgelegt werden, für die höhere, niedrigere oder keine Gebühren anfallen können. Informationen zu den für andere Anteilsklassen innerhalb der einzelnen Teilfonds geltenden Gebühren werden in einem überarbeiteten Prospekt oder einem ergänzenden Nachtrag enthalten sein. Jede Erhöhung der Verwaltungsgebühr (sofern sie aus dem Vermögen der Teilfonds zahlbar sind), wie in Anhang 1 aufgeführt, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Anteilinhaber des Fonds oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse.

Anlageerfolgsprämien (außer in Bezug auf den Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund)

Zusätzlich zur geltenden Anlageverwaltungsgebühr kann eine Anlageerfolgsprämie („Anlageerfolgsprämie“) aus dem Vermögen eines Teilfonds für bestimmte Anteilsklassen (außer für den Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund) wie nachstehend beschrieben zu entrichten sein:

Welche Anteilsklasse zahlt Anlageerfolgsprämien?

Alle Anteilsklassen, die Anlageerfolgsprämien zahlen, sind in der nachstehenden Tabelle der Performance-Indizes angegeben.

An wen ist eine Anlageerfolgsprämie zu entrichten?

Eine Anlageerfolgsprämie wird aus dem entsprechenden Vermögen des Teilfonds an den Hauptfinanzverwalter gezahlt.

In Bezug auf welche Zeiträume wird eine Anlageerfolgsprämie zahlbar?

Eine Anlageerfolgsprämie wird auf jährlicher Basis am 30. Juni (der „Performancezeitraum“) an den Hauptfinanzverwalter gezahlt. Eine etwaige Anlageerfolgsprämie ist in der Regel innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ende des Performancezeitraums zahlbar.

Auf welcher Basis fällt die Anlageerfolgsprämie an?

Eine Anlageerfolgsprämie wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Teilfonds an jedem Geschäftstag im Performance-Zeitraum berechnet und abgegrenzt.

Die Performance wird als die Performance der Anteilsklasse über dem Performance-Index (wie nachstehend angegeben, der „Performance-Index“) im Performance-Zeitraum gemessen.

Die Anlageerfolgsprämie wird an den Hauptfinanzverwalter für den Performancezeitraum gezahlt. Eine Anlageerfolgsprämie fällt keinesfalls in Bezug auf einen Performance-Zeitraum an, in dem die Performance der Anteilsklasse während des Performance-Zeitraums negativ ist. Der leitende Finanzverwalter muss die negative Performance erst wieder ausgleichen, um für eine künftige positive Performance wieder Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie zu erhalten.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem Ende des Erstausgabezeitraums und endet am letzten Handelstag des Performance-Zeitraums. Der anfängliche Preis wird als Ausgangspreis des ersten Berechnungszeitraums herangezogen. Nachfolgende Berechnungszeiträume werden für jedes Jahr zum 30. Juni berechnet.

Es wird niemals eine Anlageerfolgsprämie in Bezug auf eine Anteilsklasse berechnet und abgegrenzt, die über 20 Prozent (der „Anlageerfolgsprämienersatz“) des Mehrwerts in einem Performance-Zeitraum hinausgeht.

Es ist möglich, dass Anlageerfolgsprämien an den leitenden Finanzverwalter aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zahlbar sind, obwohl der Nettoinventarwert des Teilfonds insgesamt sich nicht erhöht hat, d. h. der Teilfonds weist eine negative Wertentwicklung auf. Beispielsweise wenn der Performance-Index negativ ist und auch der Teilfonds eine negative Wertentwicklung hat, er aber den Performance-Index übertroffen hat.

Teilfonds	Anteilsklasse	Index	S&P Ticker
Russell Investments Global Listed Infrastructure	A US\$	S&P Global Infrastructure Index – Net Total Return - USD	SPGTINNT
	B US\$		
	I US\$		
	P US\$		
	A EURO*		
	B EURO*		
	C EURO*		
	P EURO*		
	N EURO*		

	I Stg£**		
	Class N**		
	A JP¥***		
	I JP¥***		
	P JP¥***		
	A US\$ INCOME	S&P Global Infrastructure Index – Price Return - USD	SPGTIND
	B US\$ INCOME		
	I US\$ INCOME		
	P US\$ INCOME		
	A EURO INCOME*		
	B EURO INCOME*		
	I EURO INCOME*		
	P EURO INCOME*		
	B Stg£ INCOME**		
	I Stg £ INCOME**		
	A JP¥ INCOME***		
	I JP¥ INCOME***		
	P JP¥ INCOME***		

Teilfonds	Anteilsklasse	Index	Bloomberg Ticker
Russell Investments Global High Dividend Equity	A US\$	MSCI ACWI Index – Net Return (USD)	M1WD
	I US\$		
	B US\$		
	I US\$ - NV		
	P US\$		
	A EURO		
	B EURO		
	C EURO		
	I EURO		
	N EURO		
	P EURO		
	A Stg£		
	I Stg£		
	A JP¥		
I JP¥			
	A US\$ INCOME	MSCI ACWI Index – Price Return (USD)	MSEUACWF
	B US\$ INCOME		
	I US\$ INCOME		
	P US\$ INCOME		
	A EURO INCOME*		
	B EURO INCOME*		
	C EURO INCOME*		
	I EURO INCOME*		
	P EURO INCOME*		
	B Stg£ INCOME**		
	I Stg£ INCOME**		
	A JP¥ INCOME***		
	I JP¥ INCOME***		
	P JP¥ INCOME***		

* Die Wertentwicklung dieser Klasse wird in Euro berechnet. Der USD-Index wird anhand der Wechselkurse von World Markets/Reuters um 16.00 Uhr in Euro umgerechnet.

** Die Wertentwicklung dieser Klasse wird in Pfund Sterling berechnet. Der USD-Index wird anhand der

Wechselkurse von World Markets/Reuters um 16.00 Uhr in Pfund Sterling umgerechnet.

*** Die Wertentwicklung dieser Klasse wird in Yen berechnet. Der USD-Index wird anhand der Wechselkurse von World Markets/Reuters um 16.00 Uhr in Yen umgerechnet.

Alle zur Berechnung einer Anlageerfolgsprämie verwendeten Benchmarks sind vom Hauptfinanzverwalter als im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds stehend befunden worden.

Bitte lesen Sie die mit Anlageerfolgsprämien verbundenen Risiken im Abschnitt Risikoerwägungen des Prospekts.

Wie wird die Anlageerfolgsprämie berechnet?

Tägliche Rendite der Anteilsklasse – Tägliche Rendite des Performance-Index x NIW der Vortage x Anlageerfolgsprämienatz (unter Berücksichtigung gezahlter Gewinnausschüttungen).

Die Berechnung von Anlageerfolgsprämien muss von der Verwahrstelle geprüft werden, und es besteht keine Möglichkeit für Manipulationen.

Des Weiteren wird die Anlageerfolgsprämie nach Abzug aller Kosten und ohne Abzug der Anlageerfolgsprämie selbst berechnet.

Beispiel 1 – Russell Investments Global High Yield Dividend Equity, Klasse A US\$

Tägliche Rendite der Klasse A US\$ im Vergleich zum Vortag = 2,00 %

Tägliche Rendite des Performance-Index im Vergleich zum Vortageswert = 1,10%

Der Nettoinventarwert der Klasse A vom Vortag in US\$ = 10.000.000

Anlageerfolgsprämienatz = 10 %

Tägliche Anlageerfolgsprämie = (2,00 % - 1,10 %) x 10.000.000 x 10 % = 9.000

Die Verwahrstelle prüft die Berechnung der Anlageerfolgsprämie.

Administrator und Depotbank- und Verwahrstellengebühren

Die Gesellschaft zahlt die Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle und übernimmt alle diesen ordnungsgemäß entstandenen Nebenkosten. Der Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle darf 0,50 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds nicht überschreiten. Alle an die Verwahrstelle bzw. die Unterdepotbanken zu zahlenden Transaktionsgebühren (die gemäß den üblichen Devisenkursen für die Abrechnung von Handelsgeschäften berechnet werden sollen) werden von der Gesellschaft gezahlt. Die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle alle angemessenen Gebühren.

Die an den Administrator und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren können jeweils schriftlich vereinbarten Benchmarking-Bedingungen unterliegen, was zu einer Neuverhandlung der an den Administrator und/oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren auf Basis branchenüblicher Sätze führen kann.

Ausgabeaufschlag

Nach alleinigem Ermessen des Fonds kann auf die Zeichnung von Anteilen an einem Teilfonds ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des entsprechenden Zeichnungsbetrages erhoben werden. Zudem können bei Anlegern, die ihre Anlage durch einen Vermittler tätigen, wie z. B. eine Bank oder einen unabhängigen Finanzberater, zusätzliche Gebühren für den Vermittler anfallen. Solche Anleger sollten sich beim Vermittler über etwaige Zusatzgebühren erkundigen.

Erhebung von Gebühren und Auslagen zulasten des Kapitals

Anteilhaber sollten in Bezug auf die Teilfonds Russell Investments Global High Dividend Equity und Russell Investments Global Listed Infrastructure beachten, dass sämtliche Verwaltungsgebühren, Anlageerfolgsprämien, Gebühren des Administrators, der Verwahrstelle, betriebliche Aufwendungen und Kreditkosten dieser Fonds zulasten des Kapitals des betreffenden Fonds erhoben werden. Deshalb besteht ein erhöhtes Risiko, dass

Anteilinhaber bei der Rückgabe der Anteile unter Umständen nicht den ursprünglich angelegten Betrag in voller Höhe zurückerhalten. Diese Gebühren und Auslagen werden zulasten des Kapitals des betreffenden Fonds erhoben, um die Höhe der Erträge, die von diesem Fonds ausgeschüttet werden können, zu steigern. Es sollte beachtet werden, dass die Ausschüttung von Erträgen im Falle eines Teilfonds, der Gebühren und Auslagen zulasten des Kapitals erhebt, zur Kapitalerosion führen kann und somit das Potenzial für ein künftiges Kapitalwachstum dadurch zum Teil verloren geht, dass der Teilfonds sich um eine Steigerung der Erträge, die ausgeschüttet werden können, bemüht.

BETRIEB DER GESELLSCHAFT

Das Anteilkapital

Das Anteilkapital der Gesellschaft muss jederzeit ihrem Nettoinventarwert entsprechen. Das Anfangskapital der Gesellschaft betrug 39.000 EUR und repräsentiert 39.000 Zeichneranteile ohne Nennwert. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden Anteile ausgeben.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen (außer dem anfänglichen Anteilkapital) werden in den Büchern der Gesellschaft dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet und werden bei Käufen für den jeweiligen Teilfonds von Wertpapieren und zusätzlichen flüssigen Mitteln verwendet.

Die Direktoren sind autorisiert, mit Genehmigung der Zentralbank von Zeit zu Zeit bestehende Anteilsklassen neu zu bestimmen und Anteilsklassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, die Anteilinhaber einer solchen Klasse bzw. solcher Klassen werden zuvor von der Gesellschaft benachrichtigt und erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzugeben. Falls die Direktoren Vermögen auf oder aus einem Teilfonds übertragen, werden die Anteilinhaber im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht für Anteilinhaber über eine solche Übertragung informiert.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zu einer proportionalen Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, der dem jeweiligen Anteil zuzurechnen ist, sowie zur Teilnahme an und (außer im Falle von nicht stimmberechtigten Anteilsklassen) Stimmabgabe bei Versammlungen der Gesellschaft und des durch diese Anteile repräsentierten Teilfonds. Keine Anteilsklasse berechtigt den Anteilinhaber zu einem Vorrecht, einem Vorkaufsrecht oder einem Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse oder einem Stimmrecht bei Angelegenheiten, die sich einzig und allein auf eine andere Anteilsklasse beziehen.

Jeder Beschluss über eine Änderung der mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber bei Abstimmung in einer Hauptversammlung, die gemäß Satzung ordentlich einberufen wurde. Die beschlussfähige Mehrheit bei einer Hauptversammlung, die zum Beschluss einer Änderung der mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte einberufen wurde, ist die Anzahl der Anteilinhaber, deren Anlagen ein Drittel der Anteile ausmachen.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt die Direktoren zur Ausgabe von Bruchteilen von Anteilen an der Gesellschaft. Die Bruchteile von Anteilen berechtigen nicht zur Stimmabgabe bei Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds, und der Nettoinventarwert eines Bruchteils von Anteilen ist der an diesen Bruchteil angegliche Nettoinventarwert je Anteil. Bruchteilsanteile werden auf drei Dezimalstellen gerundet.

Die Zeichneranteile berechtigen ihre Inhaber zur Teilnahme an und Stimmabgabe bei allen Versammlungen der Gesellschaft.

Der Administrator ist zuständig für die Führung des Anteilinhaberregisters der Gesellschaft, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Für die Anteile werden keine Anteilscheine ausgestellt, aber jeder Anteilinhaber erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Inhaberschaft der Anteile. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu vier gemeinsamen Namen eingetragen werden. Das Anteilinhaberregister wird für alle Anteilinhaber zur Einsichtnahme am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft bereit liegen.

Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an der Gesellschaft zusammensetzen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Fonds sind in den Büchern der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Erträge und Aufwendungen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung – zuzuweisen;
- (b) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswertes in den Büchern der Gesellschaft zu demselben Teilfonds, dem die Vermögenswerte zugeordnet werden, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden

Teilfonds zugeordnet;

- (c) falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt werden;

Verbindlichkeiten, die in einem Teilfonds aufgelaufen sind oder die einem Teilfonds zuzuweisen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen werden; und es ist der Gesellschaft und den Direktoren, sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Abwicklern oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind. Sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Vereinbarungen, Arrangements und Transaktionen mitaufzunehmen, die die die Gesellschaft schließt bzw. eingeht:

- (i) die Partei oder die Parteien, mit denen die Gesellschaft Verträge eingeht, sehen davon ab, durch Prozesse oder anderweitige Maßnahmen – unabhängig vom Ort und der Art der Maßnahmen – auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um Verbindlichkeiten, die der entsprechende Teilfonds nicht zu verschulden hat, ganz oder teilweise zu tilgen;
- (ii) sollte es einer solchen Partei gelingen, durch Maßnahmen jedweder Art, die an jedwedem Ort durchgeführt werden, auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die dieser Teilfonds nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise zu tilgen, so ist diese Partei verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Vorteil entspricht, den diese Partei durch diesen Vorgang erreicht; und
- (iii) sollte es einer solchen Partei gelingen, im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, das Vermögen dieses Teilfonds zu beschlagnahmen, zu verpfänden oder eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu betreiben, so muss diese Partei dieses Vermögen oder die direkten oder indirekten Erträge aus dem Verkauf dieses Vermögens für diesen Fonds treuhänderisch verwalten, getrennt aufbewahren und als ein solches Treuhandgut kennzeichnen.

Alle Beträge, die die Gesellschaft wiedererlangt, sind bestehenden Verbindlichkeiten anzurechnen, die gemäß den unter den in den vorstehenden Buchstaben (i) bis (iii) dargelegten Bestimmungen gleichzeitig bestehen.

Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft wiedererlangt, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle, den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung; gleichzeitig zahlen oder übertragen die Direktoren aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, welcher bzw. welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, Beträge oder Vermögenswerte an den betroffenen Teilfonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat. Diese Verpflichtung wird gegenüber allen anderen Ansprüchen, die gegenüber dem oder den Teilfonds bestehen, welche die Verbindlichkeit zu verantworten hat bzw. haben, vorrangig behandelt.

Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Teilfonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; die Gesellschaft kann zwischen ihren Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine von der Gesellschaft getrennte juristische Person.

Für jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern

In einer Einladung zu einer Hauptversammlung müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie die auf der Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte genannt sein. Für jeden auf der Versammlung stimmberechtigten Anteilhaber kann ein Stellvertreter teilnehmen. Zwei (2) Anteilhaber, die persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer bei Versammlungen bezüglich einer Anteilsklasse (bei der es sich nicht um eine nicht stimmberechtigte Anteilsklasse handelt), bei denen die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Anteilhabern bestehen muss, die mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten. Ein gewöhnlicher Beschluss ist ein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss, ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mindestens mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Beschlüsse können bei Anteilhaberversammlungen per Handzeichen gefasst werden, sofern keine geheime Wahl von Anteilhabern verlangt wird, die mindestens 10 % der Anteile gemessen an Anzahl oder Wert halten bzw. sofern der Vorsitzende der Versammlung keine geheime Wahl fordert.

Berichte

In jedem Jahr veranlassen die Direktoren, dass ein Jahresbericht und ein testierter Jahresabschluss für die Gesellschaft erstellt werden, die innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres bei der Zentralbank eingereicht werden. Ferner wird die Gesellschaft einen Halbjahresbericht erstellen und diesen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Berichtszeitraums bei der Zentralbank einreichen, der einen nicht testierten Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilhabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung bei der Zentralbank zur Verfügung zu stellen.

Der Jahresabschluss soll zum 30. Juni jedes Jahres erstellt werden und die nicht testierten Halbjahresberichte der Gesellschaft wird zum 31. Dezember jedes Jahres erstellt. Die testierten Jahresberichte, die nicht testierten Halbjahresberichte einschließlich der Abschlüsse und weiterer Berichte werden jedem Anteilhaber mit elektronischen Kommunikationsmitteln (vorbehaltlich seiner Zustimmung) oder auf dem Postwege kostenlos an seine registrierte Anschrift gesandt und liegen zur Einsichtnahme am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bereit.

Auflösung von Teilfonds

Unter folgenden Umständen können alle Anteile einer Klasse, eines Teilfonds oder der Gesellschaft durch die Gesellschaft zurückgenommen werden:

- (i) Die Rücknahme der Anteile wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beschlossen; oder
- (ii) wird dies von den Direktoren so beschlossen, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Anteilsklasse, zurückkaufen, vorausgesetzt, die Anteilhaber der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Anteilsklasse wurden diesbezüglich im Voraus mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich benachrichtigt.

Falls eine Rücknahme der Anteile eine Reduzierung der Anzahl der Anteilhaber auf weniger als sieben oder eine andere Mindestzahl laut Satzung zur Folge hat oder falls eine Rücknahme von Anteilen eine Reduzierung des ausgegebenen Anteilkapitals der Gesellschaft auf weniger als den Mindestbetrag, der der Gesellschaft gemäß gültiger Gesetzgebung vorgeschrieben ist, zur Folge hat, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestanzahl von Anteilen aufschieben, die für eine Erfüllung der geltenden Rechtsbestimmungen benötigt wird. Die Rücknahme solcher Anteile wird so lange aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe von genügend Anteilen ermöglicht, um zu gewährleisten, dass die Rücknahme erfolgen kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme so auszuwählen, wie es fair und angemessen erscheint und von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Wenn alle Anteile zurückgenommen werden sollen und vorgesehen ist, das gesamte oder Teile des Vermögens der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann die Gesellschaft nach Zustimmung durch einen besonderen Beschluss der Anteilhaber die Vermögenswerte der Gesellschaft in Anteile oder ähnliche Anrechte an der übernehmenden Gesellschaft zur Ausschüttung an die Anteilhaber eintauschen. Die Anteilhaber können verlangen, dass die Rücknahme der Anteile in bar erfolgt.

Wenn alle Anteile an einem Teilfonds zurückgekauft werden sollen, werden die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) unter Einhaltung der nachfolgenden Reihenfolge verwendet:

- (i) zunächst wird den Anteilhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Klassenwahrung der entsprechenden Klasse ausgezahlt, bzw. ein Betrag in einer anderen vom Abwickler festgelegten Wahrung; dieser Betrag muss so nahe wie moglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflosung des Teilfonds begonnen hat (zu dem angemessenen Wechselkurs, den der Abwickler festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfugt ber genugend Vermogenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermoglichen. Sollte in einem Teilfonds nicht genugend Vermogen zur Verfugung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermogen der Gesellschaft zuruckgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
- (ii) anschlieend erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der hochstens dem Betrag entspricht, den sie fur diese Anteile gezahlt haben (zuzuglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermogen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gema Abs. (i) oben noch vorhanden ist. Falls das vorstehend genannte Vermogen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Hohe zu leisten, darf nicht auf die Vermogenswerte zuruckgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind.
- (iii) anschlieend wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhaltnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilhaber jeweils halten; und
- (iv) anschlieend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Fonds gebunden ist, an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhaltnis zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb des Fonds im Verhaltnis zum Wert jeder Anteilsklasse und zum Nettoinventarwert je Anteil. Mit Genehmigung durch die Anteilhaber in einer Hauptversammlung kann die Gesellschaft die Ausschuttungen an die Anteilhaber *in specie* vornehmen. Die Zeichneranteile verleihen ihren Inhabern nicht das Recht, an Dividenden oder Nettovermogen eines Fonds teilzuhaben. Verlangt ein Anteilhaber dies, wird die Gesellschaft die Verauerung der Wertpapiere im Namen des Anteilhabers veranlassen. Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Wertpapiere verauert, kann vom Preis, zu dem die Wertpapiere bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen und die Gesellschaft haftet nicht fur etwaige daraus entstehende Verluste. Die durch die Verauerung solcher Wertpapiere entstehenden Transaktionskosten tragt der Anteilhaber.

Verschiedenes

- (i) Die Gesellschaft war und ist seit ihrer Grundung in keinerlei Rechtsstreit oder Schiedsgerichtsverfahren involviert, und der Gesellschaft ist nicht bekannt, dass irgendwelche Rechtsstreitigkeiten oder Schadensersatzforderungen gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds anhangig oder angedroht sind.
- (ii) Es wurden keine Dienstleistungsvertrage zwischen der Gesellschaft und ihren Direktoren geschlossen, und es sind auch keine solchen Vertrage vorgesehen.
- (iii) Herr McMurray, Herr Jenkins, Herr Gonella, Herr Pearce und Herr Linhares sind Mitarbeiter von Rechtssubjekten der Russell Investments. Soweit hierin nicht anders erwahnt, hat keiner der Direktoren zum Datum dieses Prospekts ein Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der bzw. die bezuglich der Geschafte der Gesellschaft von Bedeutung ware.
- (iv) Zum Datum dieses Prospekts haben weder die Direktoren noch verbundene Personen Rechte am Anteilkapital der Gesellschaft oder Optionsrechte bezuglich dieses Kapitals.
- (v) Kein Anteil- oder Fremdkapital der Gesellschaft unterliegt Optionsrechten oder Vereinbarungen, es bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (vi) Die Gesellschaft hat auer der in diesem Prospekt angegebenen keine anderen Provisionen, Nachlasse, Maklergebuhren oder andere Sonderbedingungen bezuglich der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile vereinbart.
- (vii) Die Gesellschaft wurde am 12. Juni 2008 als Russell OpenWorld p.l.c. gegrundet. Der Name der Gesellschaft wurde am 29. Juli 2008 in OpenWorld p.l.c. geandert.

Wesentliche Vertrage

Die wesentlichen Vertrage des Fonds sind in Anhang 10 aufgelistet.

Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind zur üblichen Geschäftszeit an jedem Wochentag (außer samstags und an öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich:

- (i) die Satzung;
- (ii) nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf einer vom Fonds für diesen Zweck bestimmten Website unter <https://russellinvestments.com> zugänglich gemacht. Davon ausgehend, dass der Fonds einen oder mehrere Teilfonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt er auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- diesen Prospekt;
- nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- die Satzung.

In dem Maße, indem dies in diesem Prospekt nicht erfasst ist oder falls sich solche Details geändert haben und nicht in einer geänderten Version des Prospekts erfasst sind, werden den Anteilhabern auf Anfrage und kostenlos aktuelle Informationen bereitgestellt zu:

- (a) der Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und Interessenskonflikte, die aufkommen können; und
- (b) eine Beschreibung der Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Interessenskonflikte, die aus diesem Delegieren herrühren können.

Die Richtlinien und Politik der Verwaltungsgesellschaft

Beschwerdepolitik

Informationen in Bezug auf die Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft können Anteilhaber kostenlos auf Anfrage und auf <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> erhalten. Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik und -praxis, die den Anforderungen der Vorschriften und der ESMA-Leitlinien bezüglich einer soliden Vergütungspolitik im Rahmen der OGAW-Richtlinie („ESMA-Vergütungsleitlinien“) entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass alle Beauftragten, einschließlich des Hauptfinanzverwalters, für die diese Anforderungen gemäß den ESMA-Vergütungsrichtlinien ebenfalls gelten, über eine gleichwertige Vergütungspolitik und -praxis verfügen.

Die Vergütungspolitik spiegelt das Ziel einer guten Corporate Governance der Verwaltungsgesellschaft wider, fördert ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung unvereinbar sind. Sie ist auch auf die Anlageziele der einzelnen Teilfonds abgestimmt und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (oder bei Bedarf auch häufiger) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem insgesamt wie beabsichtigt funktioniert und die Vergütungszahlungen angemessen sind. Durch diese Überprüfung wird ebenfalls sichergestellt, dass die Vergütungspolitik den Best-Practice-Leitlinien und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht, die sich von Zeit zu Zeit ändern können.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere: (i) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden; (ii) die Angaben zu den Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind; und (iii) die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern ein solcher Ausschuss besteht) werden auf der Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> veröffentlicht und den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Politik der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, SFDR oder die „Offenlegungsverordnung“, trat am 10. März 2021 in Kraft. Die SFDR gehört zum finanzpolitischen Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der EU mit dem Ziel, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken. Die SFDR legt der Verwaltungsgesellschaft Transparenz- und Offenlegungspflichten auf, u. a. in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen.

Gemäß der SFDR wird die Verwaltungsgesellschaft als „Finanzmarktteilnehmer“ eingestuft. Gemäß Artikel 3 der SFDR muss ein Finanzmarktteilnehmer Informationen über seine Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess offenlegen. Da die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement an den Hauptfinanzverwalter delegiert hat, zeichnet dieser vorbehaltlich der Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu integrieren und zu bestimmen, ob sie finanziell wesentlich sind oder sein könnten.

„Nachhaltigkeitsrisiken“ sind als Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) definiert, die – falls sie eintreten – eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Hauptfinanzverwalter in die Anlageentscheidungen integriert, indem er die relevanten Risiken im Rahmen des Anlageprüfungsprozesses identifiziert, bewertet und steuert sowie eigene Lösungen implementiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden für Anlageergebnisse als am maßgeblichsten eingestuft, wenn sie finanzielle Wesentlichkeit aufweisen, und werden wie alle Anlagerisiken durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem erwarteten Risiko und der erwarteten Rendite einbezogen. Per 1. Dezember 2022 hat der leitende Finanzverwalter bestimmt, dass die Höhe der Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Teilfonds voraussichtlich keine wesentliche finanzielle Auswirkung auf erwartete Renditen haben wird.

Soweit relevant, werden die Nachhaltigkeitsrisiken der Teilfonds laufend beurteilt und das vorrangige Ziel und die vorrangige Politik des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt.

Bei der Verwaltung der Teilfonds berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit erwarteten Renditen, indem er eine Mischung aus Inputs verschiedener Quellen nutzt, bei denen es sich insbesondere um Finanzverwalter, externe Datenquellen und unternehmenseigene Analysen der Finanzverwalter handelt. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei allen in Bezug auf die Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigt, außer bei Anlagen in bestimmten Anlageklassen oder wenn eine Strategie oder Dienstleistung die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht unterstützt. Es kann zu Fällen kommen, in denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht maßgeblich für Anlageentscheidungen sind, insbesondere:

- Wenn es Zweck der Anlage ist, ein oder mehrere Ergebnis(se) zu erzielen, z. B. die Platzierung von Derivategeschäften zwecks Liquiditätssteuerung.
- In Bezug auf bestimmte Instrumente oder Anlageklassen z.B. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert oder die Reservewährung auswirken.

Weitere Einzelheiten über die Integration von Nachhaltigkeits- und ESG-Faktoren in den Anlageprozess und deren potenzielle Auswirkungen auf die Renditen finden Sie in den Richtlinien für nachhaltige Anlagen des Hauptfinanzverwalters, abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/ie/important-information>

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAI“) werden derzeit vom Hauptfinanzverwalter weder auf Ebene des Unternehmens noch bei der Teilfondsverwaltung berücksichtigt. Der Hauptfinanzverwalter hat sich nach einer ausführlichen Auswertung der gemäß SFDR vorgeschriebenen PAI-Indikator-Berichtspflichten gegen die Berücksichtigung der vorgeschriebenen PA entschieden. Nach Ansicht des Hauptfinanzverwalters decken die zu den vorgeschriebenen PAI-Indikatoren vorliegenden Daten die Anlageuniversen der Teilfonds nicht ausreichend ab, um den Anteilhabern transparente und verlässliche Informationen zu liefern. Der Hauptfinanzverwalter berücksichtigt die PAI zwar derzeit nicht, hat sich aber entschieden, in Infrastruktur zu investieren, um eine mögliche künftige Berücksichtigung der PAI zuzulassen. Dazu gehören auch vertragliche Vereinbarungen mit unabhängigen Datenanbietern zu den Indikatoren, Überwachung des Offenlegungsniveaus von Unternehmen und die Einbeziehung von PAI-Daten in interne Systeme. Der Hauptfinanzverwalter wird die Entwicklung der Datenqualität und die Nachfrage der Anteilhaber in Bezug auf die Berücksichtigung der PAI weiter engmaschig

überwachen und seine Haltung in Zukunft möglicherweise überdenken, insbesondere für Teilfonds mit starkem Schwerpunkt auf ESG-Anlagen.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigt und meldet der Hauptfinanzverwalter die PAI der Teilfonds zwar nicht, beachtet aber bestimmte nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Eine Erklärung, wie der Hauptfinanzverwalter nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie unter: <https://russellinvestments.com/ie/important-information>.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wird in den vorvertraglichen Angaben gemäß Artikel 6 der SFDR detailliert dargelegt. Dies wird in der Phase der Registrierung von Neukunden (Onboarding) für einen neuen Teilfonds in Zusammenarbeit mit dem Hauptfinanzverwalter festgelegt.

Da die Anlagestrategien der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Teilfonds in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und die wesentlichen negativen Auswirkungen unterschiedlich sind, hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Richtlinien für alle Szenarien festgelegt.

Das Regelwerk der Verwaltungsgesellschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden geändert und wird für alle von ihr verwalteten Teilfonds angemessene Klassifizierungen und entsprechende Offenlegungen sicherstellen.

ANHANG 1: EIGENSCHAFTEN DER ANTEILSKLASSEN

Die Teilfonds können Anteile der Klassen A, B, C, I, N und P ausgeben. Vollständige Details zu den Eigenschaften der einzelnen Anteilsklassen (wie z. B. die Währung der Anteilsklasse) sind in Anhang 1 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Jede Anteilsklasse kann nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend oder dauerhaft geschlossen werden.

Der Erstausgabezeitraum für alle „neuen“ Anteilsklassen, die nachfolgend aufgeführt sind, beginnt um 9 Uhr (irischer Zeit) am 1. Dezember 2022 und endet um 17 Uhr (irischer Zeit) am 31. Mai 2023.

Russell Investments Global High Dividend Equity

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Klasse	Verwaltungsgebühr in Prozent des Nettoinventarwertes je Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Status Erstausgabezeitraum	Stimm-berechtigte Klasse
A US\$	USD	Nein	1,50	1.000	Neu	Ja
A US\$ INCOME	USD	Nein	1,50	1.000	Neu	Ja
B US\$	USD	Nein	1,90	1.000	Neu	Ja
B US\$ INCOME	USD	Nein	1,80	-	Bestehend	Ja
I US\$	USD	Nein	0,70	-	Bestehend	Ja
I US\$ - NV	USD	Nein	0,70	1.000	Neu	Nein
I US\$ INCOME	USD	Nein	0,70	1.000	Neu	Ja
P US\$	USD	Nein	0,55	1.000	Neu	Ja
P US\$ INCOME	USD	Nein	0,55	-	Bestehend	Ja
A JP¥	JP¥	Nein	1,50	100.000	Neu	Ja
A JP¥ INCOME	JP¥	Nein	1,50	100.000	Neu	Ja
I JP¥	JP¥	Nein	0,70	100.000	Neu	Ja
I JP¥ INCOME	JP¥	Nein	0,70	100.000	Neu	Ja
P JP¥ INCOME	JP¥	Nein	0,55	100.000	Neu	Ja
A EURO	EURO	Nein	1,50	1.000	Neu	Ja
A EURO INCOME	EURO	Nein	1,50	1.000	Neu	Ja
B EURO	EURO	Nein	1,90	1.000	Neu	Ja
B EURO INCOME	EURO	Nein	1,80	-	Bestehend	Ja
C EURO	EURO	Nein	2,60	-	Bestehend	Ja
C EURO INCOME	EURO	Nein	2,60	1.000	Neu	Ja

I EURO	EURO	Nein	0,70	1.000	Neu	Ja
I EURO INCOME	EURO	Nein	0,60	-	Bestehend	Ja
N EURO	EURO	Nein	0,60	-	Bestehend	Ja
P EURO	EURO	Nein	0,55	1.000	Neu	Ja
P EURO INCOME	EURO	Ja	0,55	1.000	Neu	Ja
A EURO H	EURO	Ja	1,55	1.000	Neu	Ja
A EURO H INCOME	EURO	Ja	1,55	1.000	Neu	Ja
B EURO H	EURO	Ja	1,95	1.000	Neu	Ja
B EURO H INCOME	EURO	Ja	1,95	1.000	Neu	Ja
C EURO H	EURO	Ja	2,65	1.000	Neu	Ja
C EURO H INCOME	EURO	Ja	2,65	1.000	Neu	Ja
I EURO H	EURO	Ja	0,75	1.000	Neu	Ja
I EURO INCOME H	EURO	Ja	0,75	1.000	Neu	Ja
P EURO H	EURO	Ja	0,60	1.000	Neu	Ja
P EURO H INCOME	EURO	Ja	0,60	1.000	Neu	Ja
A Stg£	Stg£	Nein	1,50	1000	Neu	Ja
B Stg£ INCOME	Stg£	Nein	1,80	-	Bestehend	Ja
I Stg£	Stg£	Nein	0,60	-	Bestehend	Ja
I Stg£ Income	Stg£	Nein	0,60	-	Bestehend	Ja

Russell Investments Global Listed Infrastructure

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Klasse	Verwaltungsgebühr in Prozent des Nettoinventarwertes je Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Status Erstausgabezeitraum	Stimm-berechtigte Klasse
A US\$	USD	Nein	1,60	-	Bestehend	Ja
A US\$ INCOME	USD	Nein	1,60	1.000	Neu	Ja
B US\$	USD	Nein	1,85	-	Bestehend	Ja
B US\$ INCOME	USD	Nein	2,00	1.000	Neu	Ja
I US\$	USD	Nein	0,80	-	Bestehend	Ja
I US\$ INCOME	USD	Nein	0,80	-	Bestehend	Ja

P US\$	USD	Nein	0,70	-	Bestehend	Ja
P US\$ INCOME	USD	Nein	0,70	1.000	Neu	Ja
A JP¥	JP¥	Nein	1,60	100.000	Neu	Ja
A JP¥ INCOME	JP¥	Nein	1,60	100.000	Neu	Ja
I JP¥	JP¥	Nein	0,80	100.000	Neu	Ja
I JP¥ INCOME	JP¥	Nein	0,80	100.000	Neu	Ja
P JP¥	JP¥	Nein	0,70	100.000	Neu	Ja
P JP¥ INCOME	JP¥	Nein	0,70	100.000	Neu	Ja
A EURO	EURO	Nein	1,60	1.000	Neu	Ja
A EURO INCOME	EURO	Nein	1,60	1.000	Neu	Ja
B EURO	EURO	Nein	2,00	1.000	Neu	Ja
B EURO INCOME	EURO	Nein	1,85	-	Bestehend	Ja
C EURO	EURO	Nein	2,90	-	Bestehend	Ja
I EURO INCOME	EURO	Nein	0,65	-	Bestehend	Ja
N EURO	EURO	Nein	0,65			
P EURO	EURO	Nein	0,70	1.000	Neu	Ja
P EURO INCOME	EURO	Nein	0,70	1.000	Neu	Ja
A EURO H	EURO	Ja	1,65	1.000	Neu	Ja
A EURO H INCOME	EURO	Ja	1,65	1.000	Neu	Ja
B EURO H	EURO	Ja	2,05	1.000	Neu	Ja
B EURO H INCOME	EURO	Ja	2,05	1.000	Neu	Ja
I EURO H	EURO	Ja	0,85	1.000	Neu	Ja
I EURO H INCOME	EURO	Ja	0,85	1.000	Neu	Ja
P EURO H	EURO	Ja	0,75	1.000	Neu	Ja
P EURO H INCOME	EURO	Ja	0,75	1.000	Neu	Ja
I Stg£	Stg£	Nein	0,65	-	Bestehend	Ja
I Stg£ INCOME	Stg£	Nein	0,65	-	Bestehend	Ja

B Stg £ Income	Stg£	Nein	1,85	-	Bestehend	Ja
B Stg £ H Income	Stg£	Ja	2,05	1.000	Neu	Ja
Klsse N	Stg£	Nein	1,40	-	Bestehend	Ja

Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Klasse	Verwaltungsgebühr in Prozent des Nettoinventarwertes je Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Status Erstausgabezeitraum	Stimm-berechtigte Klasse
A EURO	EURO	Nein	0,30	-	Bestehend	Ja
A Stg £	Stg £	Nein	0,30	-	Bestehend	Ja
A US\$	USD	Nein	0,30	-	Bestehend	Ja
A EURO H	EURO	Ja	0,35	1.000	Neu	Ja
A Stg £	Stg £	Ja	0,35	1.000	Neu	Ja
A JPY	JPY	Nein	Bis 1,00	100.000	Neu	Ja
B EURO	EURO	Nein	1,00	-	Bestehend	Ja
B EURO H	EURO	Ja	1,05	1.000	Neu	Ja
B Stg£ Income	Stg£	Nein	0,30	10.000	Bestehend	Ja
B US\$	USD	Nein	0,30	10.000	Neu	Ja

ANHANG 2: DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

1. Sofern im Abschnitt „Die Teilfonds“ nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgelegt ist:
 - (a) kann ein Teilfonds für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements im Rahmen der in Anhang 6 festgelegten Beschränkungen derivative Finanzinstrumente (s) einsetzen; und
 - (b) kann ein Teilfonds für Anlagezwecke im Rahmen der in Anhang 6 festgelegten Beschränkungen s einsetzen.

„Effizientes Portfoliomanagement“ bedeutet Anlageentscheidungen bezüglich Transaktionen, die mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele getätigt werden: die Reduzierung von Risiken; die Reduzierung von Kosten; oder die Generierung von Kapital oder Erträgen für einen Teilfonds mit einem geeigneten Maß an Risiko und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds, wie im Prospekt und den allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Richtlinie beschrieben.

2. In den folgenden Absätzen werden die wichtigsten Möglichkeiten beschrieben, wie ein Teilfonds DFIs einsetzen kann, wenn deren Einsatz gemäß Abs. 1(a) und/oder 1(b) weiter oben zulässig ist:
 - Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen Markt- oder Zinsrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden.
 - Terminkontrakte können zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen oder Einlagen eingegangen werden.
 - Optionen können anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt, Index oder ein bestimmtes Wertpapier zu erreichen.
 - Optionsscheine können anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt, Index oder ein bestimmtes Wertpapier zu erreichen.
 - Swaps (einschließlich Swaptions) können für Anlagezwecke eingesetzt werden, um Gewinne zu erzielen und um eingegangene Long-Positionen abzusichern.
 - Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um das Währungsrisiko gehaltener Wertpapiere zu ändern, sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, den Investitionsgrad in einer Währung zu erhöhen und das Risiko von Wechselkursschwankungen von einer zur anderen Währung zu verschieben.
 - Caps und Floors können zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt werden.
 - Kreditderivate können eingesetzt werden, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Anderweitige Einsätze von DFIs sind gestattet, wenn sie mit den Anlagezielen und -strategien des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen.

3. Im Folgenden werden die wichtigsten Arten von DSFIs beschrieben, die ein Teilfonds einsetzen kann, wenn deren Einsatz gemäß Abs. 1(a) und/oder 1(b) weiter oben zulässig ist:

Futures: Terminkontrakte (Futures) sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswertes (bzw. in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf Basis der Performance eines Basisobjektes, eines Instruments oder eines Index) an einem festgesetzten Termin und zu einem festgesetzten Preis, die durch eine

Transaktion an einer Börse geschlossen werden. Terminkontrakte geben Anlegern die Möglichkeit, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf dem Basismarkt zu engagieren. Da diese Kontrakte täglich zum letzten Börsenkurs bewertet werden, können Anleger sich vor dem Liefertag des Kontraktes von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf der Basisobjekte durch Glattstellung ihrer Position befreien. Terminkontrakte können auch eingesetzt werden, um Barsalden auszugleichen, sowohl in Hinblick auf anlagebereite Zahlungsströme als auch in Hinblick auf feste Zielwerte. Häufig sind die Transaktionskosten, die durch den Einsatz von Futures für eine bestimmte Strategie entstehen, niedriger als bei einer direkten Anlage in dem zugrunde liegenden oder damit verbundenen Wertpapier oder Index.

Forwards: Ein Terminkontrakt (Forward) setzt den Kurs fest, zu dem ein Index oder Vermögenswert an einem zukünftigen Termin gekauft oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber verpflichtet, die Währung zu einem festgesetzten Kurs und in einer festgesetzten Menge zu einem festgesetzten Termin zu kaufen oder zu verkaufen, während bei Zinsterminkontrakten ein Zinssatz festgesetzt wird, der auf eine Verbindlichkeit ab einem bestimmten Termin in der Zukunft zu zahlen oder zu vereinnahmen ist. Terminkontrakte können zwischen den Parteien in bar ausgeglichen werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Devisenterminkontrakte können durch die Teilfonds unter anderem eingesetzt werden, um Fremdwährungspositionen im Portfolio zu verändern, sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer bestimmten Währung zu erhöhen und das Risiko von Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern.

Optionen: Es gibt zwei Formen von Optionen: Kauf- und Verkaufsoptionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und eine Partei (den Käufer) berechtigen, jedoch nicht verpflichten, der anderen Partei (dem Verkäufer) des Kontrakts eine bestimmte Menge eines bestimmten Produktes oder Finanzinstrumentes zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer der Option zu kaufen. Optionen können auch in bar beglichen werden. Ein Teilfonds kann sowohl Käufer als auch Verkäufer von Kauf- und Verkaufsoptionen sein.

Optionsscheine: Optionsscheine sind Finanzinstrumente, die typischerweise von Banken und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Sie bieten Anlegern eine Alternative für Engagements in verschiedenen Basiswerten, wie z. B. in Anteilpapieren. Es gibt verschiedene Arten von Optionsscheinen, die für Anlage- und/oder Handelszwecke geeignet sein können.

Swaps: Ein Standard-Swap ist eine Übereinkunft zwischen zwei Kontrahenten, die Zahlungsströme aus zwei Vermögenswerten für einen im Voraus definierten Zeitraum auszutauschen. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich Null ist. Die Fonds können Swaps eingehen, insbesondere Aktienswaps, Swaptions, Zinsswaps oder Währungsswaps und andere derivative Instrumente, sowohl als unabhängige Form der Gewinnerzielung als auch zur Absicherung vorhandener Long-Positionen. Swaps können über lange Zeiträume laufen und sehen normalerweise regelmäßige Zahlungen vor. Swaptions sind Kontrakte, bei denen eine Partei gegen Erhalt einer Prämie zusichert, in einen Swap mit festgelegtem Zinssatz einzutreten, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei normalerweise die zukünftigen Zinssätze mit Bezug auf eine feste Benchmark festgesetzt werden). Zinsswaps beinhalten den Austausch der jeweiligen Zinsverpflichtungen zwischen einem Fonds und einer anderen Partei (z. B. Austausch von festen und variablen Zinsverpflichtungen). An jedem unter einem Zinsswap festgelegten Zahlungstermin werden die von der jeweiligen Partei geschuldeten Nettozahlungen, und nur der Nettobetrag, von einer Partei an die andere gezahlt. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung zu ändern, auf welche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten. Anders als Zinsswaps müssen Währungsswaps einen Austausch des Kapitalbetrags bei Fälligkeit beinhalten.

Devisenkassageschäfte: Die Teilfonds können Devisenkassageschäfte tätigen, bei denen eine

Währung mit einer anderen gekauft wird. Hierbei wird ein festgelegter Betrag der ersten Währung gezahlt, um einen festgelegten Betrag der zweiten Währung zu erhalten. Sofortige Regulierung (Spot Settlement) bedeutet, dass die Lieferung der Währungsbeträge in den beiden betreffenden Zentren normalerweise innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Geschäftsabschluss stattfindet.

Caps und Floors: Die Teilfonds können Optionsvereinbarungen in Form von Caps und Floors eingehen. Dies sind Vereinbarungen, bei denen sich der Verkäufer verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinsen an vorab vereinbarten Terminen während der Laufzeit der Optionsvereinbarung eine vorab festgesetzte Zinsobergrenze (Strike Rate) überschreiten. Der Käufer zahlt hierfür bei Abschluss eine Prämie. Bei einem Floor entschädigt der Verkäufer den Käufer, wenn die Zinsen an vorab vereinbarten Terminen während der Laufzeit des Vertrages unter eine vorab festgesetzte Zinsuntergrenze fallen. Ebenso wie beim Cap zahlt der Käufer zahlt hierfür bei Abschluss eine Prämie.

Kreditderivate: Die Teilfonds können Kreditderivate wie z. B. Credit Default Swaps einsetzen, um das mit einem bestimmten Basiswert verbundene Kreditrisiko zu isolieren und auf eine Drittpartei zu übertragen. Credit Default Swaps bieten Schutz vor einem Kreditausfall auf Seiten des Emittenten. Es ist nicht gewährleistet, dass der Einsatz von Credit Default Swaps durch die Teilfonds effektiv ist oder zu den gewünschten Ergebnissen führt. Ein Fonds kann in einer Credit-Default-Swap-Transaktion Käufer oder Verkäufer sein. Credit Default Swaps sind Transaktionen, bei denen die Verpflichtungen der Parteien davon abhängen, ob in Bezug auf den Basiswert ein Kreditereignis eingetreten ist. Diese Kreditereignisse sind im Kontrakt spezifiziert und sollen den Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Basiswertes identifizieren. Bei Abrechnung können die Credit-Default-Produkte in bar oder durch physische Erfüllung einer Verpflichtung der betreffenden Partei nach einem Ausfall ausgeglichen werden. Bei einem Credit Default Swap ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer über die Dauer des Kontraktes eine periodische Gebühr zu zahlen, sofern in Bezug auf den Basiswert kein Kreditausfallereignis eingetreten ist. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert des Basiswertes auszahlen. Dieser kann einen geringen oder gar keinen Wert haben. Ist der Fonds Käufer und tritt kein Kreditereignis ein, sind die Verluste des Fonds durch die regelmäßigen Zahlungen über die Laufzeit des Kontraktes begrenzt. Als Verkäufer erhält der Fonds über die Laufzeit des Kontraktes eine periodische Prämie, vorausgesetzt, es tritt kein Kreditereignis ein. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert des Basiswertes auszahlen.

Der Einsatz von anderer Arten von DFIs ist gestattet, wenn dieser Einsatz mit den Anlagezielen und -strategien des jeweiligen Teilfonds im Einklang steht.

ANHANG 3: DIREKTORIUM UND DIREKTOREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Direktoren

Die Haupttätigkeiten der Direktoren sind nachfolgend aufgeführt:

James Firn

Herr Firn, amerikanischer und britischer Staatsangehöriger, war seit 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russell Investments. Er war acht Jahre in der Anlageberatung und den Geschäftsbereichen Investmentfonds und ERISA in den USA tätig, bevor er 1996 nach London ging. Während der 18 Jahre seiner Tätigkeit bei Russell Investments in London leitete er mehrere Abteilungen, darunter die Bereiche Qualitätssicherung, Produktentwicklung und Marketing. Er fungierte ferner als eine Hauptkontaktperson in Bezug auf staatliche, Aufsichts- und Industriegruppen in der EMEA-Region und war für die oberste Führungsspitze in anderen Regionen, in denen die Russell Group tätig ist, in Bezug auf betriebliche, produktbezogene und rechtliche Angelegenheiten beratend tätig. Derzeit ist Herr Firn als nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei mehreren von der Zentralbank und auf den Cayman-Inlands zugelassenen Fondsverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaften tätig. Herr Firn hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Southern Methodist University in Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State Bar Association, der American Bar Association und der International Bar Association sowie des Institute of Directors im Vereinigten Königreich.

John McMurray

Herr McMurray, Amerikaner, ist der Global Chief Risk Officer und Chief Audit Executive bei Russell Investments. Er leitet Russells globale Risikomanagementfunktion, die strategische Weisungen und Bewertungen im Zusammenhang mit und von Russells Risikopositionen liefert, einschließlich Anlage-, Kredit- und betriebliche Risiken. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russell Investments. Außerdem hat er einen Sitz als Direktor im Direktorium des Fonds und spricht regelmäßig mit dem Direktorium und dem EMEA-Management über risikobezogene Themen. Herr McMurray kam 2010 zu Russell und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement bei großen privatwirtschaftlichen und staatlich geförderten Institutionen. Seine Erfahrung erstreckt sich über mehrere Anlageklassen und zahlreiche Marktzyklen. Seine Risikomanagementenerfahrung umfasst Verbraucher-, Gewerbe- und Kontrahenten-, Markt- und Kreditrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, Optionen, Whole Loans, Derivaten, Bürgschaften und Versicherungen. Bevor er zu Russell kam, war Herr McMurray für die Federal Home Loan Bank of Seattle tätig, wo er den Risikomanagementbereich des Instituts als Chief Risk Officer leitete. Davor war er bei JP Morgan Chase angestellt. Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Investmentfonds (CIS).

William Roberts

Herr Roberts, Brite (und irischer Gebietsansässiger) qualifizierte sich 1983 als Solicitor in Schottland, 1985 als Solicitor des Supreme Court in Hongkong, 1988 als Barrister und Attorney-at-law in Bermuda und 1990 als Attorney-at-law auf den Cayman Islands. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und Bermuda tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für W.S. Walker & Company auf den Cayman Islands, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet internationale Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf Bermuda gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor der Cayman Islands Stock Exchange. Außerdem ist Herr Roberts Direktor von mehreren von der Zentralbank zugelassenen Investmentfonds (CIS) und einer Reihe von Investmentfonds auf den Cayman Islands.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J&E Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Ausbildung bei Aer Lingus kam er 1973 zu J. & E. Davy. Dort wurde er 1977 Partner und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihegeschäft zuständig. 1991 wurde er *Chief Executive* von Davy International, einer Gesellschaft mit Sitz im International Financial Services Centre von Dublin. Er wurde im Jahr 2001 pensioniert. Herr Shubotham schloss das *University College Dublin* 1970 mit einem *Bachelor of Commerce* ab und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der *Society of Investment Analysts* bei. Herr Shubotham war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. des *Committee for the Development of Science and Technology Strategy* und des *Committee for the Development of Bio Strategy*. Er war Vorsitzender des *Board of Directors* des irischen Nationalgestüts und des *National Digital Park*, einem Joint Venture mit der *Irish Industrial Development Authority*. Er war 6 Jahre lang Vorsitzender des *Board of Directors* der *Hugh Lane Municipal Gallery* (Dublin). Er ist für mehrere von der Zentralbank zugelassene Investmentfonds (CIS) sowie für mehrere OGAWs auf Jersey und den Cayman Islands als Direktor tätig.

Joseph Linhares

Herr Linhares, amerikanischer Staatsbürger, ist Head of Europe, Middle East and Africa bei Russell Investments. Herr Linhares ist zuständig für die Leitung und Entwicklung aller Aspekte des Geschäfts von Russell Investments

in der EMEA-Region, zu der Frankreich, Italien, die Niederlande, die nordeuropäischen Länder, Deutschland, Österreich, die Schweiz und der Nahe Osten zählen. Vor seinem Wechsel zu Russell Investments im Jahr 2017 war Herr Linhares 16 Jahre lang für Barclays Global Investors tätig und später für BlackRock. Bei Barclays Global Investors fokussierte er sich auf das iShares-ETF-Geschäft und verantwortete unter anderem den US-Vertrieb an institutionelle Investoren und Privatanleger. Er gilt als einer der Architekten der raschen Expansion des iShares-Geschäfts in Europa, wo er bis 2013 Leiter von iShares für EMEA war. Davor bekleidete Herr Linhares auch Positionen bei der Citigroup und bei J.P. Morgan. Er verfügt über Qualifikationen der Regulierungsbehörde der Finanzindustrie (Series 7 und 24). Herr Linhares ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director des Hauptfinanzverwalters, zu dem er im Oktober 2006 wechselte. Er besuchte das Keble College, Oxford und erwarb dort einen Abschluss mit Auszeichnung (first class honours) in Neuphilologie (Deutsch und Russisch). Ferner hat er den Abschluss eines MSc der London Business School. Herr Jenkins kam 1985 zu Morgan Grenfell in London und war dort im Bereich Export-/ Projektfinanzierung in Osteuropa tätig. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 arbeitete Herr Jenkins in verschiedenen Anlagefunktionen bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services. Darüber hinaus war er fünf Jahre bei Morgan Grenfell Capital Management in New York tätig. Herr Jenkins war von Januar 2001 bis Juni 2003 Managing Director bei AXA Multi Manager. Danach trat er bei Rothschild Private Management Limited als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment ein, eine Position, die er bis Oktober 2006 innehatte, als er zum Hauptfinanzverwalter wechselte. Herr Jenkins arbeitete in der Londoner Niederlassung von Russell als leitender Portfoliomanager für verschiedene Fonds des Hauptfinanzverwalters. Von April 2016 bis Januar 2018 war er in der Niederlassung von Russell Investments in Seattle tätig. Im dritten Quartal 2018 gab er seine Aufgaben im Portfoliomanagement ab, und im Januar 2019 wechselte er auf eine halbe Stelle beim Hauptfinanzverwalter. Herr Jenkins ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter Fonds.

Tom Murray

Herr Murray, Ire, ist seit über 25 Jahren im Investment-Banking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Direktor mehrerer Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften.

Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand in 1980, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Direktor bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus, Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam, war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Aktienleihe, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. 1987 war er Gründungsdirektor und Gründungsaktionär von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin, 1987 zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde zum Treasury Director ernannt, eine Position, die er vier Jahre lang innehatte.

Bevor Herr Murray von 1981 bis 1987 für Gandon tätig war, war er Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Peter Gonella ist britischer Staatsbürger und seit 2007 Director of Operations für den Hauptfinanzverwalter und die Vertriebsstelle, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, dem Nahen Osten und Afrika zuständig ist. Zu seinen operativen und Managementaufgaben gehören vor allem die Überwachung der Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Kundenservice. Herr Gonella besuchte die University of Hull, wo er einen Abschluss mit Auszeichnung in Englischer Sprache und Literatur erwarb. Er ist Certified Investment Fund Director, ein Titel, der ihm 2016 vom CIFD im The Institute of Banking, Irland, verliehen wurde. Von 1986 bis 2005 arbeitete er für die Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management, von 2005 bis 2007 für Aberdeen Asset Management. Bei diesen Gesellschaften hatte er eine Reihe von Positionen im oberen Management und als Operations Director inne und

zeigte sich u.a. verantwortlich für Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Investmentfonds sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

William Pearce

Herr Pearce, Brite, ist seit 2005 Senior Portfolio Manager für den Hauptfinanzverwalter, wo er für in globale Aktien investierte gepoolte Fonds und getrennte Mandate verantwortlich ist, die für eine Reihe von Staatsfonds und nationalen Pensionsfonds verwaltet werden. Herr Pearce ist Absolvent der University of Sheffield, wo er einen Abschluss mit Auszeichnung in Betriebswirtschaft und Französisch erwarb. Er hält die ASIP-Qualifikation der UK Society of Investment Professionals und ist ein Associate der britischen CFA Society. Herr Pearce war von 1998 bis 2003 für das auf institutionelle Kunden spezialisierte Team von Tilney Investment Management tätig, wo er britische Aktien- und Mischportfolios für britische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen verwaltete. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer von der Zentralbank autorisierter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Die wichtigsten Beschäftigungen der Direktoren der Verwaltungsgesellschaft sind nachstehend aufgeführt:

Neil Clifford (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Clifford ist ein Verwaltungsratsmitglied der Carne-Gruppe. Er ist ein erfahrener, in Irland ansässiger Investmentexperte und Fondsdirektor mit umfassender Erfahrung in Governance und alternativen Anlagen auf institutioneller Ebene, einschließlich Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds. Er hat außerdem Erfahrung als Aktienfondsmanager und ist ein qualifizierter Experte für das Risikomanagement. Neil Clifford kam im Oktober 2014 von Irish Life Investment Managers („ILIM“) (April 2006 – September 2014) zur Verwaltungsgesellschaft. Bei ILIM war er Head of Alternative Investments. Er überwachte auch die illiquiden Anlagen von ILIM in den Bereichen Private Equity und Infrastruktur und fungierte als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von Investmentgesellschaften. Er begann seine Karriere bei Irish Life als ein auf Sektoren konzentrierter Aktienfondsmanager. Davor war Herr Clifford Senior Equity Analyst bei Goodbody Stockbrokers (September 2000 – April 2006) in Dublin. Des Weiteren hat er als Ingenieur bei einer Reihe von führenden Ingenieur- und Telekommunikationsunternehmen in Irland gearbeitet. Neil Clifford hat einen Bachelor-Abschluss in Elektrotechnik vom University College Cork und einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaft von der Smurfit School of Business, University College Dublin. Er ist Chartered Alternative Investment Analyst und Finanzrisikomanager (FRM - Global Association of Risk Professionals).

Teddy Otto (Nationalität: Deutscher – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Otto ist ein Verwaltungsratsmitglied der Carne-Gruppe. Er ist vor allem auf Produktentwicklung, Fondsgründung und Risikomanagement spezialisiert. Vor seiner Tätigkeit für die Verwaltungsgesellschaft war Herr Otto sechs Jahre lang bei der Allianz/Dresdner Bank Gruppe in Irland beschäftigt. In dieser Zeit war er als Head of Fund Operations, Head of Product Management tätig und wurde zum Verwaltungsratsmitglied der irischen Verwaltungsgesellschaft von Allianz Global Investors und einer Reihe von in Irland und auf den Cayman-Inseln ansässigen Investmentgesellschaften ernannt. Zuvor hielt er leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei der Deutschen International (Ireland) Limited und arbeitete im Investmentbanking der Deutschen Bank in Frankfurt. Er war über sechs Jahre bei der DeutscheBank-Gruppe tätig. Davor war er für zwei Jahre bei der Bankgesellschaft Berlin beschäftigt. Herr Otto hat einen Abschluss in Betriebswirtschaftslehre von der Technischen Universität Berlin.

Michael Bishop (Nationalität britisch – wohnhaft im Vereinigten Königreich)

Herr Bishop war von 1990 bis 2011 bei UBS Global Asset Management (U.K.) Ltd. tätig, zunächst als Executive Director und dann als Managing Director mit Verantwortung für die Entwicklung und das Management der britischen Investmentfondspalette. Zu seinen Fachgebieten gehören britische offene Investmentgesellschaften, Unit Trusts, fondsgebundene Produkte, sowie in Irland, auf den Cayman-Inseln und den Kanalinseln ansässige und weitere Investmenstrukturen). Er war Verwaltungsratsmitglied von UBS Global Asset Management Life Ltd. und UBS (Ireland) plc. und für deren Gründung verantwortlich. Herr Bishop hat Produkte in allen Bereichen entwickelt und aufgelegt, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Strategien. Darüber hinaus war er für die Ernennung und das Management von Dienstleistern verantwortlich und hatte leitende Funktionen im Rechnungswesen und im Management anderer Finanzdienstleistungsunternehmen wie Flemings und Tyndall inne. Er war Mitglied in einer Reihe von Ausschüssen der Investment Management Association, in Branchenforen und Beratungsgruppen mit Spezialisierung auf britische und internationale Vorschriften, Produktentwicklung und Besteuerung. Michael Bishop ist Fellow der Association of Chartered Certified Accountants. Seit seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2011 engagiert er sich für verschiedene Wohltätigkeitsorganisationen.

Sarah Murphy (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Frau Murphy ist Director of Oversight bei Carne, mit besonderem Schwerpunkt auf Governance und dem Betrieb von Verwaltungsgesellschaften und Fondsplattformen. Derzeit ist sie als ein Verwaltungsratsmitglied und Chief

Operations Officer der Verwaltungsgesellschaften von Carne tätig. Sie sitzt zudem in den Vorständen der OGAW- und QIAIF-Plattformen von Carne. Sarah Murphy ist in erster Linie für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften des Unternehmens verantwortlich, die zusammen mehr als 100 Milliarden US-Dollar an Vermögenswerten betreuen. Sie begann ihre Karriere bei Carne als Business Manager, wo sie als Leiterin mit der Einführung und Entwicklung einer Reihe von Unternehmensdienstleistungen betraut war.

Bevor sie zu Carne kam, hatte Frau Murphy eine Reihe von leitenden Positionen im Unternehmensdienstleistungsgeschäft von BDO Ireland inne. Während dieser Zeit war sie für die Beratung eines breiten Spektrums nationaler und internationaler Kunden im Zusammenhang mit Corporate Governance und gesellschaftsrechtlichen Fragen im Kontext von Übernahmen, Veräußerungen und Unternehmensumstrukturierungen verantwortlich.

Frau Murphy ist ein Fellow des Institute of Chartered Secretaries and Administrators und absolviert derzeit die Zertifizierung zum Chartered Alternative Investment Analyst.

David McGowan (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

David McGowan kam im Oktober 2019 als Global Chief Operating Officer zu Carne. Er verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung im Aufbau und in der Leitung komplexer Betriebsteams in einer Vielzahl von Branchen. Herr McGowan hat die Verantwortung für eine Vielzahl von operativen Funktionen in einer Reihe von Geschäftsbereichen innerhalb der Carne-Gruppe. Im Rahmen seiner Aufgaben innerhalb der Carne-Gruppe ist David McGowan dafür verantwortlich, dass das am besten geeignete Betriebsmodell für das regulatorische Umfeld der Verwaltungsgesellschaft besteht, während die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das verwaltete Vermögen, die Anzahl der verwalteten Teilfonds und die Anzahl der Beauftragungsvereinbarungen wächst.

Bevor er zu Carne kam, war er als Director of Global Business Services bei LinkedIn tätig und leitete eine Reihe globaler Geschäftsbereiche. Unter anderem leitete er Funktionen mit mehr als 400 Vollzeitmitarbeitern mit globaler Verantwortung für das Relationship Management und die Implementierung von Betriebssystemen für das Management. Vor seiner Tätigkeit bei LinkedIn war Herr McGowan als Director of Global Business Services bei Accenture Plc tätig. In dieser Funktion leistete er fachliche und analytische Unterstützung für ausgelagerte Beziehungen in EMEA und die Projektimplementierung in einer Reihe von Bereichen, u. a. Customer Success und Sales.

David hat einen BSc in Supply Chain Management und Logistik von der Aston University Manchester.

Elizabeth Beazley (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Elizabeth Beazley ist ein Verwaltungsratsmitglied bei der Carne-Gruppe und spezialisiert auf Corporate Governance, Produktentwicklung, Finanzberichterstattung und Fondsaufsicht sowohl für Investment- als auch für Hedgefonds. Sie hat 20 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Als Group Chief of Staff der Carne-Gruppe arbeitet Frau Beazley an verschiedenen strategischen Projekten innerhalb des Executive Committee und beaufsichtigt das Global Onboarding Team bei Carne. Dieses zeichnet für die Leitung eines Teams verantwortlich, das die Gründung von OGAWs und AIFs sowie mehrere Drittverwaltungsgesellschaften managt, d. h. die Auswahl von Dienstleistern, die Erstellung von Governance-Dokumenten und den operativen Aufbau.

Elizabeth Beazley ist derzeit als Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von Fonds/Verwaltungsgesellschaften tätig. Bevor sie zu Carne kam, war sie vier Jahre lang bei AIB/BNY Fund Management in Irland und davor bei HSBC tätig. Frau Beazley war Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen der Branche, einschließlich des Technischen Ausschusses und des ETF-Ausschusses. Gegenwärtig ist sie Mitglied der Arbeitsgruppe für irische Fondsmanagementgesellschaften. Sie hat einen Bachelor of Commerce vom University College Cork und einen Master in Business Studies von der Smurfit Graduate School of Business. Sie ist ein Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Der Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited.

ANHANG 4: DIE GEREGLTEN MÄRKTE

Jeder Teilfonds kann auch über Wertpapier- und Derivatemärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß den regulatorischen Kriterien so wie in den Vorschriften der Zentralbank definiert, erfüllen, wozu jeder Markt gehört, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, für den Publikumsverkehr offen und in einem EWR-Staat (außer Malta), den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich (wenn es kein EWR-Staat ist) Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hong Kong oder der Schweiz ansässig ist.

Jeder Teilfonds kann auch über folgende Märkte handeln,

- Der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM - der „Alternative Investment Market“ im Vereinigten Königreich, der unter der Aufsicht der Londoner Börse steht und von dieser betrieben wird;
- Der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- Der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- Der französische Markt für „Titres de Créance Négociable“ (OTC-Markt für übertragbare Schuldtitel);
- Der OTC-Markt in kanadische Staatsanleihen, der unter der Aufsicht der *Investment Dealers Association of Canada* steht,
- Der South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Ägypten:	Egyptian Exchange
Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesch:	Dhaka Stock Exchange
Botswana:	Botswana Stock Exchange
Brasilien:	BM&F BOVESPA S.A.
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE)
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Indien:	Bombay Stock Exchange, Ltd., National Stock Exchange
Indonesien:	Indonesia Stock Exchange
Israel:	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien:	Amman Stock Exchange
Kasachstan:	Kazakhstan Stock Exchange
Katar:	Qatar Exchange
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Kuwait:	Kuwait Stock Exchange
Malaysia:	Bursa Malaysia Securities Berhad
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Mauritius:	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia:	Namibian Stock Exchange
Nigeria:	Nigerian Stock Exchange

Pakistan:	Karachi Stock Exchange
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Philippine Stock Exchange
Russland:	MICEX-RTS Main Market
Simbabwe:	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur:	Singapore Exchange Limited
Südafrika:	JSE Limited
Südkorea:	Korea Exchange
Sri Lanka:	Colombo Stock Exchange
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market
Tansania:	Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Istanbul Stock Exchange
Uganda:	Uganda Securities Exchange
Ukraine:	Persha Fondova Torgoveln Systema
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market
Vietnam:	Ho Chi Minh Stock Exchange
Westafrika	Bourse Reginale des Valeurs Mobilieres (BVRM)

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG 5: ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
- 1.3 In andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den Zentralbankvorschriften;
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile eines AIF.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf nicht mehr 10 % seines Nettoinventarwertes in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwertes in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten als Rule 144A Securities bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:
 - 2.3 die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und dass
 - 2.4 es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom OGAW bewertet werden, veräußert werden.
- 2.5 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, unter 40 % liegt.
- 2.6 Vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank wird im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die 10 %-Grenze auf 25 % angehoben. Sofern ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.
- 2.7 Die Grenze von 10 % (aus 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.8 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.9 Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Mittel gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

2.10 Das Risiko, dem ein OGAW durch einen Kontrahenten eines OTC-Derivates ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, Finanzinstituten, die durch einen Unterzeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen sind oder Finanzinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Neuseeland oder Australien zugelassen sind, auf 10 % angehoben.

2.11 Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 weiter oben darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiben:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen, und/oder
- Risiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.

2.12 Die Grenzen, auf die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 verwiesen wird, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

2.13 Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.

2.14 Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt werden und können der folgenden Liste entnommen werden:

- die Europäische Investitionsbank
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- die International Finance Corporation
- der Internationale Währungsfonds
- Euratom
- die Asiatische Entwicklungsbank
- die Europäische Zentralbank
- der Europarat, die Eurofima
- die Afrikanische Entwicklungsbank
- die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank)
- die Interamerikanische Entwicklungsbank
- die Europäische Union
- die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
- die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
- die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
- die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
- die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority.
- die Straight-A Funding LLC
- OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind)
- Die Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind)
- Die Regierung der Volksrepublik China (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind)
- Die Regierung von Indien (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind)
- Die Regierung von Singapur

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in Investmentfonds (Collective Investment Schemes)

- 3.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3 Der OGA darf nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.
- 3.4 Legt ein OGAW in Anteilen anderer CIS an, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von eines anderen Fonds, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft zu Lasten der Anlagen des OGAW in den Anteilen eines solchen anderen CIS keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- 3.5 Erhält der Manager/Investmentmanager/Anlageberater des OGAW für die Anlage in Anteilen eines anderen CIS eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des OGAW zu.

4 Indexabbildende OGAW

- 4.1 Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen CIS, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Wahlrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Betriebsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf höchstens:
 - (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ERLÄUTERUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 Die Ziffern 5.3 und 5.2 gelten nicht für:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nichtmitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iv) Anteile, die vom jeweiligen OGAW am Kapital einem in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Fonds gehalten werden, der sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der jeweilige OGAW in Wertpapiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik des Fonds aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.4 und 5.6 eingehalten werden.

- (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) oder ICAV's im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.
- 5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2; 4.1 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
- 5.6 Werden die hier definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines OGAW liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von:
- Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten*;
 - Anteilen eines CIS; oder
 - Derivaten vornehmen.
- 5.8 Ein OGAW darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFIs“)

- 6.1 Das Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf DFIs darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung ist nicht auf Teilfonds anzuwenden, die ihr Gesamtengagement mittels der hierin offengelegten VaR-Methode ermitteln).
- 6.2 Das Engagement in den den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in Derivate, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den Vorschriften der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle von indexbasierten Derivaten, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 OGAW können unter folgenden Voraussetzungen in außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (DFIs) anlegen:
- Bei den Vertragspartnern von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in DFIs unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen

** Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten seitens OGAW sind unzulässig.*

ANHANG 6: BESCHRÄNKUNGEN DES EINSATZES VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

In diesem Anhang bedeutet „**Relevante Institution**“ ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA, Vereinigtes Königreich (zu jeder Zeit, in der es kein EWR-Staat ist), der kein Mitgliedstaat des EWR ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist.

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFIs“)

1. Ein Teilfonds darf unter folgenden Voraussetzungen in derivativen Finanzinstrumenten („DFIs“) anlegen:

- (i) die relevanten Referenzpositionen oder -indizes müssen aus einem oder mehreren der Folgenden bestehen¹:
 - (a) Wertpapiere, Instrumente, auf die in Vorschrift 68 verwiesen wird, einschließlich Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte;
 - (b) Finanzindizes;
 - (c) Zinssätze;
 - (d) Wechselkurse; und
 - (e) Währungen haben;
- (ii) eine Anlage in einem derivativen Finanzinstrument darf nicht dazu führen, dass der OGAW ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z. B. in Instrumente/Emittenten/Währungen, in denen der OGAW nicht direkt anlegen darf); und
- (iii) die Anlage in einem derivativen Finanzinstrument muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein; und
- (iv) der Verweis auf Finanzindizes im obigen Abs. (i) weiter oben ist als Verweis auf Indizes zu verstehen, welche die folgenden Kriterien:
 - (a) sie sind insoweit ausreichend diversifiziert, als die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente nicht unangemessen die Performance des gesamten Index beeinflussen;
 - (ii) setzt sich der Index aus Vermögenswerten zusammen, die in Vorschrift 68(1) genannt sind, ist seine Zusammensetzung mindestens entsprechend Vorschrift 71 diversifiziert;
 - (iii) setzt sich der Index aus anderen Vermögenswerten als den in Vorschrift 68(1) genannten zusammen, ist er in einer Weise diversifiziert, die äquivalent zu der in Vorschrift 71 vorgesehenen ist;
 - (b) sie stellen insoweit eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, als die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index misst auf relevante und angemessene Weise die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder einem Rebalancing unterzogen, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; hierfür werden öffentlich zugängliche Kriterien angewandt;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Anwendern im Bedarfsfall eine Nachbildung des Index ermöglicht;
 - (c) sie werden insofern angemessen veröffentlicht, als die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Preisermittlung und der Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes, einschließlich Preisstellungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist.
 - (ii) wesentliche Informationen zu Themen wie Indexberechnung, Rebalancing-Methoden, Indexänderungen oder operativen Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen oder korrekten Bereitstellung von Informationen werden auf breiter Basis und frühzeitig erteilt.

¹ DFI auf Rohstoffe sind hiervon ausgeschlossen.

Erfüllt die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die als Basiswerte von DFIs eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) weiter oben beschriebenen Kriterien, werden diese DFIs, wenn sie die in Vorschrift 68(1)(g) festgelegten Kriterien erfüllen, als DFI auf eine Kombination der in Vorschrift 68(1)(g) genannten Vermögenswerte, ohne Finanzindizes, betrachtet.

2. Kreditderivate

Kreditderivate sind zulässig, wenn:

- (i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines in Absatz 1(i) weiter oben genannten Vermögenswertes unabhängig von den sonstigen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken erlauben;
 - (ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung (auch in bar) von anderen Vermögenswerten als den in Vorschrift 68(1) und 68(2) genannten führen;
 - (iii) sie die in Absatz 4 weiter unten genannten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen;
 - (iv) ihre Risiken durch den Risikomanagementprozess des OGAW und durch dessen interne Kontrollmechanismen angemessen erfasst sind, wenn der Kontrahent möglicherweise Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über Unternehmen hat, deren Vermögenswerte als Basiswerte von Kreditderivate eingesetzt werden, und dadurch die Gefahr eine Informationsasymmetrie zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten besteht. Der OGAW muss bei der Risikobeurteilung äußerste Sorgfalt walten lassen, wenn der Kontrahent des DFIs eine verbundene Partei des OGAW oder des Emittenten ist, mit dem das Kreditrisiko verbunden ist.
3. Das derivative Finanzinstrument muss an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Zentralbank kann in Einzelfällen Beschränkungen in Bezug auf einzelne Börse und Märkte festlegen.
4. Unbeschadet Absatz 3 kann ein OGAW in außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten („OTC-Derivate“) anlegen, wenn:
- (i) der Kontrahent eines der in Vorschrift 7 der Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Finanzinstitute oder eine Investmentgesellschaft, die gemäß der Markets in Financial Instruments Directive in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine Consolidated Supervised Entity („CSE“) der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission unterliegt;
 - (ii) das Kontrahentenrisiko nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) festgelegten Grenzen übersteigt. Der Teilfonds berechnet das Kontrahentenrisiko anhand des positiven zuletzt verfügbaren Werts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der OGAW kann seine derivativen Positionen mit ein und demselben Kontrahenten saldieren, sofern der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann. Die Aufrechnung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements möglich, die der OGAW gegenüber diesem Kontrahenten haben kann
 - (iii) der OGAW sich davon überzeugt hat, dass (a) der Kontrahent das OTC-Derivat mit angemessener Genauigkeit und auf zuverlässige Weise mindestens täglich bewertet; (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des OGAW zum beizulegenden Zeitwert verkauft, realisiert oder durch eine Glattstellungstransaktion zum beizulegenden Zeitwert geschlossen werden kann;
 - (iv) der OGAW verpflichtet ist, seine OTC-Derivate täglich einer verlässlichen und nachprüfaren Bewertung zu unterziehen und sicherzustellen, dass er hierfür über die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren verfügt. Die Bewertungsmaßnahmen und -verfahren müssen für die Art und Komplexität des jeweiligen OTC-Derivates geeignet und angemessen sein und müssen hinreichend dokumentiert werden; und
 - (v) verlässliche und nachprüfbare Bewertung bezeichnet eine vom OGAW durchgeführte, dem Marktwert entsprechende Bewertung, die sich nicht ausschließlich auf von dem Kontrahenten gestellte Marktnotierungen stützt und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) die Bewertungsgrundlage bildet entweder der verlässliche aktuelle Marktwert des

Instruments oder, falls ein solcher Wert nicht verfügbar ist, ein Preismodell, dem eine adäquate anerkannte Methode zugrunde gelegt wird;

- (b) die Verifizierung der Bewertung erfolgt durch eine der folgenden Stellen:
 - (i) eine geeignete Drittpartei, die vom Kontrahenten des OTC-Derivates unabhängig ist, in angemessenen Zeitabständen und auf eine Weise, die für den OGAW nachvollziehbar ist;
 - (ii) eine Abteilung innerhalb des OGAW, die unabhängig von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.

5. Die Risiken, die mit einem Kontrahenten eines OTC-Derivates verbunden sind, können reduziert werden, sofern der Kontrahent dem OGAW Sicherheiten zur Verfügung stellt. Der OGAW kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, zum Marktpreis und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die Höhe des Betrags übersteigt, der zu irgendeinem Zeitpunkt einem Risiko ausgesetzt ist.

Erhaltene Sicherheiten müssen immer die folgenden Kriterien erfüllen

- (i) Liquidität
- (ii) Bewertung:
- (iii) Bonität des Emittenten:
- (iv) Korrelation:
- (v) Diversifizierung (Anlagekonzentration):
- (vi) Unverzüglich zur Verfügung stehen:
- (vii) Sachsicherheiten können nicht verkauft, beliehen oder neu angelegt werden.
- (viii) Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:
 - (a) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (d) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).

Sicherheiten, die von oder für einen OGAW an einen Kontrahenten eines OTC-Derivates übergeben wurden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos, dem der OGAW ausgesetzt ist, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften erwähnt, berücksichtigt werden. Übergebene Sicherheiten können nur dann auf einer Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der OGAW Netting-Vereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Berechnung des Konzentrationsrisikos gegenüber Emittenten sowie des Kontrahentenrisikos

Jeder OGAW muss die Grenzen der Emittentenkonzentration wie in Vorschrift 70 der Vorschriften erwähnt auf der Grundlage des zugrunde liegenden Risikos berechnen, das durch den Einsatz von DFIs gemäß dem „Commitment Approach“ entsteht. Die Berechnung des durch OTC-Derivate-Transaktionen entstehenden Risikos muss das Risiko gegenüber Kontrahenten von OTC-Derivaten berücksichtigen. Ein OGAW muss das Risiko berechnen, das durch bei einem Broker hinterlegte Sicherheitsleistungen und vom Broker erhältliche Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten oder OTC-Derivaten entsteht, die nicht durch Vorschriften zum Schutz von Kundengeldern oder ähnliche Vereinbarungen gesichert sind, um den OGAW gegen die Insolvenz des Brokers zu schützen, und dieses Risiko darf nicht die in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften genannte Grenze für OTC-Kontrahenten übersteigen.

Die Berechnung der Grenzen für die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss Nettorisiken gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, die durch eine Wertpapierleihvereinbarung oder einen Repo-Kontrakt entstehen. Nettorisiko bezieht sich auf eine Forderung des OGAW abzüglich der vom OGAW gestellten Sicherheiten. Durch die Neuanlage von

Sicherheiten entstandene Risiken müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung von Risiken im Sinne von Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Makler oder einer Clearing-Stelle besteht.

6. Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFIs, einschließlich in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds (CIS) eingebundenen DFIs, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 genannten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisiko in Bezug auf Emittenten muss das DFI (einschließlich dem eingebundenen DFI) überprüft werden, um das daraus resultierende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – wenn geeignet – mittels dem „Commitment Approach“ oder – etwas konservativer – als potenzieller Höchstverlust infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen OGAW berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR für Zwecke des globalen Risikos verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexierter DFIs, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der Vorschriften dargelegten Kriterien erfüllt.
7. Der Begriff „Wertpapier oder Geldmarktinstrument mit eingebundenem DFI“ bezieht sich auf Finanzinstrumente, welche die in Vorschrift 4 der Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
 - (a) durch diese Komponente kann ein Teil der Cashflows oder können alle Cashflows, die ansonsten von dem als Trägerkontrakt fungierenden Wertpapier oder Geldmarktinstrument benötigt würden, anhand eines festgelegten Zinssatz, Preises für ein Finanzinstrument, Wechselkurses, Preis- oder Zinsindex, Kredit-Rating oder Kredit-Index oder einer anderen Variablen modifiziert werden und somit ähnlich variieren wie ein eigenständiges Derivat;
 - (b) ihre ökonomischen Charakteristika und Risiken sind nicht eng mit den ökonomischen Charakteristika und Risiken des Trägerkontraktes verbunden;
 - (c) sie hat wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisbildung des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
8. Ein Wertpapier gilt nicht als Wertpapier mit eingebundenem DFI, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist. Eine solche Komponente wird als separates Finanzinstrument betrachtet.

Deckungspflichten

9. Ein OGAW muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko (wie in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegt) im Zusammenhang mit DFIs seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigt. Die Hebelung eines OGAW – Short-Positionen inbegriffen – darf demzufolge 100 Prozent seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Soweit durch die einschlägigen Vorschriften zulässig, kann der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz ist in den Risikomanagementverfahren des OGAWs für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW, der den VaR-Ansatz benutzt, muss Back-Testing und Stress-Testing durchführen und andere regulatorische Auflagen im Zusammenhang mit der Anwendung des VaR einhalten. Die VaR-Methode ist in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen OGAW für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAWs muss jederzeit in der Lage sein, allen seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen, die durch Geschäfte im Zusammenhang mit DFI entstanden sind. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des OGAW gehören.

10. Transaktionen in DFIs, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung des OGAW führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:

- (i) bei DFIs, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des OGAW in Form der Barabwicklung erfolgt, muss der OGAW zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken.
- (ii) Bei DFIs, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswertes beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom OGAW gehalten werden. Alternativ kann ein OGAW das Engagement mit ausreichend liquiden Mitteln abdecken,
 - die zugrunde liegenden Vermögenswerte sehr liquide festverzinsliche Wertpapiere sind; und/oder
 - der OGAW der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden DFIs im nachstehenden Risikomanagementprozess abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält.

Risikomanagementprozess und Reporting

- 11. (i) Ein OGAW muss zum Zwecke der genauen Überwachung, Messung und Verwaltung von mit Derivatepositionen verbundenen Risiken und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios ein Verfahren zum Risikomanagement einsetzen,
 - (ii) Ein OGAW muss der Zentralbank Einzelheiten zu dem für seine Derivatetransaktionen vorgesehenen Risikomanagementprozess vorlegen. Die Erstregistrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:
 - Zulässige Formen von DFIs, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebundene Derivate;
 - Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - Relevante quantitative Beschränkungen sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;
 - Methoden zur Risikoeinschätzung.
 - (iii) Wesentliche Änderungen der Erstregistrierung müssen bei der Zentralbank im Voraus angezeigt werden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen.
12. Der Fonds hat jährlich einen Bericht über ihre Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (DFI) an die Zentralbank zu erstellen. Der Bericht, der Informationen enthalten muss, die den wahren und angemessenen Wert der vom OGAW eingesetzten Arten von DFIs, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Limits und die zur Einschätzung dieser Risiken angewandten Methoden darlegen, ist zusammen mit dem Jahresbericht des OGAW einzureichen. Der Fonds hat diesen Bericht auf Antrag der Zentralbank jederzeit vorzulegen.
13. **Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen**
- I Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen (zusammen die „**effizienten Portfoliomanagementtechniken**“) dürfen nur normaler Marktpraxis entsprechend durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.
 - II Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten spezifischen Kriterien erfüllen:
 - (i) **Liquidität;**
 - (ii) **Bewertung;**
 - (iii) **Emittentenbonität;**
 - (iv) **Korrelation;**
 - (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration);**
 - (vi) **Sofortige Verfügbarkeit.**
 - III Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und

- rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.
- IV Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.
- V Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
- VI Barsicherheiten dürfen ausschließlich in folgenden Instrumenten angelegt werden:
- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).
- VII Entsprechend der Auflage, dass effiziente Portfoliomanagementtechniken nicht zur Änderung im erklärten Anlageziel des OGAW oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken führen dürfen, sollten angelegte Barsicherheiten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
- VIII Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie etabliert haben, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Vorschrift 24, Abs. (8) der Zentralbankvorschriften enthaltenen Vorgaben enthalten.
- IX Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Bei der Gestaltung dieser Politik für Sicherheitsabschläge sollte ein OGAW die Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der wie im Abschnitt VIII beschriebenen durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlags abzusehen, rechtfertigen. Insoweit ein Teilfonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Anhang 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
- X Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die entliehen worden sind, oder von ihm eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit kündigen kann.
- XI Ein OGAW, der umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW verwendet werden.
- XII Ein OGAW, der einen Repo-Kontrakt eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Repo-Kontraktes sind, oder den von ihm eingegangenen Repo-Kontrakt kündigen kann (Repo- und umgekehrte Repo-Kontrakte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).
- XIII Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 dar.

ANHANG 7: VERTRIEB DER ANTEILE IN ANDEREN JURISDIKTIONEN

Besondere Bestimmungen für den Vertrieb von Anteilen der Teilfonds im Vereinigten Königreich

Der Gesellschaft wurde der Status eines „**Recognised Scheme**“ von der Financial Conduct Authority („**FCA**“) im Vereinigten Königreich im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 (in der geltenden Fassung) („**FSMA**“) gewährt. Russell Investments Limited mit eingetragenem Firmensitz in Rex House, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „**Facilities Agent**“) wurde als Facilities Agent im Vereinigten Königreich bestellt, der die nach den Regularien und Richtlinien der FCA (die „**FCA-Richtlinien**“) erforderlichen Möglichkeiten bereitstellt, die im Vereinigten Königreich für ein „Recognised Scheme“ zu unterhalten sind. Russell Investments Limited hat die Zulassung der FCA zur Betreibung des Anlagegeschäfts im Vereinigten Königreich.

Demgemäß sind in den Räumen des Facilities Agent die Möglichkeiten gegeben:

- (a) damit jedermann die Satzung (sowie etwaige Änderungen), die letzte Version dieses Prospekts und der Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft während der normalen Geschäftsstunden an einem Wochentag (ausgenommen Tage, die im Vereinigten Königreich gesetzliche Feiertage sind) einsehen und (kostenlos) Kopien davon anfertigen kann;
- (b) damit jedermann Informationen über den Preis von Anteilen an einem Teilfonds einholen und jeder Anteilinhaber die Rücknahme seiner Anteile und den Erhalt der entsprechenden Zahlung in die Wege leiten kann; und
- (c) wo jedermann, der eine Beschwerde über die Tätigkeit der Gesellschaft vorzubringen hat, eine Beschwerde zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einreichen kann.

Unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft ein Recognised Scheme ist, wird dieser Prospekt in dem Maße, wie er im Vereinigten Königreich durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die keine „**Autorisierte Person**“ (gemäß Definition im FSMA) ist:

- (i) nur an Personen übermittelt (bzw. dessen Übermittlung veranlasst), die unter eine entsprechende Ausnahmebestimmung im Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in der geltenden Fassung („**FPO**“) fallen und denen dieser Prospekt rechtmäßig übermittelt (oder dessen Übermittlung veranlasst) werden kann („**Ausgenommene Personen**“). Zu den ausgenommenen Personen gehören gemäß FPO insbesondere: (a) Personen, die über berufliche Erfahrung in anlagebezogenen Angelegenheiten verfügen, die unter Artikel 19(5) FPO fallen; oder (b) Personen mit hohem Eigenkapital und andere Personen, denen dieses Material ansonsten rechtmäßig übermittelt werden kann und die unter Artikel 49(1) FPO fallen. Jede Person, die keine ausgenommene Person ist, sollte nicht auf der Grundlage dieses Materials oder dessen Inhalts handeln oder darauf vertrauen. In diesem Fall nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass für Ihre Zwecke der Inhalt nicht durch eine autorisierte Person im Sinne von Section 21 FSMA genehmigt worden ist; und
- (ii) weder dieser Prospekt noch die Anteile stehen Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung, die keine ausgenommenen Personen sind, und niemand im Vereinigten Königreich, der keine ausgenommene Person ist, ist berechtigt, auf Informationen in diesem Prospekt zu vertrauen oder auf dessen Grundlage zu handeln. Eine Weitergabe innerhalb des Vereinigten Königreichs durch eine Person, die keine autorisierte Person ist, an eine Person im Vereinigten Königreich, die nicht unter eine entsprechende Ausnahmeregelung im FPO fällt, ist nicht autorisiert und verstößt wahrscheinlich gegen den FSMA.

Unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft ein Recognised Scheme ist, gilt für diesen Prospekt in dem Maße, wie er im Vereinigten Königreich durch die Russell Investments Limited (die eine autorisierte Person ist) oder eine andere autorisierte Person zur Verfügung gestellt wird, Folgendes:

- (i) die Beschränkungen im FPO hinsichtlich der Weitergabe dieses Prospekts haben keine Geltung; und
- (ii) dieser Prospekt ist im Sinne von Section 21 FSMA durch die Russell Investments Limited genehmigt worden, jedoch ausschließlich für diesen Zweck.

Unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft ein Recognised Scheme ist, gilt für diesen Prospekt in dem Maße, wie er im Vereinigten Königreich durch eine andere Vertriebsstelle als die Russell Investments Limited (nur für die Zwecke dieses Absatzes die „**Vertriebsstelle**“) zur Verfügung gestellt wird, dass dieser Prospekt auch

Privatanlegern zur Verfügung gestellt werden und für diesen Zweck gemäß Section 21 FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden darf. Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Privatanleger.

Einige oder alle Schutzbestimmungen, die das regulatorische System der FCA im Vereinigten Königreich bietet, gelten nicht für Anlagen in die Gesellschaft oder einen Teilfonds, und es besteht möglicherweise kein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem britischen Financial Services Compensation Scheme.

Die Inhalte des Prospekts sind vertraulich und sollten nicht verteilt, veröffentlicht oder vervielfältigt (ganz oder teilweise) werden oder von Empfängern an eine andere Person weitergegeben werden.

Jemand, der sich im Zweifel über die Anlage ist, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte eine autorisierte Person konsultieren, die sich auf Beratung zu Anlagen dieser Art spezialisiert hat.

Besondere Bestimmungen für den Vertrieb von Anteilen der Teilfonds an US-Personen

Anteile werden US-Personen nur gemäß den Bedingungen des aktuellen US-Prospektnachtrags zum Prospekt angeboten. Anleger, bei denen es sich um US-Personen handelt, erhalten ein Exemplar des aktuellen US-Prospektnachtrags und des Prospekts vor ihrer Anlage in die Gesellschaft. Exemplare des US-Prospektnachtrags und des Prospekts sind auch kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Besondere Bestimmungen für den Vertrieb von Anteilen in Japan

Anteile der Teilfonds sind und werden nicht nach Artikel 4, Absatz 1 des FIE-Gesetzes (Japan) registriert. Die Vertriebsstelle offeriert und verkauft in Japan Anteile nur im Wege einer Privatplatzierung an qualifizierte institutionelle Anleger (gemäß Definition des FIE-Gesetzes (Japan) und der Kabinettsverordnung, im Folgenden als „QIIs“ oder „Qualified Institutional Investors“ bezeichnet), entsprechend einer nach Artikel 2, Abs. 3, Punkt 2 (a) des FIE-Gesetzes (Japan) geltenden Ausnahmeregelung nach Einreichung einer Registrierungserklärung bezüglich einer ausländischen Anlagegesellschaft beim Commissioner der japanischen Finanzaufsichtsbehörde gemäß dem Gesetz über Investment-Trusts und Investmentgesellschaften in Japan (das „Investmentfondsgesetz“). Die im Wege einer Privatplatzierung an QIIs verkauften Anteile unterliegen Weiterverkaufsbeschränkungen, wonach solche Anteile auch nur an QIIs weiterverkauft werden dürfen.

Besondere Bestimmungen für den Vertrieb von Anteilen in Singapur

Die Teilfonds sind nicht von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) zugelassen oder anerkannt und dürfen in Singapur nicht öffentlich Privatanlegern angeboten werden. Der Prospekt ist kein Prospekt im Sinne der Definition des Securities and Futures Act, Chapter 289, von Singapur („SFA“). Daher findet die gesetzliche Haftung nach dem SFA keine Anwendung in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts.

Der Prospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert, und die Anteile werden nach den Ausnahmeregelungen gemäß Section 304 und 305 SFA angeboten. Demzufolge dürfen die Anteile Personen in Singapur weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden und Personen in Singapur nicht zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile aufgefordert werden, und der Prospekt oder sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot bzw. dem Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung bzw. zum Kauf der Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Singapur in Umlauf gebracht oder an Personen in Singapur verteilt werden, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen im SFA für Angebote an (a) institutionelle Anleger (im Sinne von Section 4A SFA) gemäß Section 304 SFA, (b) maßgebliche Personen (im Sinne von Section 305 (5) SFA) oder Personen im Rahmen eines Angebots gemäß Section 305(2) SFA und unter den in Section 305 SFA genannten Voraussetzungen oder (c) anderweitig gemäß und unter den Voraussetzungen sonstiger anwendbarer Bestimmungen des SFA.

Werden die Anteile durch Personen erworben, bei denen es sich um maßgebliche Personen gemäß Section 405A des SFA handelt, nämlich:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein zulässiger Anleger (Accredited Investor) im Sinne von Section 4A SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Beteiligungen besteht und deren gesamtes Gesellschaftskapital sich im Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen befindet, die jeweils zulässige Anleger sind; oder
- (b) ein Trust (dessen Treuhänder kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Geschäftszweck im Halten von

Beteiligungen besteht und dessen Begünstigte alle natürliche Personen und zulässige Anleger sind,

dürfen die Anteile, Schuldverschreibungen und Zertifikate von Anteilen und Schuldverschreibungen dieser Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Beteiligungen (jeglicher Art) der Begünstigten an diesem Trusts für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten, nachdem diese Kapitalgesellschaft bzw. dieser Trust die Anteile aufgrund eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen werden, außer:

- (i) an institutionelle Anleger oder maßgebliche Personen im Sinne von Section 305(5) SFA oder im Rahmen eines in Section 275(1A) SFA bezeichneten Angebots (im Falle der Kapitalgesellschaft) oder im Rahmen eines Angebots, wonach diese Rechte oder Beteiligungen an dem Trust für eine Gegenleistung von mindestens 200.000 S\$ (bzw. dem Gegenwert in einer Fremdwährung) je Transaktion erworben werden, ungeachtet dessen, ob dieser Betrag bar gezahlt wird oder als Gegenleistung Wertpapiere oder andere Vermögenswerte übergeben werden (im Falle des Trusts);
- (ii) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erbracht wird bzw. werden wird; oder
- (iii) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt.

ANHANG 8: BESTEUERUNG IN IRLAND

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger in der Gesellschaft gelten, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile der Gesellschaft sind. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf die vollständige Behandlung der Steuerfolgen für die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. Entsprechend hängt die Anwendbarkeit von den besonderen Umständen jedes Anteilinhabers ab. Die folgenden Informationen stellen keine steuerliche Beratung dar. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen hinsichtlich des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen ihres Landes der Eintragung, Gründung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder des Aufenthaltsortes und angesichts ihrer besonderen Umstände ihre eigenen Fachberater konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf der Beratung, die die Direktoren im Hinblick auf die in Irland geltenden Gesetze und Gepflogenheiten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments eingeholt haben. Änderungen hinsichtlich Gesetzgebung, Administration oder Rechtsprechung können zu einer Änderung der nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen führen. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass der Steuerstatus zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Anlage getätigt wird, unverändert bleibt.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass gemäß den geltenden irischen Gesetzen und Praktiken die Gesellschaft als Investmentgesellschaft im Sinne von § 739B des TCA gilt, so lange die Gesellschaft in Irland zu Steuerzwecken gebietsansässig ist. Dementsprechend unterliegt sie im Allgemeinen nicht der irischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer.

Steuerpflichtige Transaktion

Eine Steuerpflicht in Irland kann jedoch bei so genannten „**steuerpflichtigen Transaktionen**“ innerhalb der Gesellschaft entstehen. Zu solchen steuerpflichtigen Transaktionen zählen Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilinhaber, Einlösungen, Rückkäufe, Einziehungen oder Übertragungen von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, wie nachstehend beschrieben, zu irischen Steuerzwecken aufgrund einer mindestens 8-jährigen Haltedauer von Anteilen der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist bei Eintritt einer steuerpflichtigen Transaktion gegebenenfalls verpflichtet, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu auszuweisen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilinhabers.

Eine Steuerpflicht in Irland entsteht im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion dann nicht, wenn

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland gebietsansässig noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat („**in Irland nicht gebietsansässige Person**“) und der Anteilinhaber (oder ein in dessen Namen handelnder Vermittler) die entsprechende Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft nicht in Besitz von Informationen ist, die Grund zur Annahme geben, dass die Angaben in der Erklärung im Wesentlichen nicht oder nicht mehr richtig sind, oder
- (b) der Anteilinhaber ist eine in Irland nicht gebietsansässige Person und hat dies der Gesellschaft gegenüber bestätigt und die Gesellschaft ist im Besitz eines schriftlichen Genehmigungsbescheids von den irischen Steuerbehörden dahingehend, dass die Auflage zur Vorlage der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung in Bezug auf den Anteilinhaber erfüllt worden ist und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, oder
- (c) der Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger, wie nachstehend definiert, ist und er (oder ein in dessen Namen handelnder Vermittler) eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

Eine Bezugnahme auf einen **Vermittler** bezieht sich auf einen Vermittler im Sinne von § 739B(1) des TCA, d. h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, das den Erhalt von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft für andere Personen beinhaltet bzw. umfasst, oder (b) im Namen anderer Personen Anteile an einer Investmentgesellschaft hält.

Liegt der Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständig ausgefüllte diesbezügliche Erklärung oder ein Genehmigungsbescheid von den irischen Steuerbehörden (*Revenue*

Commissioners of Ireland), je nachdem, vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilhaber in Irland gebietsansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat („**irischer Gebietsansässiger**“) und kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist, und es entsteht eine Steuerpflicht.

Nicht unter die steuerpflichtigen Transaktionen fallen:

- Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der irischen Steuerbehörden (*Revenue Commissioners of Ireland*) bestimmt wurde; oder
- die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten anlässlich einer gerichtlichen Trennung und/oder Scheidung; oder
- der Umtausch eines Anteilhabers von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilhaber ergeht; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von § 739H des TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft; oder
- die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft aus einem Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Section 739HA des TCA).

Falls die Gesellschaft im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von Zahlungen, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig werden, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder die zur Zahlung der fälligen Steuer vom Anteilhaber gehaltenen erforderlichen Anteile zurückzukaufen oder zu löschen. Der jeweilige Anteilhaber hält die Gesellschaft schadlos gegen jegliche Verluste, die der Gesellschaft aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter bestimmten Umständen fiktive Veräußerungen steuerlich unberücksichtigt zu lassen. Macht der Gesamtwert von Anteilen in einem Teilfonds, die von Anteilhabern gehalten werden, die irische Gebietsansässige sind und bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige, wie nachstehend definiert, handelt, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus, muss die Gesellschaft die auf eine fiktive Veräußerung anfallende Steuer in Bezug auf die Anteile in diesem Teilfonds, wie nachstehend beschrieben, berücksichtigen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile des Teilfonds, die von solchen Anteilhabern gehalten werden, jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann und wird die Gesellschaft die fiktive Veräußerung erwartungsgemäß steuerlich unberücksichtigt lassen. In diesem Fall wird die Gesellschaft die jeweiligen Anteilhaber benachrichtigen, dass sie eine solche Wahl getroffen hat. Somit sind die betreffenden Anteilhaber verpflichtet, die Steuer im Rahmen der Selbstveranlagung selbst abzuführen. Nähere Angaben hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland gebietsansässigen Anteilhabern“ enthalten.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss die Gesellschaft keine irischen Steuern auf eine steuerpflichtige Transaktion in Bezug auf diese Anteile berücksichtigen. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Court Service vielmehr für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem in Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und der Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite, in Irland gebietsansässige Anteilhaber

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von Anteilhabern, die irische Gebietsansässige sind, abzuführen, sofern der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder einem in deren Namen handelnden Vermittler) vorliegen und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die Grund zur Annahme geben, dass die Angaben in den Erklärungen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr richtig sind. Ein Anteilhaber, der unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fällt und der (direkt oder über einen Vermittler) der Gesellschaft die erforderliche Erklärung vorgelegt hat, wird nachstehend als „**steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger**“ bezeichnet:

- (a) ein Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 des TCA darstellt, oder eine Rentenvereinbarung oder ein Investmentfonds gemäß § 784 oder 785 des TCA;
- (b) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 des TCA;
- (c) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739 B(1) des TCA;
- (d) eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;
- (e) ein Spezialfonds im Sinne von § 737 des TCA;
- (f) eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739(6)(f)(i) des TCA;
- (g) eine steuerbegünstigte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739 B(1) des TCA;
- (h) ein Investmentfonds, auf den § 731 (5)(a) des TCA Anwendung findet;
- (i) eine Kraft § 784 A(2) des TCA oder § 848 B des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds darstellen;
- (j) eine gemäß § 787I des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die Anteile Anlagen eines PRSA, so wie in § 787A des TCA definiert, darstellen;
- (k) eine Kreditgenossenschaft (credit union) im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (l) die National Asset Management Agency;
- (m) eine Gesellschaft, die zur Abführung von Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des TCA verpflichtet ist (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) in bestimmten Fällen eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Sinne von Section 739G(2) des TCA unterliegt, jedoch nur, wenn die Gesellschaft (oder ein Fonds) ein Geldmarktfonds ist;
- (o) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Anlagefonds im Sinne von § 739D(6)(kb) des TCA; oder
- (p) jede andere Person, die in Irland gebietsansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, welche gemäß den geltenden Steuergesetzen oder aufgrund der schriftlich niedergelegten Praxis oder einer Genehmigung der Steuerbehörden berechtigt ist, Anteile zu halten, ohne dass der Gesellschaft hieraus Steuern entstehen oder Steuerbefreiungen der Gesellschaft gefährdet werden.

Ein Anteilinhaber, der den Status eines steuerbefreiten irischen Gebietsansässigers hat, erhält keine Steuererstattung, falls er die erforderliche Erklärung nicht abgegeben hat. Eine Steuererstattung kann Anteilinhabern, die Unternehmen sind, nur dann gewährt werden, wenn sie der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland gebietsansässigen Anteilinhabern

Nicht in Irland gebietsansässige Anteilinhaber, die ggf. (direkt oder über einen Vermittler) die erforderliche Nichtansässigkeitserklärung (die „erforderliche Erklärung“) in Irland abgegeben haben, müssen ihre Erträge und Gewinne, die sie aus ihren Anlagen in der Gesellschaft erzielen, nicht in Irland versteuern. Ferner erfolgt kein Steuerabzug bei Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen der Gesellschaft im Hinblick auf den Rückkauf, die Annullierung oder sonstige Veräußerung ihrer Anlagen. Solche Anteilinhaber sind im Allgemeinen nicht verpflichtet, aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen erzielte Erträge und Gewinne in Irland zu versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung eines solchen Anteilinhabers zuzuordnen.

Bei Eintreten eines Steuertatbestands werden Steuern wie vorstehend beschrieben in Abzug gebracht, falls ein Anteilinhaber es versäumt, die erforderliche Erklärung gegenüber dem Fonds abzugeben, es sei denn, der Fonds ist nicht dazu verpflichtet, erforderliche Erklärungen einzuholen (und wenn dies schriftlich von den irischen Steuerbehörden bestätigt wurde). Weiterhin ist der Fonds für den Fall, dass ihm Informationen vorliegen, die angemessenerweise nahelegen, dass die in der erforderlichen Erklärung enthaltenen Informationen im

Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, bei Eintreten eines Steuertatbestands in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers zum Abzug der Steuern verpflichtet.

Hält eine nicht in Irland gebietsansässige Gesellschaft Anteile an der Gesellschaft, die einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung zurechenbar sind, so unterliegt eine solche Gesellschaft im Hinblick auf Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhält, im Rahmen der Selbstveranlagung der irischen Körperschaftsteuer.

Besteuerung von in Irland gebietsansässigen Anteilhabern

Steuerabzug

Steuern werden ebenfalls abgezogen und durch die Gesellschaft an die irischen Steuerbehörden abgeführt im Hinblick auf Ausschüttungen der Gesellschaft (außer bei Veräußerungen) an einen Anteilhaber, der in Irland gebietsansässig ist und bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt, wenn der Anteilhaber eine Gesellschaft ist zu einem Steuersatz von 25 % und wenn der Anteilhaber keine Gesellschaft ist zu einem Steuersatz von 41 %.

Ebenso wird auf aus der Einlösung, dem Rückkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen durch solch einen Anteilhabererzielte Gewinne, wenn dieser eine Gesellschaft ist (und der Gesellschaft eine Erklärung mit der irischen Steuernummer vorgelegt hat), eine Steuer in Höhe von 25 % durch die Gesellschaft einbehalten und an die irischen Steuerbehörden abgeführt. Wenn der Anteilhaber keine Gesellschaft ist, beläuft sich die Steuer auf 41 %. Gewinne werden berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Transaktion und den ursprünglichen Kosten der Anlage, wie nach besonderen Bestimmungen berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Steuern werden ebenfalls abgezogen und durch die Gesellschaft an die irischen Steuerbehörden abgeführt im Hinblick auf eine fiktive Veräußerung in Fällen, in denen der Gesamtwert der Anteile, die von in Irland gebietsansässigen Anteilhabern und bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt gehalten werden, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung tritt immer dann ein, wenn sich der Tag des Erwerbs der Anteile an dem Fonds durch den Anteilhaber zum achten Mal jährt. Der fiktive Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, den der Anteilhaber an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, oder – nach Wahl der Gesellschaft – wie nachstehend beschrieben dem Wert der Anteile an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der entstehende Überschussbetrag ist zum Steuersatz von 25 % zu versteuern, wenn der Anteilhaber eine Gesellschaft ist und zu 41 %, wenn der Anteilhaber keine Gesellschaft ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuern sollten auf die Steuerverbindlichkeit bei einer tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile angerechnet werden können.

In Fällen, in denen die Gesellschaft verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass sie Gewinne, die in Irland gebietsansässigen Anteilhabern und bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) anstatt des Werts der Anteile an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, berechnet.

Die Gesellschaft kann fiktive Veräußerungen dann steuerlich unberücksichtigt lassen, falls der Gesamtwert der Anteile des betreffenden Teilfonds, die von in Irland gebietsansässigen Anteilhabern und bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt gehalten werden, weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht. In diesem Fall sind die betreffenden Anteilhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung im Rahmen der Selbstveranlagung steuerlich zu berücksichtigen. Der fiktive Gewinn wird berechnet als Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile am relevanten 8. Jahrestag und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der entstehende Überschussbetrag gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß *Case IV, Schedule D* und ist zu einem Steuersatz von 25 % zu versteuern, wenn der Anteilhaber eine Gesellschaft ist und zu 41 %, wenn der Anteilhaber keine Gesellschaft ist. Auf fiktive Veräußerungen gezahlte Steuern sollten auf die Steuerverbindlichkeit bei einer tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile angerechnet werden können.

Weitere irische Steuerschuld

Anteilhaber, die in Irland gebietsansässige juristische Personen sind und (einmal jährlich oder häufiger) Ausschüttungen erhalten, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde, werden steuerlich so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach *Case IV, Schedule D* steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Steuersatz von 41 % abgezogen wurden. In der Praxis können in Irland gebietsansässige juristische Personen eine Anrechnung des von diesen Ausschüttungen über den Körperschaftsteuersatz von 25 % hinaus in Abzug gebrachten Steuerbetrags erhalten. Solche Anteilhaber unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen im Hinblick auf die Besteuerung von Währungsgewinnen im allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie bezüglich ihres Anteilbesitzes erhalten haben und von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein Anteilhaber, der eine in Irland gebietsansässige juristische Person ist und die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, ist im Hinblick auf die Erträge oder Gewinne, die er als Teil dieses Gewerbes von der Gesellschaft erhält, steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft für einen Teilfonds abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Anteilhaber, bei denen es sich nicht um in Irland gebietsansässige juristische Personen handelt, unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen im Hinblick auf die Besteuerung von Währungsgewinnen im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge, die in Zusammenhang mit den Anteilen erzielt werden, oder Gewinnen, die bei der Veräußerung der Anteile entstehen, falls die Gesellschaft die angemessene Steuer von den an solche Anteilhaber ausgezahlten Ausschüttungen abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, ist der Anteilhaber im Hinblick auf einen solchen Gewinn in dem Jahr/den Jahren der Veranlagung, in dem die Anteile veräußert werden, kapitalertragsteuerpflichtig.

Ein in Irland gebietsansässiger Anteilhaber, der kein steuerbefreiter, in Irland Gebietsansässiger ist und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (beispielsweise weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Ein solcher Anteilhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, Rückkauf, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (beispielsweise weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere unter Teil 41 TCA einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilhaber, die Privatpersonen sind, sollten ferner beachten, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Besteuerung zu ihrem Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41 %) auf Gewinne und Erträge, zuzüglich einem Bußgeld, Hebelwirkung und Zinsen nach sich ziehen kann.

Ausländische Dividenden

(Etwaige) Dividenden und Zinsen, welche die Gesellschaft im Hinblick auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erzielt, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Wertpapiere ansässig sind, der Steuer, einschließlich der Quellensteuer, unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Staaten geschlossen hat, von niedrigeren Quellensteuersätzen profitieren kann.

Sollte die Gesellschaft jedoch eine Quellensteuererstattung erhalten, so wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht neu ermittelt; stattdessen wird der Nutzen einer solchen Rückzahlung den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugerechnet.

Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“)

Ein Anlageorganismus gilt in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilhaber als Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“), wenn dieser in Irland ansässige Anteilhaber Einfluss auf die Auswahl einiger oder aller Vermögenswerte des Anlageorganismus hat. Der Anlageorganismus ist nur in Bezug auf diejenigen in Irland ansässigen Anteilhaber ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Jeder Gewinn, der aus einem Steuertatbestand im Zusammenhang mit einem PPIU entsteht, wird mit dem Steuersatz von 60 % besteuert. Ein Organismus gilt nicht als PPIU, wenn bestimmte Bedingungen gemäß Beschreibung in Section 739BA des TCA erfüllt sind.

Stempelsteuer

Als Investmentgesellschaft (*Investment Undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Ausgabe, Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen der Gesellschaft keiner Stempelsteuer. Erfolgt die Zeichnung bzw. Rückkauf von Anteilen durch eine physische Übertragung von irischen Wertpapieren oder sonstigem irischem Vermögen, kann die Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens der irischen Stempelsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft muss in Irland keine Stempelsteuer entrichten bei der Übertragung von Wertpapieren oder börsengängigen Wertpapieren einer nicht in Irland registrierten Gesellschaft, sofern sich die Übertragung nicht auf in Irland gelegene unbewegliche Anlagegüter oder auf Rechte oder Anteile an einem solchen Vermögen oder auf Wertpapiere oder börsengängige Wertpapiere einer in Irland registrierten Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die als Investmentgesellschaft im Sinne von § 739B des TCA gilt) bezieht.

Automatischer Informationsaustausch

Der Fonds ist gemäß den Vorschriften des IGA, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates und der §§ 819E bis 819G des TCA und der im Verbindung mit den letzteren Paragrafen erlassenen Bestimmungen verpflichtet, bestimmte Daten in Bezug auf ihre Anleger zu sammeln.

Der Fonds ist verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Daten über die Anleger (einschließlich Informationen über den Steuerwohnsitz eines Anlegers) und in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Konten zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen zu FATCA und CRS finden Sie auf der Seite der irischen Steuerbehörden auf www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Weitere Einzelheiten zum FATCA und zum CRS sind weiter unten enthalten.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Irland und die Vereinigten Staaten das zwischenstaatliche Abkommen (IGA).

Das IGA erhöht die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den Vereinigten Staaten automatisch ausgetauscht werden, deutlich. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Die Gesellschaft unterliegt diesen. Die Einhaltung dieser Bedingungen erfordert vom Fonds, dass er bestimmte Informationen und Dokumente von seinen Anteilhabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilhaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilhaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten. Anteilhaber, die dagegen verstoßen, können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige („withholdable“) Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, der IRS ansässige irische Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Die Gesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäß ernannten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilhabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die die Gesellschaft infolge des IGAs oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilhaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch die Gesellschaft oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

Common Reporting Standard der OECD

Irland hat den CRS durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der RCS Regulations umgesetzt.

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, deren Ziel es ist, einen koordinierten Ansatz zur Offenlegung der Einkünfte von Privatpersonen und Unternehmen zu fördern.

Irland und mehrere andere Länder haben auf Grundlage des von der OECD veröffentlichten Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschließen. Der Fonds ist verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben zu Anlegern machen, die in einem Land ansässig sind oder gegründet wurden, das an den CRS-Vorkehrungen teilnimmt.

Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird bestimmte Informationen über den Steuerwohnsitz ihrer Anteilhaber oder „Kontoinhaber“ für die Zwecke von CRS anfordern oder einholen und kann (sofern zutreffend) auch Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber anfordern. Der Fonds oder eine von dem Fonds ernannte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen. Irland führte die CRS-Vorschriften im Dezember 2015 ein, und die Umsetzung des CRS unter den Ländern, die diesen frühzeitig umsetzten (zusammen mit Irland 44 Länder), erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Anlegern der Gesellschaft um natürliche Personen, juristische Personen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl natürliche Personen als auch Trusts gebietsansässig sein oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Sitz haben. Bei juristischen Personen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Natürliche Personen

Prüfung der Ansässigkeit

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland gebietsansässig betrachtet, wenn sie sich: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem einzelnen Steuerjahr; oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland aufhält, wobei die Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland gebietsansässig sein muss. Bei der Bestimmung der Tage, an denen sich eine natürliche Person in Irland aufhält, werden für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2008 sämtliche Tage berücksichtigt, an denen sich die Person am Ende des Tages (Mitternacht) im Land befindet. Seit dem 1. Januar 2009 gilt, dass sich eine Person im Lande aufhält, wenn er/sie sich zu einer beliebigen Zeit während des Tages im Lande aufhält. Daher zählt für Steuerjahre ab dem 1. Januar 2009 jeder Tag, an dem sich die betreffende Person in Irland aufhält, bei der Ermittlung der Gesamtanzahl der in Irland verbrachten Tage für die Zwecke der Gebietsansässigkeit.

Gilt eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht als in Irland gebietsansässig, so kann diese Person unter bestimmten Voraussetzungen wählen, dass sie dennoch als Steuerinländer behandelt wird.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

War eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland gebietsansässig, so gilt diese Person ab dem Beginn des vierten Jahres als Person mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in Irland. Eine natürliche Person bleibt so lange Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis diese wiederum in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland gebietsansässig war.

Trusts

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind und der Trust in Irland verwaltet wird. Treuhänder, die nicht sicher sind, ob der Trust als in Irland ansässig zu betrachten ist, wird empfohlen, sich diesbezüglich gesondert beraten zu lassen.

Betriebliche Anleger

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, ist gebietsansässig in Irland, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, das aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland gebietsansässig, außer wenn das Unternehmen

gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt. In bestimmten begrenzten Fällen werden Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, deren Leitung und Kontrolle sich jedoch in einem Land befindet, das nicht Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens ist, als nicht in Irland ansässig erachtet. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, können bestimmten anderen Vorschriften unterliegen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) **Personen, die in Irland gebietsansässig sind oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Irland befindet**

Bei einer Veräußerung von Anteilen durch Schenkung oder Vererbung, bei der der Erblasser bzw. Schenker in Irland gebietsansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat bzw. der Begünstigte in Irland gebietsansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann der Begünstigte (Schenkungsempfänger bzw. Erbe) in Bezug auf die veräußerten Anteile in Irland kapitalerwerbsteuerpflichtig werden.

(b) **Personen, die nicht in Irland gebietsansässig sind oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht in Irland befindet**

Als Investmentgesellschaft (Investment Undertaking) im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt die Gesellschaft im Hinblick auf die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, vorausgesetzt dass:

- die Anteile am Tag der Schenkung oder Vererbung und am Bewertungstag in der Schenkung bzw. dem Erbe enthalten sind;
- der Schenker bzw. Erblasser am Tag der Veräußerung weder in Irland gebietsansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- der Begünstigte am Tag der Veräußerung weder in Irland gebietsansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

ANHANG 9: LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) OGAW V dargelegten Aufgaben auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie als ihre globale Unterverwahrstelle bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstellen lokale Unterverwahrstellen innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody Network, wie nachstehend aufgeführt, bestellt.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt chinesischer A-Aktien)
	Citibank N.A. (für Shanghai – nur Hong Kong Stock Connect Markt)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Shanghai – nur Hong Kong Stock Connect Markt)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Shanghai – Hong Kong Stock Connect Markt)

Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Zweigniederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.

Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norway	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A

Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung in Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank

Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG 10: WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge – die Einzelheiten sind im Abschnitt „Management und Verwaltung“ aufgeführt – wurden abgeschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

Der Managementvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, mit dem letztere als Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds bestellt wurde.

Gemäß dem Managementvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch die Direktoren für das allgemeine Management und die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds verantwortlich. Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags kann die Verwaltungsgesellschaft unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Fonds eine oder mehrere ihrer Aufgaben delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Managementvertrags, u.a. bei der Auswahl, Ernennung und Überwachung von Beauftragten, die Sorgfalt eines professionellen OGAW-Verwalters walten zu lassen und sich nach besten Kräften zu bemühen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten und der Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse im Rahmen des Managementvertrags mit dem gebotenen Sachverstand, Engagement und der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht für einen Rückgang des Werts der Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds oder eines Teils derselben haftet, soweit ein solcher Rückgang aus einer Anlageentscheidung resultiert, welche die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben getroffen hat, es sei denn, eine solche Entscheidung wurde fahrlässig, in betrügerischer Absicht, unter Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder vorsätzlich getroffen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter haften für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Managementvertrags ergeben, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Managementvertrags zurückzuführen oder stehen damit im Zusammenhang.

Der Fonds haftet für und hält die Verwaltungsgesellschaft (und alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter) schadlos von und gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungsgebühren und -kosten), die gegen die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter) aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Managementvertrag erhoben oder geltend gemacht werden oder diesen entstehen, sofern keine Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Managementvertrags vorliegen oder dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle ihre Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Managementvertrags durch ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Bediensteten oder Vertreter erfüllen und ist berechtigt, alle oder einzelne ihrer Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Managementvertrags an eine von den Direktoren und der Zentralbank genehmigte Person zu den zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen zu delegieren oder als Untervertrag zu vergeben, vorausgesetzt, dass eine solche Delegation oder Untervergabe automatisch mit der Beendigung des Managementvertrags endet. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds bleibt von der Tatsache unberührt, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre in den Vorschriften und den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dritten delegiert hat.

Der Managementvertrag bleibt in vollem Umfang in Kraft, sofern und solange er nicht von der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von mindestens 12 Monaten oder vom Fonds mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder mit einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gekündigt wird. Der Managementvertrag kann von jeder Partei („Partei X“) gekündigt werden, wenn:

- (a) die andere Partei („Partei Y“) eine ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich verletzt und (falls eine solche Vertragsverletzung behebbar ist) diese wesentliche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch Partei X behebt; oder
- (b) Partei Y ihre Auflösung beschließt (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen Partei X zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder ein zuständiges Gericht die Auflösung von Partei Y anordnet, oder ein

Konkursverwalter für das Vermögen von Partei Y bestellt wird oder ein Prüfer für Partei Y ernannt wird (oder es wird ein dem Vorstehenden entsprechendes Verfahren gegen Partei Y an einem beliebigen Gerichtsstand eingeleitet);

- (c) die Verwaltungsgesellschaft nach geltendem Recht nicht mehr befugt ist, ihre Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens wahrzunehmen; oder
- (d) eine entsprechende Aufforderung der Zentralbank ergeht.

Der **Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag** zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter gemäß dem letzterer als Anlageverwalter und -berater mit Ermessensbefugnis bestellt wurde.

Der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag bleibt in Kraft, bis es von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gekündigt wird. Eine solche Kündigung berührt allerdings nicht die ausstehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten einer Partei gegenüber der anderen.

Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen:

(i) wenn eine andere Partei einen Beschluss über ihre Auflösung fasst (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen die Parteien zuvor schriftlich zugestimmt haben) oder wenn ein Liquidator oder ein Prüfer oder ein Konkursverwalter einer anderen Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Weise eintritt; (ii) wenn eine Partei nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, weil ihr dies von ihrer Aufsichtsbehörde oder nach geltendem Recht nicht mehr gestattet ist; (iii) wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt, vorausgesetzt, dass die verletzende Partei, falls der Verstoß behoben werden kann, diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der anderen Partei über diesen wesentlichen Verstoß behoben hat; (iv) wenn eine der Parteien von ihrer Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert wird.

Der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag sieht vor, dass der Hauptfinanzverwalter, außer im Falle von Betrug, Vorsatz, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, Fahrlässigkeit oder absichtlicher Vernachlässigung seiner Funktionen und Pflichten, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds oder den Anteilhabern des Fonds gegenüber nicht für Beurteilungsfehler oder Verluste haftet, die diesen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Funktionen und Pflichten des Hauptfinanzverwalters entstehen, und der Fonds entschädigt den Hauptfinanzverwalter aus dem Vermögen des Fonds für sämtliche Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Klagen, Urteile, Gerichtsverfahren, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art (einschließlich der Kosten für die Untersuchung von oder Verteidigung gegen solche Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die dem Hauptfinanzverwalter, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern, Vertretern oder Beauftragten bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben entstehen, sowie für sämtliche Steuern auf Erträge oder Gewinne des Fonds, die dem Hauptfinanzverwalter auferlegt werden oder von ihm, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern, Beauftragten oder Bevollmächtigten zu zahlen sind – soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist –, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Schadloshaltung nicht gewährt wird, wenn der Hauptfinanzverwalter, seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, des Betrugs, des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben.

Die **Verwaltungsvereinbarung** zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, mit der letztere als Administrator sowie Transfer- und Registerstelle des Fonds bestellt wurde.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen.

Wird die Verwaltungsvereinbarung vor dem 31. Oktober 2022 gekündigt, muss der Fonds dem Administrator für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen, wie zwischen dem Fonds und dem Verwalter schriftlich vereinbart, eine Entschädigung zahlen (die „Entschädigung“), und zwar für jeden Zwölfmonatszeitraum in Höhe von 40 % der an den Administrator fälligen Vergütung (für Dienstleistungen, die ansonsten erbracht worden wären), auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor dem Datum der

Kündigungsmittelung gezahlt wurden.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer Entschädigung durch den Fonds) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei jederzeit und ohne die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung seitens des Fonds fristlos durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden (i) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen, oder in Konkurs geht oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder ein Prüfer (Examiner) gemäß dem Companies Act von 2014 ernannt wird, (ii) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, gegen wesentliche Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat und den Verstoß – sofern er behebbar ist – innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung nicht behoben hat.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Administrator seine Befugnisse und Ermessensfreiheiten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach besten Kräften und mit dem Maß an Qualifikationen und Kenntnissen ausübt, das von einem professionellen Administrator angemessenerweise erwartet werden kann. Der Administrator haftet nicht für Verluste jeglicher Art, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung entstehen, es sei denn, diese Verluste resultieren unmittelbar aus Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, Betrug oder Vorsatz seitens des Administrators. Der Administrator haftet weder für indirekte noch besondere oder Folgeschäden, wie auch immer diese entstehen.

Der Fonds hält den Administrator aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds schadlos und verteidigt ihn gegen jegliche Verluste, Haftungsansprüche, Forderungen oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Auslagen), die dem Administrator im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, einschließlich und ohne Einschränkung jegliche Haftung oder Kosten, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft oder eines Dritten, auf dessen Daten oder Dienstleistungen sich der Administrator bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrages verlassen muss, oder infolge der Befolgung von Anweisungen, von denen er vernünftigerweise annimmt, dass sie von dem Teilfonds ordnungsgemäß genehmigt wurden, entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Schadloshaltung nicht auf Verluste, Haftungen, Ansprüche oder Aufwendungen Anwendung findet, die unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder Vorsatz seitens des Administrators zurückzuführen sind.

Die **Verwahrstellenvereinbarung** zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, mit der Letztere als Verwahrstelle der Teilfonds bestellt wurde.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwahrstellenvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle kündigen.

Wird die Verwahrstellenvereinbarung vor dem 31. Oktober 2022 gekündigt, muss der Fonds der Verwahrstelle für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen, wie zwischen dem Fonds und dem Verwahrstelle schriftlich vereinbart, eine Entschädigung zahlen (die „Entschädigung“), und zwar für jeden Zwölfmonatszeitraum in Höhe von 40 % der an die Verwahrstelle fälligen Vergütung (für Dienstleistungen, die ansonsten erbracht worden wären), auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor dem Datum Kündigungsmittelung gezahlt wurden.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwahrstellenvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung durch den Fonds) von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten oder von der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten an die anderen Parteien oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist, gekündigt werden.

Eine Kündigung kann unter bestimmten Umständen, etwa bei einer Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank geändert werden.

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder im

Zusammenhang damit ergeben.

Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Vertriebsstelle, mit der letztere als Vertriebsstelle bestellt wurde.

Die Vertriebsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ohne Zahlung einer Vertragsstrafe gekündigt werden. Der Fonds stellt die Vertriebsstelle und ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter von Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art frei (einschließlich der Kosten für die Untersuchung oder Abwehr solcher Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Vertriebsstelle oder die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder oder von der Vertriebsstelle ernannten Vertreter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gehandelt haben, und sie nicht aus einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrags, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Betrug, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben in Bezug auf ihre Pflichten im Rahmen dieses Vertrags resultieren.

Der **Support-Dienstevertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Russell Investments Limited.

Zu diesen Dienstleistungen gehören die Unterstützung bei der Registrierung der Teilfonds für den Vertrieb, die Bearbeitung von Compliance-Angelegenheiten, die Koordinierung der Erstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Unterlagen für die Verwaltungsratssitzungen sowie die Unterstützung bei der Ernennung und Bewertung der verschiedenen Dienstleister, die für den Fonds bestellt werden. Liegt kein Betrug, keine vorsätzliche Unterlassung oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens Russell Investments Limited bei der Erfüllung oder ungerechtfertigten Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben im Rahmen des Support-Dienstevertrages vor, haften Russell Investments Limited, ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter dem Fonds gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die dem Fonds infolge einer Handlung oder Unterlassung auf Seiten von Russell Investments Limited entstehen. Der Support-Dienstevertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen (oder kürzer wenn vereinbart) gekündigt werden. Er kann sofort gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst oder ein Prüfer oder Konkursverwalter bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt, wenn eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung (sofern diese behebbar ist) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei behebt oder wenn eine Partei ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund
Unternehmenskennung: 5493005N5J58TN8KU191

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Global Low Carbon Equity Fund (der „**Fonds**“) bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Reduzierung der Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird.
- Verbesserung des Anteils umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio) von Unternehmen, in die investiert wird.
- Verbesserung des ESG-Scores von Unternehmen, in die investiert wird.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Index (der „**Index**“) verwaltet. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung herangezogen, inwieweit jedes der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wird?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird.</p>	<p>Ein gegenüber dem Index mindestens 30 Prozent niedrigerer Gesamt-CO2-Fußabdruck und 30 Prozent niedrigere Kohlenstoffreserven.</p> <p>„CO2-Fußabdruck“ bezeichnet CO2-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (Co2e), geteilt durch den Unternehmensumsatz (USD).</p> <p>„CO2-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Aktivitäten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO2-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen, und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO2-Emissionen werden im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre freigesetzt. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen. <p>„Kohlenstoffreserven“ bezeichnet die jeweiligen fossilen Brennstoffreserven eines Unternehmens in metrischen Tonnen, geteilt durch die Gesamtanlagen des Unternehmens.</p> <p>Der prozentuale Anteil der Fondsbestände an verbotenen Kohleunternehmen.</p> <p>„Verbotene Kohleunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 Prozent ihrer Energieerzeugung aus Quellen erneuerbarer Energien beziehen, oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, immer jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.</p>
<p>Verbesserung des Anteils umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio) von Unternehmen, in die investiert wird.</p>	<p>Höherer Anteil umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio) als der Index.</p> <p>„Anteil umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio)“ bezeichnet den Anteil der Erzeugung umweltfreundlicher Energie geteilt durch die Gesamtenergieerzeugung von Unternehmen, in die investiert wird. Die Gesamtenergieerzeugung berücksichtigt die Energiequellenberechnungen von der Erzeugung umweltfreundlicher (grüner), fossiler (brauner) und grauer Energie. Die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms umfasst Energiequellen wie Wind, Sonne, Biomasse, Geothermie, Wellen/Gezeiten und Wasserkraft. Fossile</p>

	<p>Energiequellen sind Kohle, Erdgas, Flüssiggasenergie, Energie aus Rohöl und flüssigem Neutralgas. Graue Energie wird durch Atomkraft, Geländeauffüllungen sowie jede andere nicht in der obigen Liste aufgeführten Quelle erzeugt.</p>
<p>Verbesserung des ESG-Scores von Unternehmen, in die investiert wird.</p>	<p>der durchschnittliche ESG-Score des Fonds ist höher als der durchschnittliche ESG-Score des Index.</p> <p>Der Hauptfinanzverwalter verwendet eine unternehmenseigene quantitative Methode, um jedem Unternehmen, in das investiert wird, einen ESG-Score („ESG-Score“) zuzuweisen.</p> <p>Zur Bestimmung von ESG-Scores beurteilt der Hauptfinanzverwalter quantitative und qualitative Informationen, die von einem unabhängigen Spezialanbieter von ESG-Daten bezogen werden. Die vom ESG-Anbieter erhaltenen Daten liefern Scores für viele verschiedene Arten von ESG-Themen, von den granulareren Themen wie Personalumschlag, Entwicklung des Humankapitals, Kohlenstoffintensität und Diversität im Verwaltungsrat hin zu größeren Themen wie die Beteiligung an Unfällen oder Kontroversen.</p> <p>Die „Wesentlichkeit“ dieser ESG-Daten wird mittels der vom Sustainability Accounting Standard Board entwickelten sogenannten Materiality Map auf Branchenebene festgelegt. Die Materiality Map konzentriert sich auf Nachhaltigkeitsstrategien der wichtigsten Themen, welche die fünf allgemeinen Nachhaltigkeitsaspekte unterstützen: (i) Umwelt, (ii) Sozialkapital, (iii) Humankapital, (iv) Geschäftsmodell und Innovation sowie (v) Führungsstil und Unternehmensführung. Die Map ermittelt Nachhaltigkeitsthemen, die sich wahrscheinlich auf die Finanzlage oder operative Performance von Unternehmen in einer Branche im Rahmen jeder der obigen Aspekte auswirken werden. Diese werden dann mit den vom ESG-Datenanbieter erhaltenen Daten auf Unternehmensebene abgeglichen.</p> <p>Emittenten werden in Bezug darauf bewertet, wie gut sie proaktiv die ESG-Themen steuern, die für die Geschäftstätigkeit des betreffenden Emittenten am wesentlichsten sind. Der unternehmenseigene ESG-Score differenziert zwischen Unternehmen auf der Basis von ESG-Themen, die finanziell wesentlich für ihr Geschäft (und somit die Rentabilität) sind, statt dieselben Scores auf alle Aktien unabhängig von ihrer Branche anzuwenden. Jedes Unternehmen im Index erhält einen ESG-Score, dessen Berechnung bis 10 geht. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, in jedes Unternehmen anzulegen, das die ESG-Kriterien erfüllt. Der Hauptfinanzverwalter nutzt die wesentliche ESG-Strategie als Unterstützung bei der Ermittlung und Auswahl von Unternehmen, die den ESG-Score des Fonds im Vergleich zum Index verbessern.</p> <p>Der Fonds zielt darauf ab, durch den Einsatz dieser „wesentlichen“ ESG-Strategie einen höheren ESG-Score als der Index aufzuweisen.</p>

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.



● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds verwendet der Hauptfinanzverwalter einen unternehmenseigenen quantitativen aktiven Overlay (der „**ESG-Overlay**“) auf diese Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, um diejenigen Wertpapiere im Index zu ermitteln, die es dem Fonds ermöglichen:

- (i) die Höhe seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index zu reduzieren;
- (ii) einen gegenüber dem Index höheren Anteil umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio) zu erreichen und
- (iii) einen höheren ESG-Score als der Index zu erzielen.

Der systematische quantitative Prozess des Hauptfinanzverwalters balanciert jedes der Ziele unter (i) bis (iii) zusammen mit dem geplanten Tracking Error aus, um das Portfolio aufzubauen, aus dem der Fonds investiert. Unter normalen Marktbedingungen wird der Teilfonds so verwaltet, dass das aktive Overlay nicht zu einem 0,50

Prozent übersteigenden Tracking Error des Teilfonds gegenüber dem Index führt. Des Weiteren werden alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen ausgeschlossen.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 Prozent der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere des Fonds durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung der Performance des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. Kohlenstoffbelastung, Green Energy Ratio) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte nicht-finanzielle Indikatoren zu analysieren und messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat verbindliche Umweltziele und soziale Ziele, die anhand der (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen werden. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieser Ziele verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben.

Die ESG-Overlay-Strategie, die zum Erreichen dieser Ziele verwendet wird, ist verbindlich und in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Anlageentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, verbotene Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist verbindlich für den Fonds.

Reduzierung der Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird:

Ein gegenüber dem Index mindestens 30 Prozent niedrigerer Gesamt-CO₂-Fußabdruck und 30 Prozent niedrigere Kohlenstoffreserven.

Der Fonds schließt alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen aus.

Verbesserung des Anteils umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio):

Höherer Anteil umweltfreundlicher Energiequellen (Green Energy Ratio) als der Index.

Verbesserung des ESG-Scores von Unternehmen, in die investiert wird:

der durchschnittliche ESG-Score des Fonds ist höher als der durchschnittliche ESG-Score des Index.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein Ausschlussfilter wird in Bezug auf den Fonds angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

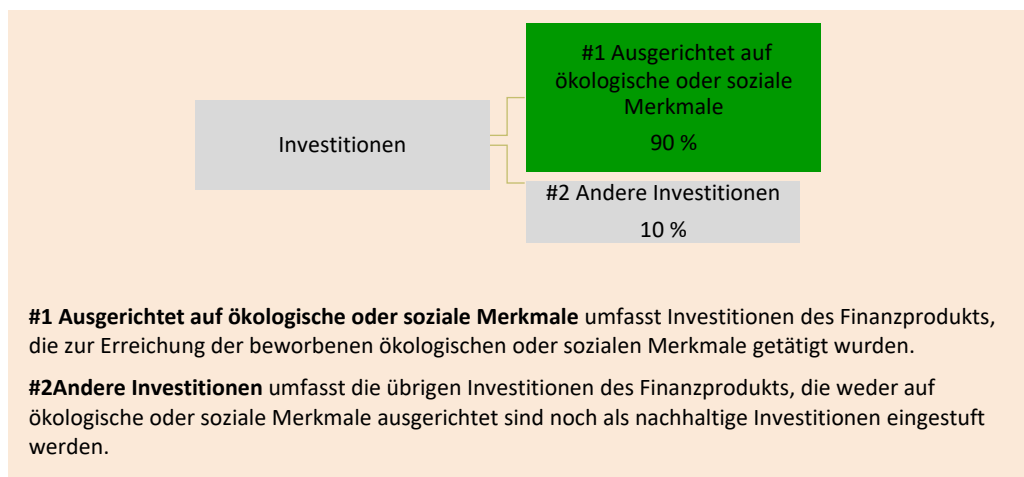
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird davon ausgegangen, dass immer mindestens 90 Prozent der Vermögenswerte des Fonds in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden, die alle den verbindlichen Elemente der vom Fonds verwendeten Anlagestrategie zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale unterliegen.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

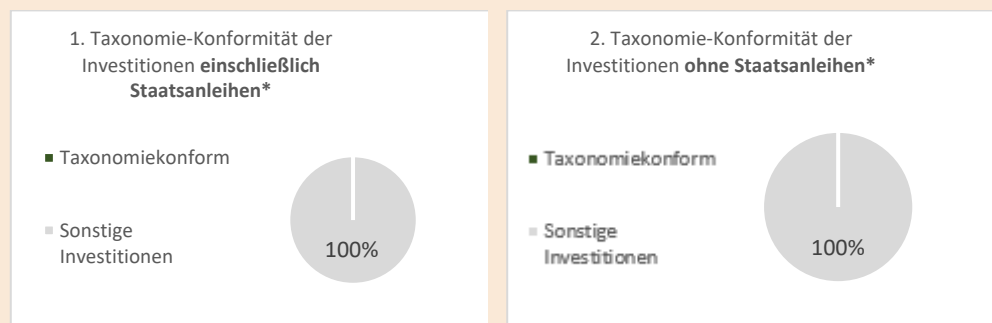
Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Sonstige Investitionen werden in grau dargestellt. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können zum Liquiditätsmanagement verwendet werden.



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Terminkontrakte (Futures) können zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und der Anlage überschüssiger Liquidität (Cash Equitization) eingesetzt werden.

Wenn das Vermögen nicht voll in die im Index vertretenen Wertpapiere investiert ist, oder es für den Teilfonds nicht möglich ist, die Wertpapiere direkt zu halten, kann der Teilfonds versuchen, sein Anlageziel durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente in Form von Terminkontrakten (Futures) und Optionen zu erreichen.

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds Währungssicherungsgeschäfte (in Form von Devisen-Futures, Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Devisenswaps) tätigen. Der Fonds kann auch Devisenkassageschäfte tätigen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind folgender Website zu entnehmen: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).